

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

18. Sitzung, 04.04.1906

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 4. April 1906, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. den Uebergang der Staatswege auf die Amtsverbände. 1. Lesung. (Anlage 28 III.)
 2. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 28 VI.)
 3. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld, betr. Aenderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betr. die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. 1. Lesung. (Anlage 28 VII.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Einführung einer Ziegenbockföhrung. (Anlage 75.)
 5. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Schulgesetzes. 1. Lesung. (Anlage 81.)
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die im Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Schulgesetzes enthaltenen Bestimmungen, soweit sie die Reform der Staatssteuern betreffen. (Anlage 28 IV, Art. I, Art. 42 § 2, 56, 58, 58a, 58b, 58c, 58d, 60 und 62.)

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Ruhlstrat I u. II
Erz., Geh. Oberregierungsrat Dugend, Geh. Ministerialrat v. Finckh, Oberfinanzräte Dr. Meyer I und Meyer II, Regierungsrat Willems.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen. (Der Schriftführer Abg. Voß (Cutin) verliest das Protokoll). Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall. Dann ist es damit genehmigt. Eingegangen ist ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Feldhus:

Ich beantrage folgenden Gesetzentwurf zu genehmigen:
Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Zivilstaats-

dienergesetzes vom 28. März 1867. Einziger Artikel.

Im Art. 51 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes werden anstatt „7000 M.“ gesetzt: „7700 M.“

Das Gesetz vom 18. März 1891 wird aufgehoben.

Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich schlage vor, diesen Antrag dem Finanzausschuß zu überweisen. Der Landtag ist einverstanden.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist:

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. den Uebergang der Staatswege auf die Amtsverbände. 1. Lesung.



Berichterstatter Herr Abg. Wilken. Der Bericht ist schriftlich erstattet. Der Ausschuß beantragt (Mehrheitsantrag):

Der Landtag wolle die Vorlage 28 III ablehnen.

Ich eröffne zunächst die Beratung über die Frage, ob in die Einzelberatung des Gesetzesentwurfs eingetreten werden soll. Herr Berichterstatter Wilken hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: Ich glaube, es ist nicht nötig.

Präsident: Der Landtag schließt sich dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters Wilken an. Eine Einzelberatung findet nicht statt. Dann eröffne ich die Beratung über den Antrag des Ausschusses, der eben verlesen ist, und über die Anlage 28 im ganzen und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Wilken.

Berichterstatter Abg. **Wilken**: M. H.! Die Vorlage 28 III bildet einen nicht unwesentlichen Teil der ganzen Steuerreformvorlage. Sie will die Unterhaltung der Staatschauffeen auf die Amtsverbände übertragen, und soll dadurch eine Minderausgabe der Staatskasse von 275 000 *M.* herbeigeführt werden. Namentlich soll veranlaßt werden, daß die Grund- und Gebäudesteuer demnächst mit zu den Unterhaltungskosten der Amtsverbandsschauffeen gesetzlich herangezogen wird. Wenn die Staatschauffeen den Amtsverbänden überwiesen würden, so würden die Unterhaltungskosten nach den Bestimmungen der Wegeordnung aufzubringen sein und zwar nach der Gesamtsteuer, d. h. es würden die Einkommensteuer und die Grund- und Gebäudesteuer dazu beitragen müssen. Im Ausschuß war anfangs die Mehrheit wohl geneigt, die Vorlage anzunehmen. Bei der Beratung stellten sich aber derartige Schwierigkeiten dem entgegen, daß schließlich der vorliegende Antrag des Ausschusses als Endergebnis aus den Beratungen hervorging. Die Schwierigkeiten, die den Ausschuß dazu geführt haben, die Vorlage abzulehnen, sind in dem ausführlichen schriftlichen Bericht niedergelegt, und darf ich wohl auf den Bericht verweisen, um mich nicht zu wiederholen. Hinzufügen will ich aber noch, daß auch die Frage im Ausschuß erwogen worden ist, ob es zweckmäßig sein möchte, die Unterhaltung der Staatschauffeen den Gemeinden zu überweisen. Aber auch hier sah man ein, daß dies schwerlich möglich sein würde, wenigstens sei eine möglichste Gleichmäßigkeit in den Unterhaltungslasten nicht herbeizuführen. Es würden namentlich die Gemeinden vor den größeren Städten mit starkem Durchgangsverkehr schwer betroffen werden, und so sah man davon ab, diese Ideen weiter zu verfolgen. Wollte man aber nun die Vorlage ablehnen, so entstand die schwierige Frage, die Deckung zu suchen für die 275 000 *M.* Minderausgabe der Staatskasse, mit der die Regierung gerechnet hatte; es wurde mit der Staatsregierung in Unterhandlungen dieserhalb eingetreten, und unterbreitete die Staatsregierung dem Ausschuß 2 Vorschläge, die beide in dem Bericht niedergelegt sind. Es wurde dabei betont, daß man, wenn die Staatschauffeen nicht an die Amtsverbände überwiesen werden sollten, den Grund und Boden zu erheblichem Teil wieder heranziehen müsse, um diese 275 000 *M.* demnächst der Staatskasse zuzuführen. Und so einigte sich eine Mehrheit mit der Staatsregierung dahin, diesen Aus-

fall zu decken durch eine Erhöhung des Auflassungsstempels auf 1%, was etwa 160 000 *M.* aufbringen würde. Werden die Unterhaltungskosten der Staatschauffeen nach der Gesamtsteuer umgelegt, dann hat die Einkommensteuer 160 000 *M.* zu tragen und die Grund- und Gebäudesteuer 115 000 *M.* Wenn nun also die Sache so beordnet wird, daß der Auflassungsstempel erhöht wird und wie im 2. Vorschlag weiter gesagt ist, daß auch die 115 000 *M.* vom Grundbesitz aufgebracht werden, so ergibt sich, daß durch diese Regelung, die jetzt zwischen der Regierung und der Mehrheit getroffen worden ist, der Grund und Boden mindestens so stark herangezogen wird, als wenn die Unterhaltung der Staatschauffeen auf die Amtsverbände übergegangen wäre. Ich will heute davon absehen, über diese Frage weiter zu sprechen, da wir Gelegenheit dazu genug haben werden bei der Beratung des Vermögenssteuergesetzes.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat der Ausschuß in seiner Mehrheit den Antrag gestellt, diese Chauffeevorlage abzulehnen, und bitte ich Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Seine Exzellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat** I: M. H.! Wie sich aus dem Bericht ergibt, sind wir mit diesem Antrag des Ausschusses einverstanden, und will ich darüber nicht weiter reden. Ich möchte nur eins Ihnen in Erinnerung rufen, daß bei den weitläufigen Verhandlungen im Ausschuß und bei den ausführlichen Erwägungen, wie eine anderweitige Deckung zu schaffen wäre für den Ausfall, ausdrücklich betont ist, dann würde von der Regierung gefordert werden müssen, daß die andere Vorlage betreffend Übernahme der Schullasten auf die Schulgemeinden zur Annahme gelangt, weil sonst da wieder ein erhebliches Defizit erkände. M. H.! Ich will meinerseits diese Vorlage, die heute nicht auf der Tagesordnung steht, nicht weiter hereinziehen, ich muß dies nur erwähnen, weil das ausdrücklich bei den Verhandlungen über die Chauffeen meinerseits entschieden mit betont ist.

Es ist mir nun gesagt worden, wenn auch die andere Vorlage abgelehnt werden würde, so würde ja wohl sonst bei den anderen Gesetzen ein genügender Überschuß entstehen, um das noch decken zu können. M. H.! Ich wollte hierüber nur ein paar Worte deshalb sagen, um die Herren zu bitten, bevor es auf die Tagesordnung kommt, ihrerseits das nochmals zu erwägen, daß dabei doch Folgendes zu berücksichtigen ist. Erstens, m. H., steht es durchaus nicht fest, daß sich wirklich ein Überschuß ergeben wird, wie es zum Beispiel bezüglich der Einkommensteuer nicht feststeht, wie sie ausfällt. Ich verweise zum Beispiel auf die Gemeinde Bant, wo infolge der Entlastung der kleinen Einkommen der Ertrag aus der Einkommensteuer heruntergehen wird. Die Folge wird sein, daß auch die Einnahmequellen der Gemeinde sich verringern und größere Zuschüsse des Staats zu den Schullasten erforderlich sein werden. Das wäre das Eine.

Dann möchte ich bitten, zu berücksichtigen, daß bei der ganzen Steuerreform in Rechnung gestellt sind für das Extraordinarium, was wesentlich aus den Eisenbahnüber-



schüssen gedeckt werden soll, nur 500 000 *M.* Das ist sehr niedrig gegriffen, und würde es wünschenswert sein, wenn wir darüber hinausgehen könnten, um Kulturzwecke zu fördern, wie Eisenbahnen, Chausseen usw. Ferner ist bei der Steuerreform in Aussicht genommen, daß nicht immer eine Deckung da sein würde, um die doch auch sehr wünschenswerte Schuldentilgung, die wir seit langen Jahren zum ersten mal wieder haben aufnehmen können, um die zu decken. Es wäre wünschenswert, wenn die Steuern etwas mehr brächten, als wir rechnen können. Wenn wir die 90 000 *M.* für Schuldentilgung ständig aufnehmen könnten in den Voranschlag, das würde auch nach außen hin einen guten Eindruck machen.

Dann ferner kommt in Betracht, daß, seitdem die Steuerreformvorlage in Arbeit genommen ist, ja das Reich mit seiner Steuerreform auch vorgegangen ist und daß wir wahrscheinlich die Erbschaftssteuer zu wenigstens $\frac{2}{3}$ an das Reich werden abtreten müssen. Die müssen auch wieder gedeckt werden. Das sind nach der jetzigen Sachlage ungefähr 130 000 *M.* für das Herzogtum. — Dann schließlich muß ich zur Erwägung feststellen, daß, je schwächer die Steuerreform ausfällt, je weniger der endgültige Ertrag ist, um so schwerer und später — wenn es überhaupt wird dahin kommen können, was neulich gewünscht wurde — wir noch weiter gehen können mit der Erleichterung der kleinen Leute in der Steuer, insbesondere in der Einkommensteuer. Das wird nur gehen, wenn Überschüsse da sind. Die werden aber umsoweniger vorhanden sein, je schwächer die Steuerreform ausfällt.

Dann will ich die Gelegenheit benutzen — weil die Schulvorlage nicht in mein Departement fällt und daher demnächst nicht von mir vertreten wird — diese hier kurz zu erwähnen. Meines Wissens ist der Wunsch geäußert, daß größere Schulverbände eingerichtet werden sollen und daß auch im Fürstentum Lübeck die Schulen auf die Gemeinden übergehen sollen. Ob das schultechnisch möglich ist, dies zu beurteilen, ist nicht meine Sache. Ich kann nur sagen, daß von meinem Standpunkt aus und zwar erstens aus meiner Erfahrung als Amtshauptmann und zweitens von meinem Standpunkt als Finanzminister aus, da es nach meinem Dünken auch für den Staat von Vorteil ist, wenn größere, leistungsfähige Verbände die Schule übernehmen, ich es begrüßen würde, wenn das möglich wäre. Auf der anderen Seite bin ich entschieden dagegen, daß die Verfassung geändert würde und etwa die Volksschulen zu Staatsschulen gemacht werden sollten. Das würde der Staat nicht leisten können wegen der hohen Lasten, die für ihn damit verbunden wären.

Ich wollte das nur zu bedenken geben.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte kurz auf die letzte Äußerung des Herrn Finanzministers erwidern. Wenn die Schulen den Gemeinden übergeben werden, so werden dadurch solche Ersparungen eintreten, daß vermutlich der Ausfall, der durch den Antrag des Verwaltungsausschusses entstehen wird, damit gedeckt werden wird. Ich wollte das nur sagen, da die Bemerkung eben gefallen ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. — Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Ich bedauere, daß der Finanzausschuß bei dieser Vorlage nicht den Weg gefunden hat, daß die Sache im Sinne der Vorlage geregelt worden ist. Denn ich bin der Ansicht, daß die Staatschauffeen den Zweck verfolgen haben, den sie früher hatten, nämlich als Verkehrswege zu dienen. Wenn es heißt, daß Schwierigkeiten innerhalb der einzelnen Amtsverbände eintreten würden, so mag das richtig sein. In denjenigen Amtsverbänden aber, wo bereits Amtsverbandschauffeen gebaut sind, haben sämtliche Gemeinden dazu beigetragen, und die neu gebauten Amtschauffeen sind dort gebaut, wo keine Staatschauffeen waren. Denn wo Staatschauffeen vorhanden waren, hatten sie kein Bedürfnis dafür, die vermitteln da den Lokalverkehr. In denjenigen Gemeinden aber, wo keine Amtsverbandschauffeen vorhanden sind, wäre es nach meinem Dafürhalten Sache der einzelnen Gemeinden, dafür zu sorgen, daß Gemeindechauffeen gebaut würden. Es wäre nach meinem Dafürhalten unbedingt dadurch ein Ersparnis erzielt worden, denn der große Apparat hätte doch fortbleiben können und die Unterhaltungskosten innerhalb der Amtsverbände würden sich nach meinem Dafürhalten bedeutend geringer gestellt haben. Zum Beispiel im Amtsverband Bechta haben wir mehr als das Doppelte Amtsverbandschauffeen, und unsere ganzen Verwaltungskosten daraus sind sehr gering. Wir haben nur 2 Chausseeaufseher. Und der eine Aufseher beschäftigt sich auch nur mit Neubauten, während der andere die alten Chausseen besorgt. Und weiterhin besorgt der Amtsverband die Sache ganz gut.

Ich hätte es für richtig gehalten, wenn die Staatschauffeen auf die einzelnen Kommunalverbände überwiesen wären. Wenn ein Ausfall gedeckt werden soll, wäre es nach meinem Dafürhalten richtig gewesen, daß die Überschüsse aus der Eisenbahn herangezogen worden wären, denn diese Überschüsse werden auch aus dem ganzen Lande zusammengebracht.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Der Herr Finanzminister hat die Befürchtung ausgesprochen, daß in dem Bezirk Rüstringen — er hat die Gemeinde Bant genannt — nach dem neuen Einkommensteuergesetz die Einnahmequellen zurückgehen würden. Infolgedessen würden größere Zuschüsse zu den Schullasten notwendig sein. Diese Befürchtung halte ich für unbegründet. Wie ich neulich mitgeteilt habe, hat gerade das Gros der Steuerzahler, das sich aus Werftarbeitern rekrutiert, bei der Einschätzung nach den Gesamtverhältnissen sich mindestens ebenso gut gestanden, wie jetzt nach den Bestimmungen des § 21. An den Erträgnissen von den Arbeiter-Genossen wird sich kaum etwas ändern. Dagegen wird in den Stufen über 2400 *M.* Einkommen wesentlich mehr Steuer herauskommen, sodaß kaum anzunehmen ist, daß sich die bisherigen Quoten der Staatssteuer aus jenen Gemeinden verringern werden.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat I:** Hierauf kann ich nur sagen,



daß ich mich freuen würde, wenn Herr Abg. Hug recht hätte und ich mich irrte.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Ich möchte nicht zur Schule sprechen, sondern zu den Chausseen. Herr Abg. Schulte hat bedauert, daß die Ersparungen, die die Regierung hätte machen wollen, durch die Übertragung der Chausseen auf die Amtsverbände, nicht gemacht würden. Ich möchte einen Weg vorschlagen, der sehr gangbar ist und dazu dienen kann, die nötigen Ersparungen doch zu machen, wenn sie auch nicht in die Staatskasse fließen, sondern in die Kasse der Amtsverbände. Die Regierung möge den Amtsverbänden die Chausseen übertragen und ihnen das Geld dafür geben, was herausgerechnet ist nach der Vorlage. (Heiterkeit.) Ja, Sie lachen! Dies ist aber der einfachste Weg. Der kleine Apparat arbeitet entschieden billiger wie der große. Und die Ersparnisse sind da, ohne daß der Staat Schaden hat. Haben aber die Amtsverbände Vorteil, das schadet nichts. Die Mehrarbeit in den Amtsverbänden ist sehr leicht zu machen, und wir kämen dann dahin, wirklich Ersparnisse zu erzielen und Beamte sparen zu können. Wir könnten es dann mit unseren Chausseeaufsehern ab, und wären diese auf die Kommune zu übernehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: Ich kann meinerseits meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß diese Vorlage gefallen und aus der großen Steuervorlage ausgeschieden ist. Ich habe es für zweckmäßig und richtig gehalten, daß man die Chausseen, die dem großen Verkehr entzogen sind, den Amtsverbänden zuweist, und ich glaube, daß man die Schwierigkeiten, die im Bericht ausgeführt sind, überschätzt hat. Ich habe viel zu große Achtung vor der Oldenburgischen Selbstverwaltung gehabt, als daß ich glauben würde, die Amtsverbände würden damit nicht fertig werden. Ich hatte geglaubt, daß die Amtsverbände auch diese Schwierigkeit würden überwinden können. Es wird freilich ein vergeblicher Kampf sein. Der Herr Finanzminister hat sich diese Perle bereits aus dem Geschmeide der Steuerreform ausbrechen lassen. Da wird es für uns vergebliche Mühe sein, zu versuchen, diese Perle wieder einzusetzen. Ich bedaure auch, daß der Herr Finanzminister Gelegenheit nimmt, zu erklären, wenn diese Vorlage fiele, müsse um so sicherer die Schulvorlage angenommen werden. Ich glaube, die Schulvorlage kann noch viel eher herausgebrochen werden, denn sie ist keine Perle in der Steuerreform, sie ist sogar ein falscher Stein.

Anfangs sieht die Sache ganz günstig aus, wenn man die Schulvorlage betrachtet. Es wird herausgerechnet, wie viel Zulagen von den Gemeinden zu zahlen sind, die bisher der Staat gezahlt hat. Aber nachher kommt das dicke Ende nach. In so und so viel Fällen muß der Staat trotzdem zahlen, weil die Schulacht schon über 100 % der Einkommensteuer hebt. Es werden jetzt schon wenig Schulachten übrig bleiben, die unter 100 % heben. Diese Abwälzung der Schullasten auf den Staat wird aber von Jahr zu Jahr größer werden. Denn sind wir doch bestrebt, Reformen in Schulsachen zu machen, und werden dadurch die Schullasten noch weiter erhöhen. Der Herr Finanzminister wird

damit rechnen müssen, daß in absehbarer Zeit fast die ganze Last auf den Staat zurückfällt, weil die paar Schulachten unter 100 % spärlich gesät sein werden. Ich meine, anstatt daß man durch die neue Schulvorlage einen Weg einschlug, der dem Schulwesen schädlich und dem Finanzwesen von geringem Nutzen ist, hätte an der unglücklichen Bestimmung, daß der Staat die über 100 % hinausgehenden Schullasten trägt, gerüttelt werden müssen. Der Herr Finanzminister hat sich dagegen gesträubt, daß die Schule zur Staatsschule gemacht würde. Ich freue mich darüber, daß der Herr Minister diesen Standpunkt einnimmt. Ich bin aber der Ansicht, wenn fast sämtliche Schulachten über 100 % an Schulsteuern erheben, dann bleibt die Selbstverwaltung nur noch Schein. Denn jede einzelne Schulausgabe wird nachgeprüft vom Oberschulkollegium auf die Notwendigkeit. Mit anderen Worten: Das entscheidende Organ im Schulwesen wird das Oberschulkollegium. Deswegen bin ich der Meinung, im Schulwesen muß reine Bahn gemacht werden und durch ein neues Schulgesetz dafür gesorgt werden, daß den Schulachten mehr Rechte zufallen und andererseits auch die Lasten in höherem Maße den Schulachten auferlegt werden. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn in einem neuen Schulgesetz über die Schule anträge des Herrn Kollegen Tanzen hinaus noch die Schulachten belastet werden. Aber wenn man ihnen neue Lasten gibt, dann muß man ihnen auch neue Rechte geben.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Ruystrat.

Minister Ruystrat I: M. H.! Ich antworte hierauf deshalb nicht, in erster Linie weil dies nicht in mein Departement fällt und ferner weil ich nicht dazu beitragen will, die anderen Vorlagen in die Debatte hineinzuziehen. Ich habe nur gebeten, sich die Punkte überlegen zu wollen vor der nächsten Verhandlung. Aus dem Grunde will ich auf die Punkte, die ich eben erwähnt habe, nicht weiter eingehen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter Abg. Wilken hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Wilken: Herr Abg. Schulte hat davon gesprochen, daß es zu bedauern sei, die Ersparnisse nicht zu machen, die entstanden wären dadurch, daß die Staatschausseen auf die Amtsverbände überwiesen wären. Ja, Herr Abg. Schulte, eine Ersparnis wäre überhaupt nicht eingetreten. Das Geld, was der Staat gespart hätte, hätten die Amtsverbände wieder aufbringen müssen. Es wäre nur eine Verschiebung eingetreten.

Mit Herrn Abg. Koch bedaure ich auch, daß kein Weg gefunden ist, die Staatschausseen den Amtsverbänden zu überweisen. Ich kann Ihnen sagen, Herr Abg. Koch, wir haben uns im Ausschuß redliche Mühe gegeben, die Vorlage annehmbar zu gestalten. Es ist leider nicht gelungen. Wenn sie angenommen wäre, dann würde in den einzelnen Amtsverbänden ein ständiger Kampf entbrannt sein, über die Verteilung der Unterhaltungslast über die einzelnen Gemeinden. Das wollten wir vermeiden. Sie werden aus dem Bericht ersehen haben, daß wir auch andere Vorschläge erwogen haben. Nach Erwägung aller

Möglichkeiten sind wir schließlich dazu gekommen, dem Landtag zu empfehlen, die Vorlage 28 III abzulehnen. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses: „Der Landtag wolle die Vorlage 28 III ablehnen“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Anträge auf und zur zweiten Lesung sind bis morgen abend 6 Uhr einzureichen.

Es folgt nunmehr der zweite Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg. 1. Lesung.

Berichtersteller ist Herr Abg. Burlage.

Antrag 1 lautet:

Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1, zum § 1 des Gesetzes und über das Gesetz im allgemeinen und gebe das Wort dem Berichtersteller Herrn Abg. Burlage.

Berichtersteller Abg. **Burlage:** M. H.! Wenn Herr Kollege Koch eben das Wort von der „Perle“ gebraucht hat, so will ich nicht so verwegen sein und diesen Gesetzentwurf eine Perle der Steuerreform nennen. Ich würde in gewisse Schwierigkeiten geraten, wenn ich die Aufgabe lösen sollte, überhaupt eine Stempelsteuer theoretisch zu rechtfertigen. Dieser Aufgabe werde ich aber durch zwei Umstände überhoben, einmal durch den Umstand, daß wir bereits ein Stempelgesetz haben und nicht darauf rechnen können, die Stempelsteuer zu beseitigen, daß es sich also nur um eine Veränderung eines vorhandenen Gesetzes handeln kann, und zweitens durch die Finanzlage des Landes, welche bekanntlich eine Aufhebung der Stempelsteuer im gegenwärtigen Augenblick als unausführbar erscheinen läßt. Aber m. H., wir dürfen uns trotzdem mit dem Gesetzentwurf besreunden, denn daß der Gesetzentwurf gegenüber dem bestehenden Rechtszustand eine Verbesserung enthält, wird man kaum bestreiten können. Gestatten Sie mir, in dieser Richtung auf einige wenige Bestimmungen aufmerksam zu machen. Ich werde nachher umsoweniger oft in die Notwendigkeit versetzt sein, zu einzelnen Vorschriften das Wort nehmen zu müssen.

Ich darf zunächst darauf aufmerksam machen, daß der gegenwärtige Entwurf insoweit einen ganz bedeutenden Fortschritt enthält gegenüber dem bestehenden Gesetz, als die Privaturkunden nur noch in wenigen Fällen einer Stempelsteuer unterworfen sein sollen. M. H.! Gestempelt werden in Zukunft allgemein — soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind — diejenigen Urkunden, die gerichtlich aufgenommen werden und diejenigen privatschriftlichen Urkunden, welche öffentlich, das heißt von einer öffentlichen Behörde oder einem Beamten beglaubigt werden. Die letzteren Urkunden stehen ja einer gerichtlich aufgenommenen Urkunde, was ihre Beweisraft anlangt, gleich. Also, meine Herren, das ist die Regel, aus der sich ergibt, daß privatschriftliche Urkunden im allgemeinen nicht mehr stempelspflichtig sind. Davon werden nun allerdings wieder einige Ausnahmen gemacht in § 2 Absatz 2. Hier waren noch als stempelpflichtig verschiedene Privaturkunden, und zwar 12 Nummern

aufgeführt. Es ist uns gelungen, im Einverständnis mit dem Herrn Regierungskommissar davon 4 zu streichen, und nachher ist noch eine 5. Nummer gestrichen worden, nämlich Miet- und Pachtverträge, in der Erwartung, daß von Seiten der Staatsregierung dagegen erhebliche Bedenken nicht bestehen würden. M. H.! Von dem großen Regiment der gegenwärtig stempelpflichtigen Privaturkunden sind nur noch „die letzten 7“ übrig geblieben. Sie finden sie aufgeführt im Antrag 3. Das sind freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen, Schulburlunden, Teilungs- und Auseinandersetzungsverträge, Versicherungsverträge, Cessionen, Vollmachten und letztwillige Verfügungen. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß dieser letzte Rest von dem Verkehr sehr wohl ertragen werden könne. Das Stempelaufkommen von diesen Privaturkunden ist nicht unerheblich. Die Mehrheit des Ausschusses — die Minderheit besteht nur aus dem Herrn Abg. Althorn (Osternburg) — darf Ihnen deswegen schon im voraus die Annahme des § 2 in der nunmehr vorgeschlagenen Fassung zur Annahme empfehlen.

Ein wesentlicher Vorzug des gegenwärtigen Gesetzes gegenüber dem bisherigen Gesetz besteht ferner darin, daß die viel angefochtene Vorschrift im Artikel 3 des bestehenden Gesetzes von 1868 aufgehoben ist. Der Landtag hat ja des öfteren auf die Beseitigung dieser Vorschrift gedrängt. Es ist die Bestimmung, nach welcher Pfandbriefe, Bürgschaften, Kauttionen und dergleichen dem Stempel erster Klasse, also von ein Drittel Prozent unterworfen sind, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß das Hauptgeschäft besteuert worden ist. Dieser Nachweis war im voraus namentlich bei Kautionshypotheken, die von Banken entgegengenommen wurden, meistens nicht zu führen und es war die Konsequenz, daß diese Kautionshypotheken — das ist nämlich der Hauptfall — mit dem vollen Stempel von $\frac{1}{3}\%$ belastet waren. In diesem Punkt ist eine wesentliche Abänderung in dem neuen Entwurf getroffen. Ich darf Sie auf § 8 Nr. 3 aufmerksam machen, wo bestimmt wird, daß für die dort aufgeführten Rechtsgeschäfte, zu denen auch die Kautionshypotheken gehören — das sind nämlich die im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten sogenannten Höchsthypotheken — daß für diese Geschäfte nur ein niedriger Stempelsatz zur Erhebung kommt. Es werden nur 50 *s* gehoben bei einem Betrage von 150 bis 1000 *M.* Bis 150 *M.* besteht Stempelfreiheit, und die ferneren Wertstufen steigen um je 1000 *M.* und die Steuer um 1 *M.* Der Stempel ist so weit ermäßigt, daß er als eine drückende Belastung jedenfalls nicht wird betrachtet werden können.

Ein dritter wesentlicher Vorzug des Entwurfs besteht in der Regelung der Stempelsteuer für die letztwilligen Verfügungen. Es ist im § 16 bestimmt worden, daß letztwillige Verfügungen und Erbverträge der Stempelsteuer unterliegen; diese beträgt bei einem Werte des Nachlasses bis 10000 *M.* einschließlich 2 *M.* Sie wissen, daß bisher ein Fixstempel festgesetzt war, der immer 3 *M.* betrug. Also die letztwilligen Verfügungen bis zu 10000 *M.* erfordern in Zukunft nur 2 *M.* Stempel, und dann steigt die Steuerkala allerdings an nach dem Wert des Nachlasses. Aber hierbei ist eine Anregung befolgt worden, die

im Landtage vor 3 Jahren gegeben worden ist, nämlich die, daß die Steuer überhaupt nicht von dem Testator erhoben wird. Sie wird vielmehr von den Erben erhoben. Das ist deswegen ein besonderer Vorzug, weil sich sonst, sobald man eine Wertskala aufstellt, die praktische Schwierigkeit ergibt, bei dem Lebenden den Wert des Nachlasses zu bestimmen. Man sollte eigentlich den Wert des zukünftigen Nachlasses bestimmen. Weil dies nicht angeht, hat die bestehende Gesetzgebung den Wert des gegenwärtigen Vermögens besteuert. Die Sache vereinfacht sich, sobald man den Nachlaß selbst zu Grunde legt. Die Bestimmung im Entwurf ist also eine Verbesserung, sie entspricht den Wünschen des letzten Landtags. Nebenbei bemerkt, werden auch die nicht selten vorkommenden Zurücknahmen von Testamenten und Neuerrichtungen von Testamenten, die demnächst wiederum zurückgenommen werden, einer Stempelsteuer überhaupt nicht unterliegen. Es kommt immer nur einmal von dem wirksam werdenden Testament die Steuer zur Erhebung. Ein Vorzug ist weiter zu entnehmen dem § 28, der nicht unbedeutend ist. Es ist die Bestimmung, daß für Personen, die in einer Erbengemeinschaft oder in einer gleichartigen Gemeinschaft stehen, bei der Berechnung des Stempels der Anteil des Erwerbers an dem gemeinschaftlichen Vermögen außer Ansatz bleibt. Diese Bestimmung ist wichtig für die Erbteilungen. Wenn bisher eine Erbschaft z. B. zwischen 2 Kindern geteilt werden mußte, wurde, da eine Gemeinschaft zur gesamten Hand in Frage stand, der ganze Nachlaß als für die Steuererhebung maßgebend angesehen. Es wurde nicht etwa, wenn dem einen Erben die Erbschaft übertragen wurde, seine Hälfte abgezogen. In Zukunft wird das geschehen.

In unmittelbarer Folge sehen Sie die Bestimmung in § 29, nach der Uebertragungen seitens der Eltern auf die Kinder — die sehr häufig vorkommen, namentlich in gewissen Gegenden unseres Landes — insoweit begünstigt werden, als die Schulden abgezogen werden dürfen. Und es kommt auch der niedrige Stempel, nämlich nicht der Stempel nach § 9, sondern der gewöhnliche Stempel nach § 7, der dem bisherigen Satz von $\frac{1}{3}\%$ entspricht, zur Erhebung.

Wenn ich dann noch auf einen Punkt aufmerksam machen darf, so ist es die Vorschrift, nach welcher die Rückforderung von Stempeln, die durch amtliche Feststellung bemessen worden sind, im Rechtswege erfolgt. Es kann, wenn jemand glaubt, mit Unrecht einen bereits verwendeten Stempel entrichtet zu haben, und er mit der Vorstellung beim Staatsministerium auf Erstattung kein Glück hat, der Rechtsweg beschritten werden. Man ist also hier soweit gegangen in Bezug auf die Rechtssicherheit der Staatsbürger, als man überhaupt gehen kann. Es kommen noch verschiedene Einzelheiten in Betracht, auf die ich nicht näher einzugehen brauche.

Wenn ich nun das Fazit ziehe, so muß ich wiederholen, daß der gegenwärtige Entwurf ganz zweifellos wesentliche Vorzüge gegen das alte Stempelgesetz hat. Ich muß weiter darauf aufmerksam machen, daß selbstverständlich das jetzt zu erlassende Gesetz in Einklang steht mit dem Rechtszustand, der durch die große Reichsgesetzgebung von 1900 an wesentlich verändert worden ist. Das neue Gesetz ist auch ver-

ständlicher als das alte. Wir schaffen ein Gesetz, von dem man im allgemeinen sagen kann, daß daraus klar zu ersehen ist, welcher Stempel geschuldet wird. Ich will nicht behaupten, daß der Entwurf vollkommen sei. Es gibt überhaupt kein vollkommenes Gesetz, und man kann dies am allerwenigsten erwarten auf dem Gebiete der Stempelgesetzgebung. Auch in anderen Staaten besitzt man kein ganz befriedigendes Stempelgesetz. Jedenfalls aber ist dieser Entwurf so gestaltet, daß der Landtag ihn annehmen darf.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich gehöre zu den Mitgliedern des Landtags, die im 28. Landtag den damals vorliegenden Entwurf mit abgelehnt haben, weil ich ihn für das Gegenteil einer Perle der Gesetzgebung halte. Ich will nicht versuchen, dies Gegenteil zu beweisen, ebensowenig wie eben versucht worden ist, die Eigenschaft einer Perle zu beweisen. Man muß mit der Tatsache rechnen, mit der Aufnahme, die der Entwurf im Finanzausschuß gefunden hat. Ich will ohne weiteres anerkennen, daß gegenüber dem früher vorgelegten Entwurf erhebliche Verbesserungen vorgenommen worden sind. Von diesem Gesichtspunkte aus freue ich mich, daß der damalige Entwurf abgelehnt worden ist. Es kommt eins hinzu, wodurch für die Abstimmung für mich die Sachlage erheblich verschoben ist, indem der Finanzausschuß aus der Stempelsteuer nun wesentlich höhere Erträge herauswirtschaften will, wie es bisher der Fall war, dadurch, daß der Kaufstempel für Grundstücke auf 1% erhöht wird. M. H.! Wenn ich daneben halte, daß der Finanzausschuß ebenfalls die Aufhebung eines Teils der Grundsteuer beantragt, so muß ich von meinem Standpunkt begrüßen, daß hierin ein Ausgleich für diese Aufhebung eines Teils zu finden gesucht wird. Ich gebe ohne weiteres zu, daß den Hauptteil des Ausgleichs wohl verhältnismäßig die Städte tragen werden, weil der städtische Grundbesitz zu diesem einen Prozent durch den erheblicheren Wechsel, dem er gegenüber dem ländlichen Grundbesitz unterliegt, mehr beitragen wird als dieser. Aber der ländliche Grundbesitz trägt auch dazu bei, und im übrigen wird durch die Erhöhung des Kaufstempels für die Grundstücke auf 1% ohne Zweifel der Kaufwert gedrückt. Und deshalb sehe ich die Erhöhung des Kaufstempels — so ungleich sie wirkt — als eine Art von Ausgleich an für die Aufhebung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer, die doch wohl wahrscheinlich durch den Landtag beschlossen werden wird. Ich kann mich deshalb bei all den Mängeln, die die Stempelsteuer hat, jetzt, wenn auch schweren Herzens, dazu entschließen, die Anträge des Finanzausschusses, abgesehen von Einzelheiten, anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: M. H.! Ich habe den Bericht des Finanzausschusses — eingehend allerdings leider erst in den letzten Tagen — durchgenommen und stehe im großen ganzen auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Tanzen. Ich habe es begrüßt, daß der Finanzausschuß von der Staatsregierung demnächst die Ausarbeitung einer mit knappen Anmerkungen versehenen Volksausgabe des Gesetzes verlangt. Dies ist meiner Ansicht nach sehr wichtig. Mir sind in dem Gesetz vielfach noch Ausdrücke aufgefallen, die zu erklären mir

bislang nicht gelungen ist, und deshalb werde ich bei einzelnen Punkten noch Fragen stellen. Diese Volksausgabe allein wird es nicht tun, Aufklärung in allen Punkten zu schaffen. Deshalb lege ich den größten Wert darauf, daß die Staatsregierung sich herbeiläßt, eine amtliche Stelle zu bezeichnen, die zur Auskunfterteilung gegen Erstattung der Kosten bereit ist. Hierzu werde ich einen Verbesserungsantrag einreichen. Diese Einrichtung ist wichtig, denn alle diejenigen, die im Geschäftsleben stehen, und ebenso auch manche unter den Landwirten, verschwenden eine Unmenge Zeit darauf, um klar zu sehen, wie die Bestimmungen des Gesetzes auszuliegen sind. Weshalb will man im Oldenburgischen nicht auch derartige Auskunftsstellen einrichten? Sie tragen dazu bei, daß ein solches Gesetz rasch und sicher vom Publikum aufgenommen wird.

Hinsichtlich der einzelnen Anträge des Finanzausschusses behalte ich mir vor, einzelne Aenderungen vorzuschlagen. — Wenn vorher auf den finanziellen Effekt hingewiesen ist, namentlich hinsichtlich des § 2, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Herr Regierungsbevollmächtigte, als noch in diesem § 2 sämtliche 12 Punkte erwähnt waren, den finanziellen Effekt auf 70 000 M. geschätzt hat. Jetzt sind, was anzuerkennen ist, erhebliche Punkte herausgestrichen. Es sind aber immer noch 7 geblieben, darunter auch Rechtsgeschäfte, welche in brieflicher Form abgeschlossen werden. Wir hätten uns nach den preussischen Bestimmungen richten sollen, wo nur dann der Briefwechsel stempelpflichtig ist, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt. Nachdem jetzt nur noch die 7 Punkte bestehen bleiben, kann der finanzielle Effekt dieses § 2 unmöglich bedeutend sein, und deshalb hätte man die ganzen Sachen herausstreichen sollen. Ich werde deshalb für den Antrag der Minderheit, des Abg. Ahlhorn stimmen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich möchte nur ein Wort dem Herrn Vorredner erwidern. M. H.! Wenn Sie sich die 7 Ziffern ansehen wollen, die übrig bleiben für die Stempelpflicht der Privaturlunden, dann werden Sie sofort auf mehrere stoßen, von denen Sie sagen: „Sie müssen auch in privatschriftlicher Form stempelpflichtig sein“. Fangen wir bei Ziffer 7, den letztwilligen Verfügungen an; es wäre gewiß nicht recht, wollten wir ein privatschriftliches Testament, zumal da jetzt der Stempel aus der Erbschaft erhoben wird, frei lassen. Das würde ja dahin drängen, keine gerichtlichen Testamente mehr zu machen. Diese Ziffer muß unter allen Umständen stehen bleiben. Dann die Ziffer 4 — Versicherungsverträge — kann man doch auch nicht wegfallen lassen. Sie werden in allen Staaten versteuert. Auch Vollmachten können wir schwerlich frei lassen. Das sind die wesentlichen Punkte bis auf die Schuldscheine. Ich meine aber, die sind mit einem so geringen Stempel belastet, daß er wohl zu ertragen ist. Auch wird aus dieser Ziffer ein nicht unerhebliches Steueraufkommen zu verzeichnen sein.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: M. H.! Der Mehrheitsantrag räumt ziemlich gründlich auf mit dem Stempel für

Privaturlunden; wenn die Staatsregierung dem zustimmt, ist für sie auch die äußerste, zulässige Grenze erreicht. Es soll nun freilich der Ausfall durch eine Erhöhung des Auflassungstempels gedeckt werden. M. H.! Durch diese Inanspruchnahme des Auflassungstempels wird uns gleichzeitig aber eine Reserve genommen, auf die wir hätten zurückgreifen können in schlechten Zeiten.

Was den Minderheitsantrag anlangt, so muß ich ihn kurz berühren. Durch diesen Antrag würde ein jährliches Minus von etwa 40 000 M., später noch ein größeres Defizit verursacht. Einen solchen Luxus können wir uns unmöglich leisten. Wie sieht es in anderen Staaten aus? Gehen wir über die Grenze! Preußen befindet sich in guten Finanzverhältnissen, augenblicklich sogar in glänzenden. Das besteuert den ganzen Privaturlundenverkehr, alles und jedes, fast nichts ausgenommen. Und ebenso Hamburg besteuert auch den ganzen Privaturlundenverkehr; dort heißt es am Schluß des Tarifs: „Alle sonstigen Verträge 2 M. 50 S.“ Wir wollen nur eine Handvoll Privaturlunden besteuern, und hunderte von Geschäften, die bis dahin stempelpflichtig waren, wollen wir laufen lassen. Wir müssen vor allem an die große Zahl der ungenannten Verträge denken. Der Minderheitsantrag will sogar den Versicherungstempel in den Abgrund verschwinden lassen. Ich glaube, kein Mensch im deutschen Vaterland ist jemals auf den Gedanken gekommen, den zu beseitigen, wenigstens nicht in größeren oder mittleren Staaten. Alle Staaten, die ein Stempelgesetz kennen, kennen auch den Versicherungstempel. Und gerade von dem Versicherungstempel versprechen wir uns eine ziemliche Einnahme. Das Versicherungswesen erobert von Jahr zu Jahr neue Gebiete. Die Menschen nehmen gegen alles mögliche Versicherungen.

Im übrigen will ich zunächst die Gründe der Minorität abwarten.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung zum Antrag 1 und dem Gesetzentwurf im ganzen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1, der bereits verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 2:

Im § 2 Abs. 1 Satz 2 wird statt der Schlussworte „der Gerichtsschreiber“ u. s. w. gesetzt:

der Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Vergantungsprotokollisten sowie ihrer Vertreter gleichzuachten.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 2 und gebe das Wort Herrn Abg. Lanje.

Abg. Lanje: Ich wollte nach dem Herrn Berichterstatter sprechen.

Berichterstatter Abg. Burlage: Ich wollte verzichten. (Heiterkeit.)

Abg. Lanje: Nur eine Frage! Im § 2 Ziffer 7 (des Antrags 3) stehen als stempelpflichtig die letztwilligen Verfügungen aufgeführt. Ich möchte nun anfragen, ob unter dem Begriff „letztwillige Verfügungen“ auch Erbverträge zu verstehen sind. Ich wollte nicht gern, das gerade diese

Verträge nicht stempelpflichtig sein würden, denn die kommen häufig vor, wenigstens bei uns im Ammerland.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Die letztwilligen Verfügungen nach dem Entwurf sind identisch mit „einseitigen letztwilligen Anordnungen“, mit anderen Worten, mit „Testamenten“. Erbverträge fallen nicht darunter. Die sind aber auch stempelpflichtig, weil sie nur rechtsgültig geschlossen werden können vor einem Richter oder Notar.

Präsident: Das Wort zum Antrag 2 und zum Absatz 1 wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 3 (Mehrheitsantrag):

An Stelle der Absätze 2 und 3 des § 2 tritt folgender Absatz 2:

Anderere Urkunden, auch in der Form von Briefen, unterliegen der Stempelpflicht nur dann, wenn sie eines der nachstehenden Rechtsgeschäfte zum Gegenstande haben:

1. freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen,
2. Verträge über die Anerkennung oder Rück-
erstattung eines Darlehens, auf Geld lautende
Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse,
sowie Rechtsgeschäfte der im § 13 bezeich-
neten Art,
3. Teilungs- und Auseinandersetzungsverträge,
4. Versicherungsverträge,
5. Abtretungen von Forderungen und Ueber-
nahme von Verbindlichkeiten aus den in
1 bis 4 bezeichneten Rechtsgeschäften,
6. Vollmächterklärungen.
7. letztwillige Verfügungen.

Dieselbe Mehrheit stellt den

Antrag 4.

Annahme des § 2 mit den sich aus den Anträgen 2 und 3 ergebenden Aenderungen.

Die Minderheit (Abg. Ahlhorn-Osternburg) stellt den
Antrag 5.

Annahme des § 2 mit der aus dem Antrage 2 sich ergebenden Aenderung und unter Streichung der Absätze 2 und 3.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 3—4—5 und über die Absätze 2 und 3 des § 2. Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Die Stempelsteuer ist ohne Zweifel eine indirekte Steuer. Als liberaler Mann müßte ich überhaupt gegen eine indirekte Steuer sein. Es wäre mein Ideal, wenn alle derartige indirekten Steuern beseitigt werden könnten. Aber das ist nicht möglich. Wir können die Stempelsteuer nicht entbehren wegen unserer schlechten Finanzlage. Doch ein Anlaß zur Erhöhung der Stempelsteuer liegt m. E. nicht vor. Nun wird entgegnet werden, die Stempelsteuer ist nötig wegen der Steuerreform. In der Frage der Steuerreform unterscheide ich mich von der

Mehrheit ganz wesentlich, indem ich die Grund- und Gebäudesteuer nicht aufgehoben sehen will.

M. H.! Ich gebe gern zu, daß der vorliegende Gesetz-entwurf wesentliche Verbesserungen enthält gegenüber dem früheren Gesetzentwurf. Und namentlich im § 2 sind wesentliche Verbesserungen vorgenommen durch den Ausschuß, indem eine ganze Zahl von Privaturkunden aus dem § 2 beseitigt ist. Es bleibt aber immer noch ein Teil bestehen, und da hätte ich gewünscht, daß mit der Stempelpflicht dieser Privaturkunden vollständig ausgeräumt worden wäre, und zwar deshalb, weil der gewöhnliche Mann des Volkes ein solches Gesetz nicht versteht. Er weiß nicht ob er Stempel entrichten muß oder nicht, und so wird mancher wider seinen Willen zum Uebertreter des Gesetzes. Es mag durch die gänzliche Beseitigung der Privaturkunden ein kleiner Ausfall entstehen, aber diesen Ausfall will die Minderheit gern decken dadurch, daß sie den Kaufstempel um $\frac{1}{10}\%$ erhöht. M. H.! Alle Gesetze, die uns jetzt vorliegen in der Steuerreform, sind mit großer Sachkenntnis und großem Fleiß ausgearbeitet worden, das will ich nicht bestreiten. Aber der gewöhnliche Mann des Volkes versteht sie nicht. Und ich muß sagen, die Gesetze scheinen nur gemacht zu werden, damit sie gehalten werden, nicht aber, daß sie verstanden werden. Wenn gesprochen ist von einer Volksausgabe des Stempelsteuergesetzes, nun m. H., die Volksausgabe wird die Handhabung und das Verständnis des Gesetzes nicht wesentlich fördern für die große Mehrheit des Volkes. Mein Ideal wäre deshalb, alle Privaturkunden aus dem Gesetz zu streichen, und zwar nicht des Geldes wegen, sondern damit nicht das Volk gewissermaßen wider Willen zum Gesetzübertreter wird. Und das kann man nicht leugnen, wenn man derartige unverständene Bestimmungen bestehen läßt, dann wirkt jedes Gesetz, welches auf eine Steuer hinausgeht, gewissermaßen entfittlichend. Das ist mir ein wesentlicher Grund, weshalb ich für die Beseitigung sämtlicher Privaturkundenstempel bin.

Der Herr Regierungskommissar ist vorhin schon auf die Anträge der Minderheit wegen des Versicherungstempels eingegangen. Ich will das nicht tun, darüber können wir nachher noch sprechen. Ich glaube, der Herr Regierungskommissar befindet sich im Irrtum, soweit die Minderheit in Betracht kommt. Ich kann Sie nur bitten, m. H., stimmen Sie für meinen Antrag. Der Ausfall wird sich auf andere Weise leicht decken lassen. Und ich würde, selbst wenn dies $\frac{1}{10}$ nicht genügen sollte, zu weiterem Entgegenkommen bereit gewesen sein. Für mich liegt der Grund der Ablehnung darin, weil ich nicht das Volk wider Willen zu Uebertretern des Gesetzes machen will, weil ich das für eine sittliche Gefahr halte.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: M. H.! Zunächst, nebenbei bemerkt, glaube ich nicht, daß man dadurch allein unsere Finanzen sanieren kann, daß man die Grund- und Gebäudesteuer bestehen läßt. Wir müssen neue ergiebige Quellen haben, mit der Kapitalrentensteuer allein kann man unsere Finanzen nicht auf einen grünen Zweig bringen.

Herr Kollege Ahlhorn hat nun daran Anstoß genommen, daß der Mann des Volkes — der mehrmals er-

wähnt worden ist — das Gesetz nicht verstehen könne. Ja, ich möchte Herrn Kollegen Ahlhorn bitten, wenn er Ferien hat, sich mal darüber herzumachen und ein Stempelgesetz, das überall auf den ersten Blick verständlich ist, zu entwerfen für den „Mann des Volkes“. Ich glaube, er wird auf große Schwierigkeiten stoßen. Im Feuilletonstil können wir unsere Gesetze nicht fassen. Wir müssen sie in Ausdrücken fassen, die in den anderen Gesetzen vorkommen. Uebrigens die Feuilletons verstehen die „Männer aus dem Volk“ auch noch nicht immer. Man kann überhaupt keine Gesetze schaffen in der Form, daß man jeden Mann von der Straße holen kann und mit Erfolg fragen: „Was bedeutet dieser oder jener Paragraph?“ Man muß sich bescheiden, daß das Gesetz so klar und deutlich spricht, daß durchweg der Sinn von dem Kundigen ohne große Schwierigkeiten erkennbar ist. Ich glaube, dies Ziel ist im allgemeinen erreicht. Dabei ist zu beachten, daß der „Mann des Volkes“ nur einige wenige Bestimmungen zu kennen braucht. Denn die Urkunden sind ja in der Regel nur stempelpflichtig, wenn sie gerichtlich aufgenommen oder öffentlich beglaubigt sind. In diesen Fällen ist immer die Urkundsperson zur Hand. Und wenn Sie die 7 Ziffern, betreffend die Privaturkunden, sich ansehen, dann glaube ich, daß es gar keine schwere Aufgabe ist, sich durchzufinden. Daß letztwillige Verfügungen stempelpflichtig sind, weiß jeder „Mann aus dem Volke“. Sie sind schon bisher stempelpflichtig gewesen, und in Zukunft wird die Sache noch viel einfacher. Die Steuer wird aus der Erbschaft erhoben. Schwierigkeiten können für den Steuerpflichtigen überhaupt nicht vorkommen. Der Vollmachtstempel verlangt nur eine Kenntnis, die man bei jedem Mann voraussetzen kann. Bei Versicherungsverträgen wird der Agent schon dafür sorgen, daß der richtige Stempel verwendet wird. Dann bleiben noch die Schuldscheine übrig. Das ist ein Punkt, worüber man das Volk aufklären kann; die Zeitungen werden dies besorgen. Wenn man denkt, daß diese Bestimmungen nicht zu handhaben seien oder wenn man sogar eine „sittliche Gefahr“ darin erblickt, so glaube ich, man sieht Gespenster; ich meine, man darf ohne alle Bedenken diesen Rest von Stempelsteuer auf privatschriftliche Urkunden hinnehmen.

Noch ein Wort gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen tom Dieck! Meines Erachtens ist es ein Vorzug, daß jetzt klar bestimmt werden konnte, in bestimmten Fällen unterliegen Urkunden, auch in Form von Briefen, der Stempelpflicht. Ich halte es für wenig glücklich, wenn man die Verkehrs-sitte hineinziehen will. Was Verkehrs-sitte ist, wandelt sich wie ein Chamäleon, und man soll ein Chamäleon nicht unnötiger Weise im Garten der Gesetze spazieren lassen.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Herr Abg. Ahlhorn sagt, der gewöhnliche Mann aus dem Volke würde das Gesetz kaum verstehen. Demgegenüber möchte ich betonen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auch ein Buch für das Volk ist. Da möchte ich mal den gewöhnlichen Mann aus dem Volk sehen, der das versteht. Sogar Juristen, die 3 Jahre

lang studiert haben, haben ihre liebe Not damit. Nun der Mann aus dem Volk, wann kommt der in die Lage, mit dem Stempelgesetz zu tun zu haben? Die meisten im ganzen Leben nicht.

Da sind zunächst die letztwilligen Verfügungen. Da nur die privatschriftlichen Testamente von dem Manne selbst aufgenommen werden, so kann er mit dem besten Willen nicht das Gesetz übertreten, denn der Stempel wird erst nach seinem Tode fällig. Vollmachten werden in 99% aller Fälle beglaubigt, und dann sorgt der beglaubigende Beamte schon für die Stempelung. Dann kommen die Versicherungen. Damit hat der gewöhnliche Mann allerdings wohl zu tun. Aber um die Stempelung braucht er sich nicht zu kümmern, denn die Versicherungsgesellschaft ist so liebenswürdig und klebt die Marke. Dann die Stempelung eines Darlehens bei der Bank die Bank. Also der gewöhnliche Mann aus dem Volk ist beim besten Willen nicht in der Lage, das Gesetz übertreten zu können (Heiterkeit).

Dann muß ich noch eins hervorheben. Die Minderheit will auch die letztwilligen Verfügungen stempelfrei lassen. M. H.! Nun beschäftigen Sie sich in einer Stunde hoffentlich mit dem Gerichtskostengesetz. Da heißt es: „Es ist nicht gut, daß die Menschen zuviel Privattestamente machen; deshalb wollen wir die Gerichtskosten ermäßigen, damit sie gerichtliche Testamente machen“. Hier will die Minderheit die Privattestamente stempelfrei lassen, bei gerichtlichen Testamenten aber einen Stempel erheben. Also was Sie dort anstreben, wollen Sie hier vereiteln! Das ist fabelhaft inkonsequent. Dort wollen Sie die Gerichtskosten ermäßigen, damit die Leute gerichtliche Testamente machen, hier wollen Sie die gerichtlichen Testamente mit Stempel belegen, dagegen die Privattestamente frei lassen, damit die Leute mehr Privattestamente machen!

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich gehöre auch zu denen, die vor 3 Jahren prinzipaliter den Gesetzentwurf über die Stempelsteuer verworfen haben. Wenn ich heute mich im allgemeinen und auch im besonderen auf den Boden des Entwurfs stelle, so tue ich es nicht aus innerem Triebe, sondern nur der Not gehorchend, wie hier ja von zwei Seiten schon ausgesprochen worden ist. Ich hätte mich nun sehr gern bezüglich des § 2 dem Herrn Abg. Ahlhorn, der Minderheit, angeschlossen. Aber ich konnte unmöglich die letztwilligen Verfügungen, die Vollmachtserklärungen und Verteilungs- und Auseinandersetzungsverträge ohne Stempel lassen. Aus den eben angeführten Gründen bin ich für den Punkt 7 gewesen, und die Vollmachtserklärungen, besonders die Generalvollmachten und Vollmachten über wesentliche Werte werden zumeist — wie schon richtig gesagt worden ist — vom Aktuar oder Gericht beglaubigt und ist der Stempel sowieso gegeben. Dann bezüglich der Teilungs- und Auseinandersetzungsverträge halte ich es für besser, wenn die vom Gericht gemacht werden. Die Versicherungsverträge, die mich noch hätten verleiten können, und die Sachen unter M 1 und 2 konnten mich nicht veranlassen, einen besonderen Minderheitsantrag zu stellen. Und so habe ich die Dinge zu 1 und 2 hinuntergeschluckt und bin mit der Mehrheit gegangen.



Bei dieser Gelegenheit will ich die Erklärung abgeben, daß meine Freunde und ich in Bezug auf den Auflassungsstempel mit der Mehrheit gehen werden.

Präsident: Herr Abg. Cuneking hat das Wort.

Abg. **Cuneking:** Ich möchte noch die Frage aufwerfen, ob unter N° 2 „Schuldenerkenntnisse“ auch Kreditanerkenntnisse in Zollangelegenheiten fallen. Die Frage ist schon im Ausschuß besprochen worden und möchte ich die Staatsregierung um Auskunft darüber bitten.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer:** Diese Steuerkreditanerkenntnisse sind stempelfrei und zwar schon deshalb, weil sie dem Staat gegenüber abgegeben werden. Da heißt es in den Motiven zum S 69:

„Unter „in Angelegenheiten des Staats errichteten Urkunden“ sind besonders solche Urkunden zu verstehen, bei denen es sich um einseitige schriftliche Willenserklärungen des Staates handelt (Vollmachten usw.), . . . oder in welchen sich die Beurkundung auf die Vertragserklärung des dem Staate gegenüber stehenden Teiles beschränkt.“

Beim Kreditanerkenntnis erklärt man dem Staat gegenüber: „Ich bin so und so viel schuldig“, folglich ist dies Anerkenntnis stempelfrei.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Ich möchte bei dem Antrag 3 noch eine Frage stellen. Ich fasse das Wort „Schuldenerkenntnisse“ anders auf als Herr Abg. Cuneking. Gestatten Sie mir, daß ich aus meinem eigenen Beruf derartige Fälle erzähle.

Beispielsweise ein Privatmann hat bei einer Bank Papiere deponiert, und von diesen Papieren werden im September Coupons fällig, deren Betrag ihm einzusenden ist. Er wünscht aber schon einen Teilbetrag dieser Couponbeträge früher, im Juni oder Mai zu haben. Die Bank schießt ihm das Geld und belastet ihn dafür auf Konto. Dann wird am 30. Juni der Kontoauszug erteilt, in dem am 30. Juni dieser im voraus bezahlte Betrag als Schuld erscheint. Ist die durch Formular übliche Anerkennung eines solchen Halbjahrs-Saldo ein stempelpflichtiges Schuldenerkenntnis? Es besteht für solche Konten niemals ein Kontoforrentvertrag. Es ist nur eine vorübergehende Aufnahme von Geld, die ausgeglichen wird, wenn die Coupons fällig sind. Ich glaube, daß das unmöglich unter diese „Schuldenerkenntnisse“ fallen kann.

Auf die Vollmachtserklärungen werde ich später noch bei der Höhe des Stempels zurückkommen. Ich möchte aber jetzt schon einen Beispielsfall erwähnen, die sogenannten „Inkassovollmachten“. Diese werden häufig in Form von Briefen ausgestellt. Beispielsweise ein Landwirt hat Vieh verkauft und schießt seinen Knecht in die Stadt, um Geld zu holen. Er gibt ihm einen Brief mit, der Käufer möchte dem dazu ermächtigten Ueberbringer das Geld auszahlen. Das ist doch eine Vollmachtserklärung. Soll er einen solchen Brief, damit er gültig wird zur Erhebung des Geldes, erst stempeln?

Das sind Fragen, auf die eine Aufklärung erwünscht ist, wie das gehalten werden soll.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer:** M. H.! Es hat etwas Bedenkliches, auf derartige Fragen hier so ohne weiteres Antwort zu erteilen. Der Finanzminister Miquel war doch gewiß ein kluger Mann, der hat das auch getan, immer alles gleich beantwortet. Aber nachher kamen die Kommentatoren und sagten: „Miquel hat ganz verkehrte Antworten gegeben“. (Heiterkeit.)

Was den ersten Fall anlangt, den der Herr Vorredner vorgetragen hat, so glaube ich nicht, daß das ein Schuldenerkenntnis ist im Sinne des Stempelgesetzes. Was ein Schuldenerkenntnis ist, steht im Bürgerlichen Gesetzbuch, und wer daraus nicht klug werden kann, muß einen Kommentar zu Hülfe nehmen oder sich an einen Rechtsanwalt wenden.

Eine Vollmacht zur Erhebung von Geld ist eine Vollmacht, die verstempelt werden muß. Wenn ich jemand beauftrage, für mich eine Million zu erheben, so ist die Vollmacht stempelpflichtig. Wir unterscheiden nicht zwischen Inkasso- und anderen Vollmachten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Ich möchte nur ein Wort zu dem ersten vom Herrn Kollegen tom Dieck erwähnten Fall sagen, erkläre aber ausdrücklich, daß ich mich irren kann. Denn niemand kann verlangen, daß man auf alle kniffligen Fragen sofort eine stichhaltige Antwort gibt. Ich habe den Fall so verstanden, daß zunächst auf der Debetseite dieser Vorschuß gebucht wird. Und dann, wenn die Zeit der Couponfälligkeit eingetreten ist, bekommt der Kunde der Bank einen Auszug; in diesem steht auf der Kreditseite die Couponsumme, beide Summen heben sich gegenseitig auf. (Widerspruch des Abg. tom Dieck.) Erkennt er denn den Auszug, den er inzwischen über den Vorschuß bekommt, an? (Zustimmung des Abg. tom Dieck.) Ja, dann ist die Sache nicht unbedenklich; es kommt ein Vorschuß in Frage, und die Niederschriften über Vorschüsse sind vielfach Schuldurkunden. Wenn aber ein Kontoforrent besteht, wird wieder alles gedeckt durch den S 69, wo es heißt:

„Von der Stempelsteuer sind befreit: 8. Anerkennungen im Kontoforrentverkehr.“

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn-Osternburg hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Nur ein paar Worte! Die Beantwortung der Fragen des Herrn Abg. tom Dieck durch die beiden Vorredner hat bewiesen, daß selbst Juristen in dem Gesetz noch nicht sicher Bescheid wissen. Also meine Behauptung, daß es dem Volk schwer fällt, das Gesetz zu verstehen, muß ich aufrecht erhalten.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Herr Abg. Ahlhorn kann immer noch nicht dahinter kommen, daß man den allerklügsten Juristen im Deutschen Reiche herauslesen könnte, um ihm beliebige Fragen z. B. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem Verlangen vorzulegen, die solle er sofort beantworten, und daß dann in vielen Fällen auch der Klügste hierzu nicht im stande sein würde. Herr Kollege Koch hat früher

einmal treffend gesagt, man könnte zwar ein Gesetz für Montenegro, wo es sich nur um Hammelverkäufe handelt, leicht machen, aber in unseren verschlungenen Verhältnissen sei die Aufgabe wesentlich schwerer. Unsere komplizierten Handels- und Verkehrsverhältnisse erfordern auch komplizierte Gesetze. Zu verlangen, auf jede Frage solle der Jurist sofort Antwort geben, ist unbillig.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn-Osternburg hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Sie haben Recht, Sie können das nicht. Aber meine Behauptung ist dadurch auch bewiesen, daß der gewöhnliche Mann des Volks das Gesetz nicht verstehen kann.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung zu den Anträgen zum § 2. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag der Minderheit, Antrag 5. Wird der angenommen, so ist der Antrag 3 dadurch erledigt. Wird er abgelehnt, stimmen wir ab über den Antrag der Mehrheit Nr. 3, nachher über den Antrag 4. Herr Abg. Burlage hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Burlage:** Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses bei Antrag 5.

Präsident: Dann bitte ich die Herren, die den Antrag der Minderheit, Antrag 5, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das sind 2 Stimmen. Der Antrag ist mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Ich bitte jetzt die Herren, die den Antrag 3, Antrag der Mehrheit, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ebenfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Auch Antrag 4 ist angenommen.

Es folgt der Antrag 6:

Annahme der §§ 3 bis 7.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 3. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Es heißt in der Begründung:

„Namentlich im Hinblick auf die Paragraphen 128 und 152 B. G. B. erschien es zweckmäßig, die Bestimmung dieses Paragraphen aufzunehmen. Ihre Anwendung ist indessen auf gerichtliche oder notarielle Beurkundungen nicht beschränkt.“

Es ist mir dies auch bei erneuertem Studium unverständlich geblieben, weil in diesen §§ des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur von notariellen und gerichtlichen Beurkundungen die Rede ist. Der § 3 soll sich demnach auch auf die Briefform beziehen, nehme ich an. Oder ist dies anders?

Präsident: Ich eröffne die Beratung zu § 4—5—6 und 7. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterst. Abg. **Burlage:** Ich möchte nur die Frage des Herrn Kollegen tom Dieck beantworten. Es ist auch in der Eingabe der Handelskammer gesagt worden, dieser § 3 sei garnicht verständlich. Ich habe mich darüber gewundert. Nun hat Herr Kollege tom Dieck die Bestimmung insoweit auch verstanden und sein Verständnis befundet, als gerichtliche Urkunden in Betracht kommen.

Ja, Herr Kollege tom Dieck, nachdem nun der § 2 abgeändert ist und nur noch in geringem Umfange privatschriftliche Urkunden übrig bleiben, hat die Bemerkung in den Motiven, die selbstverständlich zu der ursprünglichen Fassung gemacht ist, keine große Bedeutung mehr. Aber wenn Sie sich auf den Standpunkt stellen, daß der § 2 Absatz 2 noch unverändert dastände, dann würden insbesondere die Kaufverträge auch in privatschriftlicher Form stempelpflichtig sein. Nun ist es ebenso gut möglich im Privatverkehr, wie vor Gericht, daß A. in Hamburg zunächst eine Offerte zu Papier bringt, sie an J. in Oldenburg übermittelt und nachher J. diese schriftliche Offerte annimmt. In diesem Falle würde die Stempelpflicht erst eintreten mit der Annahme durch J. in Oldenburg. Denn es heißt im § 3:

„Wird zum Zwecke der Schließung eines Vertrages die Annahme des Vertragsantrags allein beurkundet, so ist der für den Vertrag vorgeschriebene Stempel zu verwenden.“

In dem angeführten Falle würde die Annahme allein beurkundet. Die Offerte ist noch stempelpflichtig. Aber, wie gesagt, nachdem die Zweifeltigen Verträge Kauf und Miete gefallen sind im § 2, verliert die Bemerkung wesentlich an Bedeutung.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der

Antrag 7.

In den § 8 wird eingefügt:

1. Gesellschaftsverträge unbeschadet der Vorschriften des § 9.

Die Nrn. 1 bis 6 werden Nrn. 2 bis 7.

Antrag 8.

Annahme des § 8 mit den aus dem Antrage 7 sich ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und § 8. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 7 und 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 9 (Mehrheitsantrag):

Annahme des § 9 mit der Änderung, daß statt $\frac{1}{2}$ gesetzt wird: 1.

Antrag 10 (Minderheitsantrag).

Annahme des § 9 mit der Änderung, daß statt $\frac{1}{2}$ gesetzt wird: $\frac{6}{10}$.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 9. Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Berichterst. Abg. **Burlage:** M. H.! Dieser § 9 ist der Notanker der Steuerreform geworden. Er ist früher schon erörtert worden. Ich kann Sie nur bitten, den Antrag der Mehrheit, wonach der Stempel auf 1% erhöht werden soll, anzunehmen. Herr Abg. Hug hat die Minderheit verlassen, nicht wahr? (Zustimmung.) So steht Herr Abg. Ahlhorn in einer splendid isolation. (Heiterkeit.)



Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich werde für den Antrag der Mehrheit stimmen. Ich bemerke, daß im Amt Küstringen im vorigen Jahre Immobilienverkäufe stattgefunden haben im Gesamtwert von 14 Millionen Mark, sodaß also 1% hiervon die netto Summe von 140000 M. erbracht haben würde. (Hört! Hört!)

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 9, weil er der weitgehendste ist und am weitesten von der Vorlage abweicht. Wird er angenommen, ist damit der Antrag 10 erledigt. Ich bitte also diejenigen Herren, die den Antrag 9, Mehrheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag 9 ist angenommen, damit der Antrag 10 erledigt.

folgt der Antrag 11:

Annahme des § 10.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 10. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: M. H.! Ich werde Sie noch häufig belästigen müssen und auch hier eine Sache auseinandersetzen, die doch wohl unmöglich unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen kann. Bei der Reichsbank, die bekanntlich für ihre gesamten Geschäftsbedingungen rigorose Formen hat, ist es üblich, daß die Banken einen sogenannten Lombardverkehr unterhalten. Zu dem Zweck hinterlegen sie bei der Reichsbank Wertpapiere oder in blanco girierte Wechsel und erheben darauf, wenn plötzlich große Ansprüche kommen, zur Kasse Beträge, sagen wir 100000 M., die sie — — — Doch das kommt garnicht in Frage. (Oberfinanzrat Dr. Meyer: „Zawohl, bei § 12“). Dann bitte ich um Entschuldigung, ich habe mich verhalten. Soll ich fortfahren, da ich einmal das Wort habe?

Am anderen Tage erfolgt sofort die Rückzahlung dieser 100000 M., sodaß die Beträge nur einen Tag erhoben sind. Dafür würde nach § 12 ein erheblicher Stempel zu zahlen sein, der eine außerordentliche Belastung darstellt, umso mehr als bei jedesmaliger Erhebung solcher Summen eine Anerkennung der Gesamtschuld stattfindet, auch bei der Rückzahlung wird jedesmal in dem Formular bestätigt, daß die Restschuld so und so viel ist. Da würde immer der Stempel von neuem gezahlt werden müssen.

Präsident: Wenn Sie alles zu § 12 ausführen wollen, möchte ich bitten, dies bis dahin hinauszuschieben.

Abg. tom Dieck: Aber hier wegen der Vollmachts-erklärungen! Ich habe den Fall bereits erwähnt, daß man einen Angestellten mit Vollmacht versieht. Wobei ich darauf hinweise, daß in Preußen die Bestimmung ist, falls der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnis zu dem Vollmachtgeber steht, ein sogenannter Fixstempel von 1 M. 50 g erhoben wird. Ich bitte, daß wir auch bei uns diese Bestimmung bekommen und bei solchen Bevollmächtigungen nur einen Fixstempel zu bezahlen brauchen. Der Fall kommt oft vor. Ich erinnere daran, daß beispielsweise ein Angestellter auf 5 bis 6 Tage nach auswärts geht, um einen anderen zu vertreten. Das würde einen Stempel kosten, der unter Umständen — es kommt darauf an, wie man

den § 10 auslegt — 25 M. betragen kann! Ich werde einen Verbesserungsantrag in dieser Beziehung einreichen, genügend unterstützt, der folgenden Wortlaut hat:

Hinter dem 5. Absatz § 10 ist ein neuer Absatz einzuschalten:

Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnis zu dem Vollmachtgeber, so wird nur ein Stempel von M. 1.50 erhoben.

Es kommen ferner Fälle vor, wo ebenfalls ein Fixstempel angebracht sein würde. Ich möchte ersuchen, daß man besonders den Aktiengesellschaften und den großen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Genossenschaften u. s. w. entgegenkommt. Es betrifft den Vollmachtsstempel bei Generalversammlungen. Auch diese werden überall in anderen Ländern mit einem Fixstempel versehen, während hier nach § 10 die Sache zweifelhaft sein kann, wie der Absatz 2 ausgelegt werden soll. Ich habe deshalb einen Verbesserungsantrag in Vorschlag zu bringen. Er lautet:

Im 2. Absatz § 10 ist nachzuführen hinter „beträgt die Abgabe M. 1.—“:

Ebenso wenn es sich um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt.

Ich bitte, auch diesen Verbesserungsantrag zur Beratung zu stellen.

Präsident: Es sind zwei genügend unterstützte Anträge von Herrn Abg. tom Dieck gestellt worden. Der Herr Abgeordnete hat sie schon vorgelesen. Ich brauche sie wohl nicht zu wiederholen. Ich stelle sie sofort mit zur Beratung. Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Ich möchte beantragen, m. H., beide Anträge abzulehnen. Es stimmt ja, daß in Preußen bei Vollmachten, die Personen erteilt werden, welche in einem Dienstverhältnis stehen, nur ein Stempel von 1,50 M. erhoben wird. Doch darf man nicht vergessen, daß Preußen hunderte von Urkunden für stempelpflichtig erklärt, die wir stempelfrei lassen wollen. Wir können da nicht auch überall Preußen folgen.

Was die Gesellschaften anlangt, so fällt eine Vollmacht, auf Grund deren man in einer Generalversammlung von Aktiengesellschaften abstimmen kann, unter den Absatz 2, wo es heißt:

Wenn der Gegenstand des auszuführenden Geschäfts keinen Vermögenswert darstellt oder seinem Werte nach auch nicht annähernd schätzbar ist, beträgt die Abgabe 1 M.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich möchte bitten, in dieser Beratung sich auf den Standpunkt des Ausschusses zu stellen. Es sind schwierige Fragen, die Herr Kollege tom Dieck in die Debatte hineinwirft. Ich befürchte nämlich, wenn man den Stempel — der übrigens niedriger ist wie in Preußen — ermäßigen will für den Fall, wo ein Dienstverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten besteht, daß Umgehungen zu leicht sind. Immerhin ist es eine Frage, die der Erwägung bedarf, und möchte ich Herrn Kollegen tom Dieck bitten, wenn er Wert darauf



legt und wenn der Antrag abgelehnt werden sollte, den Antrag zur zweiten Lesung einzubringen, damit der Ausschuß Gelegenheit hat, die Frage eingehend zu erwägen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Es ist bei einer Vollmacht für einen Angestellten sehr fraglich, ob man mit einem Generalvollmachtstempel von 3 *M.* auskommt, wenn ein solcher Mann auf zwei Tage bevollmächtigt wird, zum Beispiel für ein Zweiggeschäft, wo ein Vermögenswert von mehreren Millionen unter Umständen in Frage kommt, ob da nicht jedesmal der Stempel 25 *M.* kostet? Es käme ferner hinzu, daß in einem solchen Fall für 3 bis 4 Tage für den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank für die hierfür erforderliche Vollmacht noch einmal 25 *M.* Stempel zu zahlen sind.

Was die Vollmachten für die Generalversammlungen anlangt, so habe ich die Auffassung vom Regierungstisch sehr gern gehört, aber es kann auch anders kommen, denn Vollmachten zur Generalversammlung können unter Umständen auch so definiert werden, daß sie einen Vermögenswert darstellen.

Ich möchte Sie bitten, diese Verbesserungsanträge anzunehmen. Sie sind genau nach preussischem Vorbild aufgenommen und haben eine große Berechtigung.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: *M. H.!* Was den Absatz 2 anlangt, so glaube ich, daß die Vollmacht, eine Generalversammlung wahrzunehmen, nicht einen Vermögenswert darstellenden Gegenstand betrifft. Man wird also Absatz 2 anwenden müssen.

Was den anderen Fall anlangt, die Vollmacht an einen Bankbeamten, so ist zuzugeben, daß sehr leicht ein Betrag von 25 *M.* als Stempel herauskommen kann. Ich bestreite aber, daß das oft vorkommt. Man würde eine Generalvollmacht ausstellen können, die der Bankdirektor wieder an sich nehmen und später wieder aushändigen könnte, sodaß mit einer Vollmacht verschiedene Vertretungen gedeckt würden. Ich gebe aber zu, daß die Frage weitere Erwägung verdient.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich bitte Herrn Abg. tom Dieck, seine Anträge zurückzuziehen und sie zur zweiten Lesung zu stellen, damit sie zunächst im Ausschuß eingehend verhandelt werden können.

Abg. tom Dieck: Ich möchte dieser Anregung folgen und bringe die Anträge zur zweiten Lesung wieder ein.

Präsident: Die Anträge sind zurückgezogen. Der Landtag ist einverstanden. Das Wort zu Antrag 11 und § 10 ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 12:

Im § 11 wird

- a) an Stelle der *Nr.* 2 und 3 und der Worte „Jeder Bruchteil eines Versicherungsjahres kommt“ folgendes gesetzt:

2. Bei Unfallversicherungen, wenn die Versicherungssumme

10000 <i>M.</i> nicht übersteigt . . .	—,50 <i>M.</i>
20000 " " " . . .	1,50 "
50000 " " " . . .	5,— "
50000 " übersteigt . . .	10,— "

3. Bei Haftpflichtversicherungen, wenn die Versicherungssumme

50000 <i>M.</i> nicht übersteigt . . .	—,20 <i>M.</i>
100000 " " " . . .	—,50 "
100000 " übersteigt . . .	1,— "

4. Bei Feuerversicherungen für jedes Jahr der Versicherungsdauer und für jede auch nur angefangene 1000 *M.* der Versicherungssumme, wenn letztere beträgt:

bis 50000 <i>M.</i> einschließlich . . .	3 <i>s</i>
mehr als 50000 <i>M.</i> bis 100000 <i>M.</i> einschließlich . . .	4 "
mehr als 100000 <i>M.</i> . . .	5 "

5. Bei Versicherungen gegen andere Gefahren (Hagel-, Vieh-, Glasversicherungen, Versicherungen gegen Diebstahl, Vercabung, Sturm- und Wasserleitungsschaden u. s. w.)

für jedes Jahr der Versicherungsdauer und für jede auch nur angefangene 1000 <i>M.</i> der Versicherungssumme . . .	1 <i>s</i>
---	------------

In den Fällen der *Nr.* 4, 5 kommt jeder Bruchteil eines Versicherungsjahres,

- b) im vorletzten Absätze Zeile 4 hinter „1 *M.*“ eingefügt: „und zwar in den Fällen der *Nr.* 4, 5“, ferner hinter „St“: „in den Fällen der *Nr.* 4, 5“,
c) im letzten Absätze letzte Zeile hinter „bisherige“ eingefügt: „höchste“.

Es liegt ein Minderheitsantrag vor, Antrag 13, der lautet:

§ 11 erhält die aus dem Antrage 12 sich ergebende Fassung, jedoch mit der Aenderung, daß die Ziffer 4 lautet wie folgt:

4. Bei Feuerversicherungen für jedes Jahr der Versicherungsdauer und für jede auch nur angefangene 1000 *M.* der Versicherungssummen, wenn letztere beträgt:

bis 10000 <i>M.</i> einschließlich . . .	1 <i>s</i>
mehr als 10000 <i>M.</i> bis 50000 <i>M.</i> einschließlich . . .	2 "
mehr als 50000 <i>M.</i> bis 100000 <i>M.</i> einschließlich . . .	3 "
mehr als 100000 <i>M.</i> . . .	4 "

Versicherungssummen bis 3000 *M.* einschließlich sind stempelfrei.

Die Minderheit beantragt dann Antrag 14:

Annahme des § 11 mit den aus dem Antrage 13 sich ergebenden Aenderungen.

Die Mehrheit stellt den Antrag 15:

Annahme des § 11 mit den aus dem Antrage 12 sich ergebenden Aenderungen.



Sch eröffne die Beratung über die Anträge 12... bis 15 und den § 11 und gebe das Wort Herrn Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: M. H.! Ich bedaure, daß ich mit meinen Ausführungen immer wieder kommen muß! Bei diesem Paragraphen hätte Herr Abg. Müller verschiedene Wünsche vorzutragen gehabt. Er ist leider nicht da. Ich möchte auch in seinem Sinne einen Verbesserungsantrag einbringen zu dem Antrag 12, dem Mehrheitsantrag, und zwar zu sagen:

Hinter Ziffer 4 wird hinzugefügt:

„Bei Feuerversicherungen von Waren $\frac{1}{2}\%$ der Versicherungsprämie.“

Zu diesem Verbesserungsantrag kommen wir aus der Erwägung, daß durch den Satz, den die Mehrheit beantragt, eine ungewöhnliche Belastung erfolgt bei kurzfristigen Versicherungsverträgen, die Waren betreffen. Wo diese gelagert werden, wird jetzt durchweg auf einen Monat versichert. Hierfür sind bis jetzt zu zahlen 50 J Stempel für 100 M . Versicherungsprämie. Demnächst beträgt der Stempel 4 M . für 100 M . Versicherungsprämie. Das würde für das ganze Jahr eine erhebliche Summe ausmachen. Dann kommt es auch vor, daß auf 3 Monate versichert wird. Da würde auch eine kolossale Steigerung erfolgen, sodaß man auf den Satz von 16 J pro Tille und Jahr käme, während Preußen nur immer 1 J für jede tausend Mark erhebt und wir 4 J . Das ist eine große Belastung besonders des Oldenburgischen Hafenhandels gegenüber den Bremischen Plätzen, und für die Beseitigung dieser Härte ist ein wesentlicher Grund, diese Firmen konkurrenzfähig zu erhalten gegenüber den Anstrengungen Bremens! Es darf deshalb gebeten werden, den Verbesserungsantrag gleich mit zur Abstimmung entgegenzunehmen. Er bleibt lediglich bei dem, was bisher in Oldenburg üblich war, $\frac{1}{2}\%$ der Versicherungsprämie.

Präsident: Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich stelle ihn gleich mit zur Beratung. (Präsident verliest den Antrag nochmals.) Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich möchte noch kurz nachfügen, daß ich neulich mit dem Eisenbahnausschuß Gelegenheit gehabt habe, bei den Norddeutschen Kabelwerken große Lagerbestände zu sehen, die in den Kellern liegen und den hohen Wert von 3 Millionen Mark haben. Diese können nur versichert werden, solange sie nicht zur Verarbeitung kommen, die Versicherung muß also auf kurze Zeit abgeschlossen werden. Hierfür würde erheblich mehr Stempel zu bezahlen sein als heute. Wir müssen heutzutage Rücksicht nehmen auf diese großen Firmen! Wo bleiben wir, wenn wir so weit über die preussischen Sätze hinausgehen!

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Bei diesen Sachen, wo es sich um Warenversicherungen handelt, möchte ich nicht auf Preußen hinweisen, sondern auf die Handelsstadt Hamburg. Wenn irgend wo, wird man in Hamburg Rücksicht nehmen auf den Handel. Aber da finden Sie noch ganz andere Sätze! Dagegen sind unsere Sätze die reinen Waisenkneben. Ich bitte Sie, lehnen Sie den Antrag ab, der eine Sonderstellung für gewisse Berufsstände schaffen will.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich möchte nur auf eins hinweisen, was ja bei der 2. Lesung erwogen werden könnte. Es scheint mir von vornherein nicht annehmbar zu sein, das ganze System zu durchbrechen und die Stempelsteuer zu bemessen nach Bruchteilen der Prämien, denn der Paragraph ist aufgebaut auf der Grundlage, daß die Versicherungssumme nach Tausenden besteuert wird, und da soll man nicht in diesem einen Punkt eine Ausnahme schaffen. Es wäre wohl besser gewesen, wenn Herr Kollege tom Dieck das System des § 11 acceptiert hätte. Im übrigen kann ich mich nicht ohne weiteres für den Antrag erklären, denn es hat in der Tat den Anschein, als wenn man damit den Großen laufen lassen will und die Kleinen heranziehen. Ich möchte auch hier bitten, an dem Beschluß des Ausschusses festzuhalten. Eventuell könnte Herr tom Dieck den Antrag zur 2. Lesung einbringen, sodaß der Ausschuß in die Lage käme, ihn eingehend beraten zu können.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich möchte konstatieren, daß es mir fern gelegen hat, das System, was der Mehrheitsantrag aufgebaut hat, zu bekämpfen. Ich halte lediglich in dem von mir vorgetragenen Sinne eine Ausnahmebestimmung für angebracht. Ich werde im übrigen für den Mehrheitsantrag stimmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu den sämtlichen Anträgen des Ausschusses und dem Antrag tom Dieck. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag der Minderheit, Antrag 13, der im übrigen den § 11 in der Fassung des Mehrheitsantrages annehmen will, aber die Ziffer 4 anders faßt. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 13 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt nunmehr der Antrag des Herrn Abg. tom Dieck, der einen Zusatz zu der Ziffer 4 nach dem Antrag der Mehrheit machen will. Ich bitte die Herren, die den Antrag tom Dieck annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 12, den Antrag der Mehrheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 12, den Mehrheitsantrag, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 14 ist durch die Beschlußfassung zu Antrag 13 erledigt. Es folgt deshalb der Antrag 15: „Annahme des § 11 mit den aus dem Antrag 12 sich ergebenden Änderungen. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.“

Wir kommen zum § 12. Auch darüber liegen 2 Anträge vor:

Mehrheitsantrag (16):

Annahme des § 12.

Minderheitsantrag (16a):

Ablehnung des § 12.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 16 und 16a und über den § 12 und gebe das Wort Herrn Abg. tom Dieck.



Abg. tom Dieck: Ich bringe meine Wünsche, die ich vorhin bezüglich der Lombardgeschäfte bei der Reichsbank vorgetragen habe, hier in Erinnerung und bitte, eine entsprechende Bestimmung über die Befreiung von der Stempelsteuer aufzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Herr Kollege tom Dieck hat schon vorhin, übergreifend auf den § 12, seine Ansichten entwickelt, die sich auf den Lombardverkehr beziehen. Der Herr Kollege hat die Freundlichkeit gehabt, mir als Berichtserstatter schon im voraus Mitteilung zu machen, sodaß ich Gelegenheit hatte, die Sache im Finanzausschuß zur Sprache zu bringen. Ich werde namens des Finanzausschusses einen Antrag überreichen, nach welchem der Antrag 16 wegfällt und ersetzt wird durch einen neuen Antrag des Ausschusses. Dieser Antrag wird im Einverständnis mit der Staatsregierung gestellt. Ich darf ihn wohl verlesen. Er ist etwas lang, die Fassung ließ sich aber wohl nicht abkürzen:

Antrag 16 wird ersetzt durch folgenden Antrag:

Annahme des § 12 unter Hinzufügung des folgenden Absatzes 5:

Privatschriftliche, nicht beglaubigte Urkunden über Darlehen, auf Geld lautende Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse, welche seitens der im § 13 bezeichneten Geschäfte, Anstalten und Vereine ausgestellt werden, sind stempelfrei, wenn die Forderungen durch Verpfändung oder Hinterlegung von Waren oder auf den Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Wertpapieren sicher gestellt werden, der Wert dieser Papiere dem Betrage der Forderungen mindestens gleichkommt und die geschuldeten Leistungen innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Ausfertigung der Urkunde zu bewirken sind. Werden die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist bewirkt, so ist binnen einer Woche nach dem Ablaufe der Frist ein den Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechender Stempel zu verwenden.

Sie sehen m. H., im § 12 ist die Rede von den gewöhnlichen Schuldscheinen, die in diesem § einem niedrigen Stempel unterworfen werden. Es soll nun diesem § 12 als letzter Absatz die verlesene Vorschrift hinzugefügt werden. Ich werde mir gestatten, den Antrag nachher zu überreichen. Ich will nur noch 2 Worte dazu sagen. Der Ausschuß hat eingesehen, daß derartige Geschäftsverbindungen, wie sie zwischen einer Bank und einer anderen größeren Bank, namentlich der Reichsbank, bestehen und die darin ihre Bedeutung haben, daß auf ganz kurze Fristen Darlehen aufgenommen werden im Wege des sogenannten Lombardverkehrs, nicht mit einer Stempelsteuer auch in der geringen Höhe des § 13 belastet werden können. Der Ausschuß hat diese Frage auch bereits früher erwogen und ist damals der Ansicht gewesen, daß der Bankverkehr auskommen würde mit der Stempelbefreiung, die im § 69 Nr. 8 aufgestellt ist. Es heißt dort: „Von der Stempelsteuer sind befreit . . . Anerkennungen im Kontoforrentverkehr“. Der Ausschuß ging davon aus, daß alle Anerkennnisse, die in diesem

Lombardverkehr ausgestellt würden, auch zugleich im Kontoforrentverkehr errichtet würden, und dann wäre eine besondere Bestimmung nicht erforderlich. Es hat sich aber nachher herausgestellt, daß namentlich die Reichsbank allgemeine Vorschriften über den Lombardverkehr hat, nach denen ein Kontoforrentverkehr nicht in Frage kommt, sodaß die Folge sein würde, daß derartige auf kurze Zeit im Wege des Lombardgeschäfts aufgenommene Darlehen dem Stempel des § 12 unterliegen würden. Das soll verhindert werden durch die neue eben verlesene Vorschrift.

Ich will hinzufügen, daß der Ausdruck „auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Wertpapiere“ auch die Wechsel umfaßt. Hier haben wir übrigens wieder den Fall, wo der „Mann aus dem Volk“ nicht die Frage beantworten könnte: „Was ist Wertpapier?“ Ich kann auch Juristen, ja Professoren fragen. Sie werden nicht sagen können: „Gerade so oder so ist der bestimmte Begriff“. Der Begriff „Wertpapier“ hat eben in verschiedenen Gesetzen eine verschiedene Bedeutung. Hier ist der weitere Begriff genommen, wonach unter Wertpapieren auch der Wechsel verstanden wird.

Ich will den Antrag überreichen und möchte noch ein Wort zu § 12 sprechen. Ich habe schon bei der Einleitung der Verhandlung hervorgehoben, daß ein wesentlicher Fortschritt in dem § 12 zu erkennen sei, und beione nochmals, daß nun der gewöhnliche Schuldschein einem sehr mäßigen Stempel unterworfen ist. Beachtenswert scheint zu sein, daß ein Schuldschein, wenn er eine Summe von 500 M. nicht überschreitet, nur einen Stempel von 20 \mathcal{M} verlangt. Dieser Stempel bleibt sogar um 10 \mathcal{M} unter dem Reichswechselstempel. Es würde vielleicht die Folge eintreten, daß in Zukunft der Depotwechsel ersetzt würde durch solche Schuldscheine. Das würde den weiteren angenehmen Erfolg haben, daß die Steuer nicht in die Reichskasse sondern in die Oldenburgische Staatskasse fließen würde.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Ruystrat.

Minister Ruystrat I: Ich möchte auch bitten, im Interesse des Bankverkehrs den Antrag, den Herr Abg. Burlage überreicht hat, anzunehmen, und zwar in dem Sinne auch, wie Herr Burlage eben ausgeführt hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Ich will noch hervorheben, daß der Wechsel nicht in allen Fällen zu den Wertpapieren gehört, nämlich dann nicht — was wohl selten vorkommt — wenn er die Klausel enthält: „Nicht an Order“!

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich habe auch hervorgehoben: „Durch Indossament übertragbar!“ Damit ist ausgesprochen, daß nicht indossierbare Wechsel nicht dahingehören.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: Ich muß mit Dank anerkennen, daß in diesem Punkt die Staatsregierung und der Ausschuß dem modernen Bankverkehr entgegengekommen sind. Es wäre andernfalls auch eine Belastung gewesen, die nicht zu ertragen gewesen wäre und unserer Ansicht nach ganz bedeutende

Konsequenzen gehabt hätte und zwar in der Richtung einer Verteuerung des Geldausleihezinsfußes im Oldenburger Lande.

Was an sich den § 12 anlangt, so kann ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß die alten lästigen Bestimmungen in dem früheren Gesetz gefallen sind, und möchte ich auch bestätigen, was der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, daß durch den Satz von 20 M und in den höheren Stufen von $\frac{1}{2}$ pro Mille erreicht werden wird, tatsächlich ein Mehr an Landesstempel zu lösen, das jetzt für Reichsstempel ausgegeben wird. In dieser Beziehung ist der § 12 sehr zu begrüßen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich möchte die Frage an den Landtag richten: „Wird noch wieder verlangt, den soeben überreichten Antrag des Herrn Burlage nochmals vorzulesen?“ (Zuruf: Nein!) Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 16a der Minderheit, der die Ablehnung des § 12 verlangt, dann über den Antrag der Mehrheit, der die Annahme des § 12 in der eben mitgeteilten veränderten Fassung verlangt. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 16a der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 16 in der Fassung, wie sie eben mitgeteilt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 17:

Annahme des § 13 mit folgenden Änderungen:

- a. Im Abs. 1 und 2 wird die Zahl 200 ersetzt durch die Zahl 300.
- b. Dem Abs. 1 wird folgender Satz angegeschlossen:
Wird von dem Aussteller eines Einlegebuchs für den Einleger ein neues Einlegebuch zur Fortsetzung eines vorhandenen ausgestellt, so ist das neue Einlegebuch stempelfrei, wenn in diesem binnen einer Woche nach der Ausstellung von zuständiger Seite bescheinigt wird, daß es an die Stelle eines bereits versteuerten Einlegebuchs getreten ist.

Dann folgt der Antrag 18, Minderheitsantrag:

Ablehnung des § 13.

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 17, 18 und den § 13 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Burlage.

Berichterstatter Abg. **Burlage:** M. H.! Die Bestimmung im § 13, welche einen Fixstempel von 50 M bzw. im Absatz 2 einen etwas anders geordneten Stempel einführt, hat im Ausschuß zunächst keine besondere Befriedigung hervorgerufen. Nach längerer Beratung hat aber die Mehrheit des Ausschusses sich dafür entschieden, den § 13 anzunehmen. Hierbei spielt die Erwägung mit, daß im § 12 der gewöhnliche Schuldschein einem geringen Stempel unterworfen ist, und es nicht zu rechtfertigen sein würde, die hier erwähnten Bücher, die auch im Grunde nichts anderes sind als Schuldscheine, stempelfrei ausgehen zu lassen. Wenn man bei § 12 noch sagen könnte, der Schuldner ist häufig in ungünstiger Lage, wenn er den Stempel zahlen soll, so

fällt diese Härte bei § 13 weg, denn es handelt sich im allgemeinen um Einlagen, die man erspart hat, oder doch um Einlagen von solchen Leuten, die in besseren Verhältnissen stehen. Dann hat der Ausschuß nicht leugnen können, daß der Stempel in seiner Höhe überaus mäßig ist. 50 M werden einmal für das Buch entrichtet, und solange der betreffende Buchinhaber lebt, braucht er überhaupt bei derselben Bank keinen neuen Stempel zu entrichten. Ist das Buch voll, so kann ein neues genommen werden. In dieser Beziehung ist vom Ausschuß ein Zusatz gemacht worden, wonach das neue Buch an die Stelle des alten tritt. In diesem Falle würde ein neuer Stempel nicht in Frage kommen. Der Ausschuß hat geglaubt, diese Bestimmung empfehlen zu können. Sodann hat der Ausschuß noch die Erhöhung der Mindestgrenze von 200 auf 300 M vorgeschlagen, sodaß man mit Recht nicht mehr sagen können, man würde die kleinen Sparer abschrecken, denn die pflegen mit Beträgen von 20 bis 50 M oder weniger anzufangen. Und wenn sie die 300 M erreicht haben, ist es nicht hart, einmal 50 M Stempel zu zahlen. Man kann auch nicht einwenden, es sei eine Belästigung der Bank, die Stempelmarke aufzukleben und zu kassieren. Das wird keine besondere Mühe sein. Auch die Prüfung der Stempelpflicht ist leicht, denn bis 300 zu zählen ist keine große Kunst. Die Mehrheit des Ausschusses kann nicht annehmen, daß eine Belästigung des Verkehrs vorliege. In Betracht kommt, daß die Einnahme aus dieser Position nicht unerheblich sein wird. Sie wird zunächst für die erste Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sogar stark anziehen, nachher allerdings sehr abnehmen. Aber wenn man die letzten Uebersichten der Banken gelesen hat, wird man finden, daß fortlaufend eine große Zahl von neuen Kontobüchern in die Welt geht; es wird also fortlaufend eine nicht zu verachtende Einnahme von der Staatskasse erhoben werden.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Als Mitglied der Minderheit knüpfe ich an die letzten Ausführungen an und finde auch, daß die Mehrheit des Ausschusses hauptsächlich dadurch sich hat leiten lassen, daß der Stempel auf Sparkassenbücher zum erstenmal außerordentlich viel einbringt. Es kommt schließlich der Appetit beim Essen! Auch gebe ich zu, daß es konsequent ist, wenn man die Schuldscheine bestempelt, daß man es dann auch hier tut. Aber ich finde einen großen Fiskalismus darin und habe die Ueberzeugung, daß man bei einer großen Zahl derjenigen, welche die Spareinlagen machen, auf großen Widerstand stoßen wird und die Bestimmung sehr unangenehm empfinden wird. Ich will nicht den Schwerpunkt darauf legen, wie vielleicht Herr Abg. Ahlhorn, daß der Spartrieb dadurch beschränkt werden könnte. Aber verstanden wird man es nicht, daß nun auf das Sparbuch wenn auch nur ein geringer Stempel erhoben werden soll. Die Mehrheit des Ausschusses hat nicht umhin können, die Sache zu mildern, indem sie die Mindestgrenze von 200 auf 300 Mark erhöht hat. Aber nach den Mitteilungen des Herrn Regierungskommissars ist die Zahl derjenigen, welche eine Einlage von 300 M und mehr haben, ganz erheblich. Inwieweit eine Belästigung zwischen dem Sparer und der Bank in die Erscheinung treten wird, darüber kann ich nichts sagen. Vielleicht wird Herr Abg.

tom Dieck, der sachkundig ist, sich darüber aussprechen können. Ich bitte, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Ich möchte in diesem Fall auch den Antrag der Minderheit befürworten. Es trifft doch tatsächlich die kleinen Sparer. Wenn auch 300 *M.* ein nennenswerter Betrag ist, so sind es immer Sparer, die in Betracht kommen, und glaube ich, daß die Besteuerung nicht richtig ist. Das sind Nadelstiche, die die Leute möglicherweise veranlassen, hier oder dort über die Grenze zu gehen. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist in Bremen keine Stempelung dieser Bücher, und unsere Grenzen sind ziemlich eng. Auch sind allenthalben auf dem Lande außerhalb der Grenzen Darlehnskassen. Ich halte es für sehr gut möglich, daß die Leute nach Bremerhaven, Wilhelmshaven oder Bremen gehen und das Geld dort abgeben. Im übrigen halte ich es für Nadelstiche für die kleinen Sparer, die man vermeiden soll. Es steht ja vieles im Stempelsteuergesetz, was nicht zu verantworten ist, das weiß ich wohl. (Heiterkeit.) Aber dies geht doch zu weit.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Wenn die Summe, die die einzelnen Einlagen ausmachen, 300 *M.* nicht übersteigt, soll Stempelfreiheit eintreten. Mit dieser Bestimmung sind die meisten Sparbücher, nämlich 70%, und zwar gerade die Ersparnisse der kleinen Leute, stempelfrei. Ich habe mir Daten geben lassen von der Ersparungskasse. Bei dieser sind zur Zeit rund 60000 Sparbücher ausgegeben. Von diesen bleiben nach der Bestimmung des Entwurfs stempelfrei 40000, und nur 20000 würden erfährt werden. Ich bemerke dabei, daß sich bei diesen 20000 Bücher finden mit einem Guthaben von 18000 *M.* Also bei denen wird von Nadelstichen nicht die Rede sein. Es müssen schon dicke Nadeln sein, wenn die Stiche empfunden werden sollen. (Heiterkeit.) Im übrigen ist der Stempel so gering bemessen, daß von einer Belastung nicht die Rede sein kann. So ein Sparbuch hält mit dem Menschen aus; ich darf annehmen, daß das Buch 20 Jahre vorhält. Dann hat der Einleger pro Jahr $2\frac{1}{2}$ *M.* an den Staat zu zahlen. Es hat doch auch etwas Erhebendes, dem Staat etwas zu geben. (Heiterkeit.) Man will vermehrte politische Rechte, Herr Hug, dann muß man auch dem Staat etwas zuwenden!

Zudem wird in anderen Staaten auch ein solcher Stempel erhoben. In den preussischen Bestimmungen heißt es, stempelfrei sind Sparbücher der öffentlichen Sparkassen.

„Deffentlich sind nach den Motiven diejenigen Kassen, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden errichtet sind und der staatlichen Aufsicht unterliegen.“

Wir wollen auch diese Geschäfte nicht frei lassen, dagegen wollen wir allgemein Einlagen bis zu 300 *M.* nicht besteuern. Ich denke, unser Verfahren ist noch liberaler als das preussische, weil wir die kleinen Sparer allgemein schonen. Und das ist vollständig ausgeschlossen, daß ein vernünftiger Mensch sich vom Sparen abhalten läßt, weil er jährlich $2\frac{1}{2}$ *M.* an den Staat zahlen muß.

Eine Belästigung der Banken enthält die Bestimmung auch nicht. Es ist leicht zu sehen, wenn die Einlagen 300 *M.* überschreiten, und es läßt sich die Marke ebenso leicht kleben, wie man bei einem Briefe die Briefmarke verwendet. Das Buch selbst, wenn es mal verstempelt ist, wird mit einem Zeichen versehen, sodaß man sofort sieht, daß die Stempelfrage erledigt ist.

Ich bitte, nehmen Sie die Bestimmung der Vorlage an.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: Ich bin für den Minderheitsantrag und möchte das, was Herr Abg. Tanzen gesagt hat, bestätigen. Vom Regierungstisch ist schon gesagt worden, daß der größte Teil der Kontobücher bei der Ersparungskasse — die auch mit zum Stempel herangezogen werden soll — Einlagen umfaßt, die unter 300 *M.* sind. Es bleiben dann nur etwa 20000 Kontobücher. Es kommt hinzu, daß die hiesigen Banken Filialen im Preussischen unterhalten, die eine im Preussischen eine, die andere zwei und außerdem eine im Fürstentum Lübeck. Diese Filialen haben auch einen lebhaften Depositenverkehr und viele Kontobücher ausgestellt. Die muß man absetzen. Wenn man annimmt, daß bei der Ersparungskasse 60000 und bei zwei hiesigen Banken 40000 Kontobücher ausgestellt sind, dann sind das zusammen 100000. Davon gehen ab bei der Ersparungskasse 40000, bleiben 60000. Bei den beiden anderen Banken gehen 10000 ab, sodaß noch 50000 Kontobücher bleiben, für die ein Stempel à 50 *M.* erhoben würde, sodaß im ganzen 25000 *M.* herauskommen würden. Wann aber kommt dieser Stempelbetrag für die Staatskasse zur Einnahme? Es wird gesagt, im ersten Jahre schon. Das ist gar nicht der Fall! Ich kenne aus der Praxis hunderte von Fällen, wo Kontobücher vorkommen, die vor 8 bis 10 Jahren eingerichtet worden sind, die die Leute in der Bettstelle liegen haben und die sie nach Jahr und Tag hervorholen, um die Zinsen zuschreiben zu lassen. — Welches ist nun der Effekt für jedes Jahr? Die jährliche Zunahme bei den Banken ist in den Geschäftsberichten angegeben mit 1400, 1600 und bei der Ersparungskasse vielleicht mit 2000. Dazu, was man nicht genau im Augenblick sagen kann, rund gerechnet 1000—2000 Kontobücher bei anderen Fällen. Das sind 6000—8000 Kontobücher im Jahre. Darin sind aber alle auswärtigen Geschäftsstellen mit enthalten. Ich rechne den ganzen Nutzen des Staats auf höchstens 3000—4000 *M.*, und das im günstigsten Falle, wahrscheinlich halte ich es, daß es weniger ist!

Nun wird gesagt, die Belästigung sei nicht groß. Ja, die Belästigung ist tatsächlich groß. Wir werden die Vorschriften, wie die Banken kontrolliert werden sollen, noch zu beschließen haben. Die Banken u. a. müssen sich selbstverständlich den Rücken decken, daß der Stempel auf Kontobücher ordnungsmäßig entrichtet wird. Das tun sie durch die Anlegung von Verzeichnissen. Jeden Tag müssen sie die Kontobuchnummern notieren und dabei schreiben, daß der Stempel bezahlt ist. Wozu diese große Belästigung? Die Banken zahlen ganz erhebliche Steuern auch im Oldenburgischen und sind für die Interessen des Staats mit zu veranschlagen.



Dann tritt ferner hinzu: Wir bekommen ein neues Einkommensteuergesetz, ein neues Vermögenssteuergesetz und damit die neue Steuerreform. Ich freue mich darauf, daß sie kommt und endlich Ordnung bringt dadurch, daß es allgemein eine bessere Buchführung gibt. Aber wenn man diesen Stempel einführt, kommt bei vielen Einlegern ein großes Mißtrauen hoch, das darin gipfelt, daß durch die Entrichtung des 50 \mathcal{M} -Stempel der Staat Einblick in die Bank bekommt und sich dort Notizen für die Steuer macht. (Unruhe.)

Wir stehen in Deutschland allein da, wenn wir diesen Stempel einführen! Die preussische Bestimmung kommt in der Praxis gar nicht vor. In Preußen ist ausdrücklich durch Erlaß des Finanzministers bestimmt worden, daß Quittungsbücher, die bei Banken geführt werden, stempelfrei sind. Diese nimmt man in Oldenburg nicht aus, denn es heißt im § 13:

Einlegebücher (Sparkasten-, Konto-, Quittungsbücher usw.).

Ein Ausdruck „usw.“ gehört nach meiner Ansicht überhaupt nicht in ein Gesetz hinein — doch dies nebenher!

Ich bitte Sie dringend und appelliere besonders an die Herren, die in ihrer Gemeinde Spar- und Darlehnskassen haben: Lehnen Sie diese Bestimmung des Gesetzes ab! Wenn Sie im Spar- und Darlehnskassenwesen tätig sind, sehen Sie täglich, daß der Sparsinn bei den Leuten gefördert wird. Jetzt sollen durch diese Bestimmung den Sparern Nadelstiche verabreicht werden! Wir haben in Oldenburg ein hoch entwickeltes Depositenbankwesen, wie sonst nur in Mecklenburg und Schleswig-Holstein. Wir stehen in Oldenburg auch allein hinsichtlich des Zinsfußes, den die Banken beim Ausleihen berechnen. Sie finden nirgends in den geldteuren Zeiten einen so billigen Zinsfuß, wie er hier den Landwirten, Geschäftsleuten und Gemeinden seitens der Banken berechnet wird. Woher kommt das, daß wir das können? Weil der Depositenverkehr in hoher Blüte steht. Aber der Depositenverkehr leidet unter einer solchen Steuer auch aus den Gründen, die Herr Abg. Tanzen schon erwähnt hat. Diejenigen Spar- und Darlehnskassen in Orten, die an der Grenze liegen, haben gewiß darunter zu leiden. Mit mir sind viele davon überzeugt, daß die Leute in die Nachbargemeinde gehen. Die Sparer in den Grenzbezirken sind viel leichter geneigt, demnächst ihr Geld ins Bremische oder Preussische zu schicken. Das Porto kostet nach Oldenburg 30 \mathcal{M} und auch nicht mehr nach Bremerhaven. Dabei haben sie in Oldenburg das besondere Vergnügen 50 \mathcal{M} für Stempel zu zahlen. Der ganze finanzielle Effekt steht nicht im Verhältnis zu den großen Bedenken, die jeder hegen muß, der es ernst meint mit dem erheblichen Wert unseres Depositenwesens für Stadt und Land, für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft!

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Ob.-Fin.-Rat Dr. Meyer: Der Herr Vorredner hat unter anderem gesagt, der Ausdruck „usw.“ gehöre nicht in ein Gesetz hinein. Ja, m. H., den Ausdruck trifft man häufig. Ich habe hier das preussische Stempelgesetz. Da

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

heißt es beispielsweise bei der Tarifnummer 70 „Viehversicherungen usw.“ Diese Wendung läßt sich unter Umständen garnicht vermeiden.

Was nun die Verwendung von Quittungsbüchern anlangt, so stimmt es ja, daß der Finanzminister in Preußen darüber eine Verfügung erlassen hat. Da heißt es aber im Nachsatz: „Quittungsbücher sind stempelfrei, wenn die einzelnen Bescheinigungen nicht erkennen lassen, ob durch die Einzahlungen ein Schuldverhältnis begründet wird.“ Das wird doch bei uns durch die Quittungsbücher durchweg erkennbar gemacht, daß wirklich ein Schuldverhältnis besteht, sodas sie also auch in Preußen stempelpflichtig sein würden.

Daß die Banken besondere Verzeichnisse führen sollen, diese Anordnung wird nicht getroffen werden. Daß die Gefahr besteht, daß in den Grenzbezirken die Leute ins Ausland gehen und dort ihre Gelder belegen, glaube ich kaum. Und schließlich wird auch die Bank es sich überlegen, ob sie nicht den Stempel übernimmt — weil er doch so niedrig ist —, um dieser Gefahr vorzubeugen. (Heiterkeit.) Ich bitte Sie, nehmen Sie den Mehrheitsantrag an.

Präsident: Herr Abg. Schwarting hat das Wort.

Abg. Schwarting: Ich stehe ebenfalls auf dem Boden der Minderheit. (Zwischenruf: „Ich auch!“ — Heiterkeit.) Ich erachte in der Bestimmung, wie sie im § 13 vorliegt, eine bedeutende Belästigung des Verkehrs und namentlich eine Erschwerung des Bankverkehrs. Mit Recht ist schon darauf hingewiesen, daß nicht allein die Banken, sondern auch die Spar- und Darlehnskassen darunter zu leiden haben. Zudem wirft sich die Frage auf, ob nicht diese Bestimmung, daß bis zu 200 oder 300 \mathcal{M} . frei sein sollen, zu umgehen ist, indem man die Einlagen teilt.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Abg. tom Dieck kann ich mich ganz kurz fassen. Der Herr Regierungsvertreter hat gesagt, es wären Einlagen von 18 000 \mathcal{M} . vorhanden und wenn diese mit einem Stempel von 50 \mathcal{M} . belegt würden, so wären das keine Nadelstiche. Das habe ich auch nicht behauptet. Wenn die Mindestgrenze auf 10 oder 15 000 \mathcal{M} . hinaufgesetzt werden sollte, dann ist die Sache anders. Aber sie steht auf 300 \mathcal{M} . Dann ist gesagt worden, daß in Preußen — wo doch sonst so scharfe Stempelbestimmungen sind — die Quittungsbücher stempelfrei seien. Das scheint mir ein Beweis zu sein, daß man gerade die kleinen Sparer frei lassen will. Außerdem trifft ja auch das zu, daß an Grenzorten die Leute nur über die Grenze gehen können zu den Spar- und Darlehnskassen.

Was den Mehrertrag anlangt, so glaube ich, daß wir in diesem Punkt den nicht großen Mehrertrag wohl fahren lassen können. Ich bin überzeugt, daß die Stempelsteuer bedeutend mehr bringt, als nach der Berechnung im Finanzausschuß sich ergibt. Ich möchte also bitten, den Minderheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: Vom Regierungstisch ist gesagt worden, daß die Banken wohl keine Verzeichnisse zu führen hätten. Es bleibt ihnen aber nichts anderes übrig! Es



wird bei den Revisionen gefragt werden müssen: „Was haben Sie an Kontobüchern gestempelt und was nicht?“ Es läßt sich doch nichts anders machen!

Wenn dann vom Regierungstisch die Preußische Bestimmung vorgelesen ist, so weiß ich aus eigener Erfahrung, daß in Preußen die Kontobücher frei sind. Zum Beispiel in Wilhelmshaven habe ich sogenannte Quittungsbücher gesehen, wo auf der einen Seite die eingelegten Gelder und auf der anderen Seite die erhobenen Beträge verzeichnet sind. Es stehen keinerlei Bedingungen in dem Buch. Diese Quittungsbücher sind frei. Das wird aber nicht bloß in Wilhelmshaven, sondern in ganz Preußen so gehandhabt. Dann hat Herr Abg. Tanzen ganz richtig darauf hingewiesen, Preußen habe so scharfe Stempelbestimmungen, daß man sich unwillkürlich fragt: „Weshalb ist Preußen nicht längst schon auf den Kontobuchstempel gekommen?“ Preußen hat es nicht getan, denn es weiß, man schädigt dadurch den Sparfönn und das Depositenwesen.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Ob.-Fin.-Rat Dr. **Meyer:** Wenn Preußen bedingungsweise die Sparbücher stempelfrei läßt, so kommt das daher, weil man sich gesagt hat: „Im übrigen besteuern wir alles und nehmen Geld genug ein. Wir können uns dies leisten.“ Bei uns liegt der Fall aber ganz anders.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** In Herrn Abg. tom Dieck ist der Minderheit ein so prächtiger Bundesgenosse entstanden, daß wir sehr wenig mehr zu sagen brauchen. Nur gegenüber dem Herrn Regierungskommissar möchte ich einige Worte hinzufügen. Daß er für den § 13 kämpft wie ein Löwe, verstehe ich, denn er bekommt dadurch zunächst ein hübsches Stück Geld. Allerdings in späteren Jahren wird ein Ausfall zu verzeichnen sein. Wenn er aber dann sagt, daß die kleinen Sparer auch Pflichten übernehmen müssen für die ihnen gewährten politischen Rechte, so verstehe ich das nicht, wie man das überhaupt mit einander in Verbindung bringen kann. Das hat doch mit dem Stempel auf Sparkassenbücher nichts zu tun. Ich will ihm aber sagen, daß die Steuergesetzgebung im Reich und auch zum Teil in den einzelnen Staaten den kleinen Leuten nicht nur das Steuerzahlen, sondern auch das Sparen so schwer macht, daß es wirklich ungerechtfertigt ist, die Spareinlagen noch mit 50 $\%$ zu belasten oder den Armsten, welche keine Einkommensteuer zahlen, das Wahlrecht nicht zu geben.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich gehörte der Mehrheit des Finanzausschusses an. Nach dem Verlauf der heutigen Debatte habe ich mich aber entschließen müssen, in das Lager der Minderheit hinüberzuwechseln. (Heiterkeit.) Die Frage ist mir zwar von vornherein nicht unzweifelhaft gewesen; ich habe indessen doch nicht die richtige Vorstellung von den Schwierigkeiten gehabt, die nach den Ausführungen des Herrn Kollegen tom Dieck bei den Banken bei der Handhabung dieser Bestimmung tatsächlich erwachsen werden, und es liegt mir nichts ferner, als den Geschäftsbetrieb bei den Banken zu erschweren. Es kommt hinzu, daß der finanzielle Effekt, abgesehen von der Anfangszeit, kein sehr er-

heblicher ist. Deswegen werde ich für den Minderheitsantrag stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn:** Nach dem bisherigen Verlauf sollte man annehmen, daß der Herr Regierungskommissar und die Mehrheit auf einem verlorenen Posten stehen. Bei dem stark fiskalischen Zug, der unsere Staatsregierung zur Zeit beherrscht, kann man sich nicht wundern, daß sie auch nicht Halt macht vor den Ersparungen der kleinen Leute, denn kleine Leute sind es in erster Linie, die diese Beträge belegen haben. Daß man die auch noch angreifen will, halte ich für wenig rücksichtsvoll. Der Herr Regierungskommissar meint: „Ja, wer etwas erspart hat, kann auch zahlen.“ Aber an diesen Ersparnissen klebt so mancher Schweißtropfen! So mancher Groschen wird mühsam erworben und dann zusammengelegt und zur Sparkasse gebracht. Hat man dann endlich die 300 $\%$ erreicht, dann kommt der Staat und sagt: „Halt, du hast zu viel! Hier 50 $\%$ für mich!“ (Heiterkeit.) Das verstehe ich nicht, und ich möchte dem Herrn Regierungskommissar nicht wünschen, daß ihn alle die Flüche treffen, die fallen, wenn die Leute die 50 $\%$ Stempel zahlen müssen. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag der Minderheit an.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Wenn in dem Bezirk des Herrn Abg. Ahlhorn die Leute so schnell anfangen zu fluchen, dann möchte ich den Herrn Kollegen doch bitten, die Kinder besser zu erziehen. (Große Heiterkeit.) M. H.! Ich verlass mich auf die Mehrheit nicht. Ich bin Berichterstatter und die Gegenseite hat ihren Minderheitsantrag verteidigt. So will ich noch zwei Worte für den Mehrheitsantrag anführen. Die Sache ist eingehend im Finanzausschuß erwogen worden und wir waren uns der Konsequenz vollständig bewußt. Ich hebe hervor, daß von verschiedenen Seiten, darunter auch von Herrn Kollegen Tanzen gesagt ist, konsequent wäre die Bestimmung. Nun, warum will man denn inkonsequent sein? Das kann man nur dann für richtig halten, wenn wirklich so schwere Schädigungen des Geschäftslebens und der Sparkassen vorkommen sollten, wie von verschiedenen Rednern hervorgehoben ist. Ich kann diese Ansicht in der Tat nicht teilen. Herr Kollege Tanzen hat gemeint, man ginge über die Grenzen, um die 50 $\%$ zu sparen. Ich meine, das müßte doch ein unökonomischer Mann sein, der wegen dieser 50 $\%$ eine Reise machen will, um dann mit einem anderen Bankgeschäft in Beziehung zu treten. Durch die Post pflegt man dies Geschäft durchweg nicht zu erledigen. In Oldenburg geht selbstverständlich jeder zu dem Bankgeschäft. Und auch vom Lande schicken die wenigsten das Geld mit der Post. M. H.! Der preußische Zustand kann nicht gelobt werden gegenüber dem Zustand, der eintreten würde, wenn der § 13 Annahme fände. Denn ich halte es nicht für einen guten Zustand, daß man ein paar Kommunalsparkassen begünstigt gegenüber den Privatgeschäften. Es wird immer betont, man solle für den wirtschaftlichen Kampf Licht und Schatten gleich verteilen. Wenn man das will, kann man sich für die preußischen Bestimmungen nicht

erwärmen und erst recht nicht, für die Bestimmung des preußischen Ministers, denn durch diese wird die Rechtslage unklar. Hier ist eine ganz klare Bestimmung, und die Frage ist nur: „Belastet sie in dem Maße den Verkehr, daß man sie ablehnen muß?“ Das kann ich nicht einschätzen. Warum man über die fragliche Stempelung Buch führen soll, wie Herr Kollege tom Dieck es für nötig hält, weiß ich nicht. Für die Revision ist es zweifellos nicht nötig. Es kann nur revidiert werden, was vorliegt; die Bücher, die vielleicht gerade bei der Bank sich befinden, würden eventuell eingesehen werden. Es ist eine Uebertreibung, wenn man sagt, die Leute würden abgeschreckt, bei Oldenburgischen Banken zu belegen, weil sie fürchten, es würde Einbild genommen wegen der Steuerverhältnisse. Wenn diese Ansicht nicht ausgesprochen wäre, könnte sie im Volke garnicht aufkommen, denn es ist doch anerkannt, daß sie unrichtig ist.

W. H.! Ich muß Sie namens der Mehrheit bitten, die Bestimmung anzunehmen. Sie ist konsequent, sie ist nicht belastend, sie ist gerecht.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: W. H.! Gestatten Sie mir als Vorsteher einer der größten Spar- und Darlehnskassen im Herzogtum, sowie als Vertreter einer Gegend, in der das Spar- und Darlehnskassenwesen in hoher Blüte steht, einige Worte! Ich will für meinen Kopf betonen, daß es mir nicht möglich ist, den Standpunkt der Mehrheit zu teilen, daß ich vielmehr ganz und gar den Standpunkt der Minderheit vertreten muß. Und zwar aus dem Grunde, weil nach den Prinzipien, die bei der Steuerveranlagung gelten sollen und die dahin gehen, daß man die Steuern von den Leistungsfähigen erheben soll, es nicht richtig ist, solche Staatssteuern von denjenigen Leuten zu nehmen, welche durchweg zu den unteren Schichten der Bevölkerung gerechnet werden müssen. Zudem ist es überall löblicher Gebrauch, daß man den Sparsinn fördert. Von der hohen Warte der Staatsregierung aus sollte es aber ganz besonders geschehen! Man sollte lieber auf die kleine Einnahme verzichten und den Standpunkt der Minderheit annehmen!

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: Ich stehe auf dem Standpunkt der Minderheit. (Abg. Burlage: „Tut mir leid!“) Ich lege aber Wert darauf, ausdrücklich zu betonen, daß ich mich nicht etwa vor den Flüchen fürchte, die etwa mein Haupt belasten könnten — nach Herrn Abg. Ahlhorn — wenn ich für diese Steuerbelastung eintrete. Der Steuerzahler hat das gute Recht zum Schimpfen, und wenn er Wert darauf legt, dies in Form von Flüchen zu tun, so kann man ihm das nicht verwehren. Dies darf uns nicht veranlassen, Steuern, die man für gut und notwendig hält, nicht zu bewilligen. Es handelt sich hier aber um eine Steuer, die wirklich einen geringen praktischen Wert hat, die aber eine außerordentliche Belastung verursacht. Das ist der erste Grund, daß man eine Belastung des Steuerzahlers vermeiden soll.

Dann hat Herr Kollege Burlage gesagt, man solle den Teufel nicht an die Wand malen dadurch, daß man die Leute hänge macht vor der Einsicht in ihre Steuerverhältnisse. Ich meine doch, die Sache liegt so, daß das

Publikum in dieser Beziehung sehr mißtrauisch ist und daß verschiedene Steuerpflichtige — allerdings ungebildete Leute — schon jetzt gern bei auswärtigen Banken ihre Einlagen machen, weil sie glauben, daß auf diese Weise ihre Verhältnisse nicht zur Kenntnis der Steuerbehörde kommen. Wir sind im Begriff, eine umfangreiche Steuerreform vorzunehmen, bei der gerade in den ersten Jahren das Eindringen der Steuerbehörde in die Privatverhältnisse ganz außerordentlich zunehmen wird. In diesem Augenblick nun die Einlagen bei der Bank zu versteuern und dadurch bei dem Publikum den Glauben zu erwecken, als ob diese bei den Banken vom Beamten nachgeprüft würden, halte ich für außerordentlich bedenklich, mehr als dieser kleine finanzielle Vorteil ausmacht. Man ist leider nicht überall so genau orientiert über das Verfahren bei der Steuereinschätzung. Es besteht tatsächlich die Gefahr, daß die Befürchtung der Leute, als wenn durch die Einlagen bei der Bank ihre Steuerverhältnisse aufgeklärt würden, noch bestärkt wird, wenn wir diese Stempel einführen. Das ist für mich der durchschlagende Grund, weswegen ich mich nicht entschließen kann, der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort zum dritten Mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. tom Dieck: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, der meine Schilderung als Uebertreibung hingestellt hat, muß ich bemerken, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Koch das Richtige treffen. Es ist tatsächlich so, dies Mißtrauen besteht! Und wenn Herr Abg. Koch erwähnt hat, daß Leute — „ungebildete“ hat er hinzugesetzt — in Nachbarorte gehen, so gibt es deren eine ganze Reihe!

Dann muß ich noch eins erwähnen. Es besteht leider große Aussicht, daß bei dem Einkommensteuergesetz die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien fällt. Oder man will den Leuten die abzugsfähige Summe beschneiden! Das trifft die Sparer. Außerdem will man sie ärgern mit diesem Stempel von 50 J .

Ich bitte nochmals, nehmen Sie den Antrag der Minderheit an.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer:** Herr Abg. Koch meint, die Stempelverwendung sei eine Belästigung des Publikums. Ich kann wiederholen, was ich vorhin gesagt habe, die Verwendung eines Stempels läuft genau auf dasselbe hinaus, wie die Verwendung einer Briefmarke bei einem Briefe. Der Herr Abg. tom Dieck will Verzeichnisse einrichten — ohne Not; denn es denkt niemand daran, derartiges anzuordnen! Gewiß, wenn er die Leute da einträgt, macht er sie kopfscheu. Daß bei manchen Leuten das Bestreben vorherrscht, in auswärtigen Banken ihre Gelder anzulegen, ist richtig. Aber das gleicht sich aus. Wenn Oldenburger nach Bremen gehen, gehen Bremer nach Oldenburg. Herr Abg. Tanzen sagt, daß man über die Grenze marschieren würde, um die 50 J zu sparen. Da müssen Sie bedenken, daß bei jeder kleinen Einlage der Gang wieder gemacht werden muß, sodaß die Veräumnis größer wäre als der Vorteil. Man muß doch mit ver-

nünftigen Menschen rechnen, im allgemeinen sind sie es ja. (Heiterkeit).

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Es freut mich, daß von verschiedenen Seiten hervorgehoben ist, daß die Befürchtung einzelner Leute unbegründet sei und nur von ungebildeten Menschen geteilt werde. Auf diesem Standpunkt habe ich immer gestanden. Ich habe die Oldenburger Bevölkerung für klüger gehalten, als die anderen Herren es anscheinend tun.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Wort Herrn Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg) zu einer persönlichen Bemerkung.

Abg. **Ahlhorn:** Herr Abg. Burlage antwortete vorhin auf meine Ausführungen, daß, wenn die Leute schon bei solchen Gelegenheiten Anlaß zum Fluchen hätten, wir die Kinder besser erziehen mögen. Das habe ich als eine persönliche Spitze gegen mich aufgefaßt, weil ich den Beruf als Lehrer habe und Kinder erziehen soll. Ich kann Ihnen versichern, daß ich in dieser Beziehung meine Pflicht tue, und bitte, darüber den Censor nicht zu spielen, was ich im Privatleben zu tun habe. Ich möchte meinerseits aber den Abgeordneten Burlage bitten, nicht Gesetzesbestimmungen zu schaffen und zu unterstützen, die zum Fluchen Veranlassung geben können.

Präsident: Herr Abg. Burlage als Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Burlage:** Ich habe nur als persönliche Bemerkung das Eine zu erwidern, daß mir die Auffassung des Herrn Abg. Ahlhorn, es würden Flüche infolge einer solchen Bestimmung auf den Herrn Regierungskommissar regnen, als eine so horrende Uebertreibung erschien, daß ich eine in humoristische Form gewickelte Abweisung für angemessen gehalten habe.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und lasse ich zunächst abstimmen über den Antrag 18: „Ablehnung des § 13“.

Abg. **tom Dieck:** Ich beantrage Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Ich bitte die Herren, die den Antrag 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 22 gegen 17 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag der Mehrheit 17 erledigt.

Folgt der Antrag 19:

Annahme des § 14.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 19 und § 14 und gebe das Wort Herrn Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer:** W. H.! Der § 13 ist abgelehnt. Damit fallen die Einlegebücher in Zukunft unter den § 12 „Urkunden über Darlehen“. Darauf möchte ich hinweisen. Also es ist nicht Stempelfreiheit damit beschlossen. (Heiterkeit und Bewunderung).

Präsident: Zum Antrag 19 und § 14 wird das Wort nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 20:

Annahme des § 15 mit der Aenderung, daß die Ziffer 3 ersetzt wird durch die Ziffer 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 15. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgen der Antrag 21:

Annahme des § 16

und der Minderheitsantrag 22:

Ablehnung des § 16.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 21 und 22 und zum § 16. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auch. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 22: „Ablehnung des § 16“, den Minderheitsantrag. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 21: „Annahme des § 16“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 23:

Annahme der §§ 17 bis 23.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 23 und zum § 17. Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen** zur Geschäftsordnung: Ich möchte anheim geben, ob es nicht besser ist, die Sitzung zu vertagen. Wir sind bei einem Abschnitt und werden heute vormittag doch nicht mit der Tagesordnung fertig.

Präsident: Ich schlage vor, ob der Landtag nicht vorzieht, wenigstens das Stempelgesetz zu erledigen. Ist der Landtag damit einverstanden? (Zustimmung.)

Ich habe die Beratung eröffnet zu § 17, § 18 bis 23. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung.

Es folgt der Antrag 24:

Annahme der §§ 24 bis 28.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 24 bis 25. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Nachdem der § 2 in veränderter Fassung angenommen worden ist, sind aus der ersten Regierungsvorlage die Kreditaufträge gefallen. Nun kann man in den § 25 auch die Kreditaufträge hineinbringen, und möchte ich Auskunft haben, ob, nachdem die Bestimmung in § 2 gefallen ist, fortan diese Kreditaufträge frei sind oder stempelpflichtig.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer:** Bei § 25 wird natürlich vorausgesetzt, daß die betreffende Urkunde stempelpflichtig ist. Es handelt sich bloß um die Bestimmung des Werts im Falle, daß die Stempelpflicht vorliegt.

Präsident: § 26, 27, 28. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Be-

richterstatter verzichtet auch hier. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 23 und 24 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag 25:

Annahme des § 29 mit der Aenderung, daß vor „berechnet“ eingefügt wird: „gemäß § 7“.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 25 und § 29. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichtstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 25 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 26:

Annahme des § 30 unter Streichung des Absatzes 4.

Ich eröffne die Beratung zum § 30 und Antrag 26. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck**: Im § 30, und zwar im 3. Absatz heißt es:

Bei Versteigerungen und bei Ausverdingungen an Mindestfordernde wird die Steuer, soweit der Zuschlag erteilt wird, nach den zusammenzurechnenden Geboten erhoben.

Sie wird doch nach dem Gebot erhoben, auf das der Zuschlag erteilt wird?

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage**: Soweit ein Zuschlag nicht erteilt wird, kommt eine Stempelgebühr nicht zur Erhebung. Das ergibt sich doch aus der Fassung.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck**: Dann müßte es aber heißen: „nach der Zuschlagssumme erhoben“. In der Vorlage heißt es: „nach den zusammenzurechnenden Geboten“.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage**: Der Zuschlag wird doch nur auf das letzte Gebot erteilt, und deswegen können vernünftigerweise nicht die früheren Gebote in Betracht kommen. Das wären nur Erklärungen, die nach § 1 überhaupt nicht der Stempelpflicht unterliegen. Das sagt auch die Begründung zu § 1.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu Antrag 26 und stimmen wir ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag 26 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 27:

Annahme der §§ 31 und 32.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 27 und § 31. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck**: Im § 31 unter Ziffer 7 ist die Rede von immerwährenden Nutzungen oder Leistungen, und zwar soll davon berechnet werden das 25fache des einjährigen Betrages und bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer das 12¹/₂fache des einjährigen Betrages. Man kann aber doch, wenn eine 80 Jahre alte Person in Frage kommt, unmöglich das 25fache oder das 12¹/₂fache des einjährigen Betrages ansetzen? Deshalb ist es an-

gebracht, daß man hier die Bestimmungen des preußischen Gesetzes aufnimmt, in denen gesagt wird:

Bei Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich der Wert nach dem zur Zeit ihres Anfangs erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt und wird bei einem Lebensalter derselben

	von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache			
beispielsw.	" 45 "	bis zu 55 Jahren auf das 12fache		
"	" 75 "	" " 80 "	" " 3fache	
"	über 80 "	auf das 2fache		

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ich beabsichtige einen entsprechenden Verbesserungsantrag hierzu einzureichen. Oder wird das nicht nötig sein, falls vom Regierungstisch hier Aufklärungen gegeben werden?

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer**: Wenn einer 80jährigen Witwe vertragsmäßig eine immerwährende Nutzung eingeräumt wird, ist selbstverständlich der 25fache Betrag der Stempelberechnung zu Grunde zu legen, denn die Nutzung vererbt sich. Im übrigen haben wir von den weitläufigen preußischen Bestimmungen Abstand nehmen zu sollen geglaubt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage**: Es würde der 12¹/₂fache Betrag in Frage kommen, denn es heißt „bei Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer“. Das Leben des Menschen ist bekanntlich von unbestimmter Dauer. — Bestimmt ist nur, daß es einmal ein Ende nimmt. — Sollte nun unglücklicherweise eine 80jährige Witwe einen solchen Vertrag abschließen wollen, so würde ich ihr vielleicht raten, sie möge ihn auf 5 Jahre abschließen. Aber das sind seltene Fälle. Dieselbe Bestimmung besteht in gleicher Weise für die Gerichtskosten. So fern liegende Fälle brauchen für eine Gesetzesregel nicht berücksichtigt zu werden.

Präsident: Ich eröffne die Beratung zum § 32, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Auch der Herr Berichtstatter verzichtet. Ich setze die Abstimmung aus.

Antrag 28:

Annahme des § 33.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 28 und § 33. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck**: Im 3. Absatz des § 33 beantrage ich einzufügen zwischen den Worten „ist“ und „zulässig“ folgende Worte: „dem zur Zahlung des Stempels nach dem Vertrage Verpflichteten gegenüber“, sodaß es heißt:

Eine Nachforderung von Stempelbeträgen wegen irriger Feststellung ist dem zur Zahlung des Stempels nach dem Vertrage Verpflichteten gegenüber zulässig, wenn die Berichtigung vor Ablauf des auf die Feststellung folgenden Kalenderjahrs dem Steuerpflichtigen mitgeteilt ist.

Präsident: Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich stelle ihn mit zur Beratung. Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.



Oberfinanzrat Dr. **Meyer**: Der Antrag wird genannt „Verbesserungsantrag“. Aber in meinen Augen ist keine Verbesserung darin enthalten, sondern das Gesetz wird dadurch wesentlich verschlechtert. Zunächst die Fassung! Es heißt da: „dem zur Zahlung des Stempels nach dem Vertrage Verpflichteten“. Es kommen ja sehr häufig einseitige Rechtsgeschäfte vor, bei denen also gar kein Vertrag vorliegt. — Es soll selbstverständlich der Stempelbetrag von demjenigen nachgefordert werden, der zur Entrichtung des Stempels verpflichtet ist.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage**: Es ist meines Erachtens selbstverständlich, daß man den Stempel nur nachfordern kann von dem Verpflichteten. Wer nicht verpflichtet ist zu zahlen, von dem kann man ihn nicht nachfordern. Wenn der Verpflichtete gestorben und die Urkunde in den Besitz des Erben übergegangen ist, so würde die andere Bestimmung in Frage kommen, wonach man ungestempelte Urkunden nicht besitzen darf. Das ist aber gerechtfertigt. Ich glaube, Herr Kollege tom Dieck sieht Fehler, die nicht da sind.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck**: Ich ziehe meinen Verbesserungsantrag zurück, nachdem diese Erklärungen vom Regierungsrath und dem Herrn Berichterstatter gefallen sind.

Präsident: Der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. tom Dieck ist zurückgezogen. Ich schließe die Beratung zu Antrag 28 und § 33. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich setze die Abstimmung aus.

Antrag 29:

Annahme der §§ 34 bis 37.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag und §§ 34 bis 37. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen nunmehr ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 27, 28 und 29 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 30:

Annahme der §§ 38, 39 und 40.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 30 und § 38, 39, 40. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 30 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 31:

Der Landtag wolle die Petition des Rechnungsführers Hinrichs zu Strücklingen für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 31 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 32:

Annahme des § 41 mit der Aenderung, daß in der zweiten Zeile hinter „Behörde“ eingefügt wird: „oder einer Kommunalvertretung“.

Ich eröffne die Beratung zum § 41 und Antrag 32, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 32 annehmen

wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag: 33:

Annahme der §§ 42 und 43.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und den beiden genannten Paragraphen, schließe sie, da niemand das Wort wünscht.

Folgt Antrag 34:

Annahme der §§ 44 bis 49.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 34 und §§ 44 bis 49. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 33 und 34 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die beiden Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 35:

Annahme des § 50.

Ich eröffne die Beratung zu dem genannten Antrag und Paragraphen. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 36:

Annahme des § 51 mit folgenden Aenderungen:

- a. im Abs. 1 wird statt „vier Wochen“ gesetzt: „zwei Monaten“;
- b. als Abs. 5 wird folgende Vorschrift angefügt: „Die Entscheidung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, durch welche der Anspruch ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird, muß einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rechtswegs und auf die Ausschlussfrist enthalten.“

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 36 und dem § 51. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 36 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 37:

Annahme des § 52.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 52, schließe sie, da niemand das Wort wünscht.

Folgt der Antrag 38:

Annahme des § 53 unter Ersetzung der Worte „vier Wochen“ durch die Worte: „zwei Monaten“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 53, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 39:

Annahme der §§ 54 bis 57.

§ 54, 55, 56. Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch**: Ich muß zur Sprache bringen, daß in dem gegenwärtigen Gesetz man eine besondere Hebung und Entwertung des Stempels beibehalten hat und insofern auch die Beitreibung im Verwaltungswege neben den Gerichtskosten wird statthaben müssen. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, um meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß man sich nicht hat entschließen können,



bei gerichtlichen Verträgen den Stempel ohne weiteres bei den Gerichtskosten mit zu verbuchen. Daß das allgemein geschehen wird, habe ich nirgends gelesen und gehört. Es war vor 3 Jahren vom Landtag beantragt, wesentlich nur die gerichtlichen Urkunden für stempelpflichtig zu erklären. Das ist geschehen. Es ist aber weiter der Antrag gestellt, es möge der Stempel einfach mit den Gerichtskosten gebucht werden. Ich glaube noch heute, daß dieser Weg den großen Vorzug der Bequemlichkeit für das Publikum und der Einfachheit für die Behörden hat, und weiß ich nicht, weshalb man davon abgesehen hat, diesen Weg zu beschreiten.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer:** Der § 39 ist gerade auf diese Anfrage des Herrn Vorredners zugeschnitten. Da heißt es:

„An die Stelle der Verwendung von Stempelzeichen kann nach Bestimmung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, die Einziehung der Stempelbeträge gemäß den für die Erhebung von Gerichts- oder Verwaltungsgebühren geltenden oder anderweit zu erlassenden Vorschriften treten.“

Damit wird die Anfrage wohl erledigt sein.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Dann ändere ich meine Anfrage dahin ab, ob die Staatsregierung nicht auf diesem Wege allgemein vorgehen will und den ganzen Stempel dadurch beseitigen, daß sie von § 39 Gebrauch macht.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer.

Oberfinanzrat Dr. **Meyer:** Ueber diese Frage ist bislang noch nicht ernstlich nachgedacht. Das muß sich später finden.

Präsident: § 57. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu den §§ 54 bis 57 und dem Antrag 39. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 37, 38 und 39 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die 3 Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 40:

Annahme der §§ 58, 59 und 60.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 40 und §§ 58—55—60. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag 40 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 41:

Annahme des § 61 unter Einfügung der Worte: „von einer Mark“ hinter „Geldstrafe“.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag und genannten §, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Folgt der Antrag 42:

Annahme der §§ 62 bis 66.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag § 62 bis 66. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen

ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 41 und 42 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt der Antrag 43 (Minderheitsantrag):

Annahme des § 67 unter Streichung des Absatzes 2.

Es folgt dann der Mehrheitsantrag 44:

Annahme des unveränderten § 67.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge und über den § 67. Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Minderheit, Antrag 43, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 44, Antrag der Mehrheit, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 45:

Annahme des § 68 unter Einfügung folgenden Zwischenatzes hinter „Zu widerhandlungen“:

„sofern nicht eine auf Hinterziehung der Stempelsteuer gerichtete Absicht ausgeschlossen erscheint.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 45 und dem § 68, schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Ich bitte die Herren, die den Antrag 45 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 46:

Annahme des § 69 mit folgenden Änderungen:

a. in *A* 1 Abs. 2 wird der erste Satz gestrichen;

b. in *A* 1 Abs. 3 wird hinter „Wasserbaugenossenschaften“ eingefügt:

die Privatwasserbaugenossenschaften (Artikel

339 bis 344 der Deichordnung);

c. in *A* 8 wird statt „Kontoforrent“ gesetzt:

„Kontokorrent“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 69. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Ich möchte zu der Ziffer 7 sprechen. Da steht, daß „Quittungen“ stempelfrei sind. Ist eine Empfangsbescheinigung stempelfrei, wenn sie lautet, daß ich von dem und dem so und soviel Mark zur Gutschrift empfangen habe? Solche Empfangsbescheinigungen kommen täglich zu Hunderten vor. Das ist keine Quittung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern ein im ganzen Geschäftsverkehr allgemein übliches Formular.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** M. H.! Es soll durch die Ziffer 7 klar zum Ausdruck kommen, daß nur eigentliche „Quittungen“ durch diese Nummer für stempelfrei erklärt werden. Das sind Bescheinigungen über den Empfang von Leistungen, die Erfüllung von Verbindlichkeiten. Was nun die sogenannten „Gutschriften“ anlangt, so hängt die Stempelpflicht von der Lage des einzelnen Falles ab. Habe ich bei einer Bank 2000 *M.* entliehen und zahle 1000 *M.* darauf ein, dann mag die Form lauten wie sie will, es würde immer eine Rückzahlung sein und eine richtige Quittung vorliegen.



Bringe ich dagegen 1000 *M.* hin und die Rechtslage ist die, daß ich diese Summe als Darlehen belegen und demnächst zurückfordern will, so würde die Ziffer 7 nicht in Anwendung kommen. Aber zu beachten ist ferner die Ziffer 8, wo es heißt, daß „Anerkennungen im Kontokorrentverkehr“ stempelfrei sind. Man würde alle diese Erklärungen bei bestehendem Kontokorrentverhältnis in die Form des Anerkennnisses kleiden können, dann würde zweifellos die Stempelfreiheit in allen Fällen vorliegen.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat Dr. Meyer: Im übrigen ist zu beachten, daß, nachdem beschlossen ist, daß die Einlegebücher und Depositencheine stempelfrei sein sollen, die Frage erledigt ist. Es handelt sich da um Bescheinigungen über Einlagen. Die würden bei Privatbanken demnächst stempelfrei sein.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zum Antrag 46. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 46 annehmen wollen, sich zu ergeben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 47:

Annahme der §§ 70 bis 73.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und §§ 70 bis 73, schließe sie, da niemand das Wort verlangt.

Kommt Antrag 48:

Annahme des § 74 unter Ersetzung des Wortes „Mai“ durch „Juli“.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 49:

Annahme des § 75.

Das Wort wird nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung.

Antrag 50:

Annahme der Ueberschriften des Entwurfs.

Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, welche die Anträge 47, 48, 49 und 50 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Anträge zur 2. Lesung erbitte ich bis morgen abend 6 Uhr.

Jetzt möchte ich dem Landtag vorschlagen, eine Mittagspause eintreten zu lassen und heute nachmittag 4 Uhr wieder zusammenzutreten, um den Rest der Tagesordnung zu erledigen. (Rufe „5! — 4!“) Wir haben nicht soviel Zeit. Wir müssen um 4 Uhr wieder anfangen. Ich möchte vorschlagen, das Einverständnis der Staatsregierung vorausgesetzt, daß heute nachmittag auch die Vorlage 28 IV — Aenderung des Schulgesetzes, soweit sie die Reform der Staatssteuern betrifft — mit zur Beratung kommt. Der Landtag ist einverstanden für den Fall, daß das Ministerium keine Schwierigkeiten macht. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß: 1 1/2 Uhr).

Fortsetzung

der 18. Sitzung am 4. April 1906, nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder. Wir kommen zum 3. Gegenstand der Tagesordnung.

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ahlhorn-Osternburg. Es liegen mehrere Anträge vor. Zunächst zu Artikel I stellt die Mehrheit den Antrag (1):

Annahme des Artikels I.

Die Minderheit stellt den Antrag 2:

Ablehnung des Artikels I.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Geh. Ministerialrat von Finckh.

Geh. Ministerialrat von Finckh: Ich möchte nur einige Worte sagen, bevor zur Sache verhandelt wird. In der Überschrift und im Artikel I ist insofern eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen, als an beiden Stellen hinter dem Wort „Gerichtskosten“ das Komma zu streichen ist. Ich habe selbst darauf aufmerksam gemacht im Ausschuß, aber durch die Bemerkung im Ausschußbericht wird es nicht ohne weiteres beseitigt. Es wird ein besonderer Antrag zu stellen sein, da ein solcher noch nicht vorliegt. Ich stelle deshalb den formellen Antrag, in der Überschrift und im Artikel I hinter dem Wort „Gerichtskosten“ das Komma zu streichen.

Präsident: Wir dürfen das wohl hinterhernehmen. — Wir kommen zum Antrag 1. Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1, Artikel I und den Gesetzentwurf im allgemeinen. Der Herr Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Berichterst. Abg. Ahlhorn: Auf den Antrag des Herrn Regierungskommissar will ich zunächst bemerken: Wir im Ausschuß glaubten, es sei nicht erforderlich, dazu einen besonderen Antrag zu stellen, um in der Überschrift und im Artikel I das Komma zu beseitigen. Wenn es aber von seiten der Regierung gewünscht wird, kann das geschehen. Wir glaubten, es genüge die einfache Bemerkung, daß eine redaktionelle Aenderung in diesem Sinne vorgenommen werden müßte.

M. H.! Es ist kein neuer Gesetzentwurf, sondern nur eine Abänderung eines Gesetzes, die uns heute beschäftigen soll. Es handelt sich um die Erhöhung der Gerichtskosten. Nebenbei werden auch einige Änderungen im Text vorgenommen. Man begegnet im Publikum häufig der Äußerung, daß es ungerecht sei, von den Rechtsuchenden für die Inanspruchnahme des Gerichts eine besondere Gebühr zu erheben. Die Beamten, sagt man, wären des Publikums wegen da und würden von den Steuerzahlern besoldet. Dieser Standpunkt hat eine gewisse Berechtigung. Allein man darf nicht außer Acht lassen, daß dann diejenigen einen großen Vorzug hätten, welche das Gericht recht viel in Anspruch nehmen vor denjenigen, die es nicht in Anspruch

nehmen. Also ohne eine Gebühr für die Mühewaltung des Gerichts wird es nicht angehen, zumal die Gebühren für die Finanzen des Staats nicht entbehrlich sind. Wie unser Gerichtskostengesetz dem preussischen im allgemeinen nachgebildet ist, so hat sich unser Gesetz auch die Grundsätze des preussischen Gesetzes über die Gebührensätze angeeignet. Diese Grundsätze haben sich in allgemeinen bewährt, wie man hört, und ist daran auch festgehalten worden. Als erster Grundsatz gilt wohl: „Die Gebühren sind nach Pauschsätzen zu berechnen und nicht für jede einzelne Arbeit.“ Ein 2. Grundsatz ist gewesen bei der Festsetzung der Gebühren, daß feste bestimmte Gebühren nach einer bestimmten Gebührentaxe gehoben werden, man will es den Beamten nicht überlassen, die Gebühr nach Lage der Sache zu bemessen, also gewissermaßen abzuschätzen. Das System der Abschätzung, nach welchem innerhalb einer Höchst- oder Mindestgrenze die Gebühren festzusetzen sind, besteht allerdings in einigen Staaten. Es wird dabei dann gewöhnlich nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit bemessen. Diese Abschätzung mag Vorteile haben, sie hat aber entschieden den Nachteil, daß dann das subjektive Ermessen des richterlichen Beamten jedenfalls oft einen Fehlgriff machen würde. Es hat auch den Nachteil, daß die Zahlungspflichtigen nicht in der Lage sind, im voraus zu wissen, welche Gebühren für das Rechtsgeschäft zu entrichten sind. Ferner hat es den Nachteil, daß die Höhe der Gebühren jedenfalls sehr ungleichmäßig wäre in den verschiedenen Teilen des Landes. Man hat auch wohl das System der Stundengebühr in Betracht gezogen. Auch das hat bedeutende Nachteile, denn der eine Beamte arbeitet rasch, der andere langsam.

Das System, welches hier in unserem Gerichtskostengesetz zur Anwendung gekommen ist, geht dahin, die Gebühr nach dem Durchschnittsmaß der Arbeit und der Schwierigkeit zu bemessen und dabei den Wert des Gegenstandes in Betracht zu ziehen. Und das ist jedenfalls das Richtige. Bei der Bemessung der Gebühren muß aber in Betracht gezogen werden, ob ein öffentliches oder ein Privatinteresse vorliegt. Auch das ist in unserem Gebührengesetz in Betracht gezogen. Liegt ein Privatinteresse vor, so rechtfertigt es sich, daß die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit bemessen wird, zugleich aber auch der Wert des Gegenstandes mit zu Grunde gelegt wird. Liegt ein öffentliches Interesse vor bei der gerichtlichen Handlung, dann ist damit noch nicht das Privatinteresse ausgeschlossen. Wenn ein öffentliches Interesse mit einem Privatinteresse verbunden ist, so rechtfertigt es sich auch, daß die Gebühr in erster Linie nach dem Wert des Gegenstandes bemessen wird.

Vergleicht man nun die Gebühren dieses Gesetzentwurfs mit den Gebühren des preussischen Gesetzes, so ergibt sich, daß bei uns die niedrigen Werte vielfach schärfer gefaßt sind als in Preußen. Wenn die Herren einmal die Tabelle zur Hand nehmen, so finden Sie dies bestätigt zu Nr. 5, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 18. Bringt man aber die verschiedenen Gebühren miteinander in Verbindung, so ergibt sich, daß der Unterschied oftmals wieder ausgeglichen wird.

Der Zweck der Gebührenerhöhung ist in der Begründung des Entwurfs angegeben. Es soll in erster Linie die Einnahme des Staats erhöht werden. Deshalb ist eine all-

gemeine Erhöhung der Gebühren um 50 % vorgeschlagen. Hinter Preußen werden wir auch dann noch in mehreren Fällen um 25 % zurückbleiben. In einzelnen Geschäften gehen unsere Gebührensätze über die preussischen hinaus. Das werden Sie namentlich aus der Tabelle zu Nr. 12 sehen. Die handelt von der Eintragung von Aktiengesellschaften. Die Aktiengesellschaften werden bei uns ganz besonders scharf mitgenommen.

Über die Notwendigkeit einer Erhöhung hat sich im Ausschuß keine Einigkeit erzielen lassen. Die Gegenätze finden ihre Begründung in den verschiedenen Ansichten über die Aufbringung der Mittel zur Durchführung der Steuerreform. Die Mehrheit hält die Gebühren nicht für drückend. Die Minderheit aber glaubt, daß durch die Erhöhung eine zu starke Belastung eintreten würde. Man lehnt sich nun ja in unserem Lande in der Gesetzgebung vielfach an Preußen an. Das ist auch in diesem Gesetz geschehen. Preußen hat seine Gebühren im Jahre 1895 wesentlich erhöht. Die Veranlassung dazu war, daß in Preußen die Ausgaben für den Justizetat ganz bedeutend die Einnahmen überragten. Preußen mußte nach dem Etat für 1893/94 einen Zuschuß von 63 Millionen Mark zum Justizetat hergeben. Das war nach der damaligen Bevölkerungsziffer ca. 2 M. pro Kopf. Prüfen wir nun nach unserem Voranschlag, wie steht es bei uns in Oldenburg! Ich habe aus dem Voranschlag die Summen herausgezogen. Danach sind geschätzt die Einnahmen an Sporelun und Gebühren der Amtsgerichte auf 422 000 M., die der Kollegialgerichte auf 50 000 M., gibt zusammen eine Einnahme von 472 000 M. Die Ausgaben betragen zunächst an Gehältern der Räte am Oberlandesgericht 43 000 M., am Landgericht 68 175 M., und bei den Amtsgerichten 229 159 M. An Geschäftskosten sind eingestellt in den Voranschlag 17 800 + 69 120 + 214 000 M. Das gibt zusammen eine Ausgabe von 641 579 M. Zieht man davon die Einnahme ab mit 477 000 M., so ergibt sich ein Mehr an Ausgaben von 164 579 M. Bedenkt man aber, daß ein ganz bedeutender Teil dieser Ausgaben auf Rechnung der Strafrechtspflege zu setzen ist, so wird man wohl nicht fehl gehen in der Rechnung, wenn man sagt, daß die Einnahmen unserer Gerichte so ziemlich die Ausgaben decken. Wenn das der Fall ist, liegt nach Ansicht der Minderheit kein Anlaß zu einer Erhöhung vor, wenn man nicht diese Gerichtskosten dazu benutzen will, um höhere Einnahmen zu erzielen für den Staat. Steht man auf dem Standpunkt, daß die Gerichte keine Erwerbsquellen sein sollen für den Staat, dann rechtfertigt sich die Erhöhung nach Ansicht der Minderheit nicht.

Präsident: Ich stelle den Antrag der Staatsregierung, der vorhin von dem Herrn Regierungskommissar verlesen ist, gleich mit zur Beratung. Der betrifft das Komma in der Ueberschrift und im Artikel I. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung zu den Anträgen 1 und 2, zu dem Artikel I und zu dem Antrag der Staatsregierung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag der Minderheit: „Ablehnung des Artikels I“. Wird dieser Antrag angenommen, ist damit der Antrag I der Mehrheit erledigt. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 2 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt.



Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag der Mehrheit, Antrag 1, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen er-
suche ich die Herren, die den Antrag der Staatsregierung, der bereits verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 3, Mehrheitsantrag:

In Art. II, Ziffer III § 52 Ziffer 4b und 4c, sowie zu Ziffer IV ist jedesmal die Zahl „70“ durch „40“ zu ersetzen.

und der weitere Antrag der Mehrheit (Antrag 4):

Annahme des Artikels II mit den aus Antrag 3 sich ergebenden Aenderungen.

Sodann ein Minoritätsantrag der Abg. Althorn und Hug, Antrag 5:

Annahme der Ziffer III in Art. II in folgender Fassung:

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen je 3 *M.*, für die Löschung der Firma 1,50 *M.*
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für die erste Eintragung derselben 10 *M.*, für jede fernere Eintragung 5 *M.*;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
 - a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr, mindestens aber 10 *M.*;
 - b. für alle sonstigen Eintragungen 5 Zehnteile der vollen Gebühr aber nicht unter 5 *M.*

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzung desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Betrage entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten;

4. für die Eintragung einer Procura 2 *M.*, für die Eintragung des Erlöschens der Procura 1 *M.*

Dann der weitere Antrag der Minorität, Antrag 6:

Annahme des Art. II mit der aus Antrag 5 sich ergebenden Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3, 4, 5, 6 und zum Artikel II. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Die Verklarungen gehören wohl auch zu § 35a. Da fällt mir auf, daß die Vorlage mit einem

Nettoraumgehalt von 1000 Registertons aufhört. Ich glaube, man könnte weitergehen und bei einem Nettoraumgehalt von über 2000 Registertons eine Gebühr von 30 *M.* heben. Ich möchte mir erlauben, diesen Antrag zu stellen. (Der Antrag wird überreicht).

Präsident: Der Herr Abg. Müller beantragt die Nachfüge einer Ziffer 4, das heißt unter Artikel II zu § 35a, folgenden Wortlauts:

„durch die Besatzung eines Seeschiffs von mehr als 2000 Registertons Nettoraumgehalt 30 *M.*“.

Wird der Antrag unterstützt? (Zustimmung). Dann stelle ich ihn sofort mit zur Beratung und gebe das Wort dem Antragsteller Herrn Abg. Müller. (Abg. Müller: Ich verzichte.) Herr Geh. Ministerialrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **von Finckh:** Es wird formell, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, auch zu Ziffer 3 noch etwas hinzugefügt werden müssen, nämlich: „und von nicht mehr als 2000“ oder sonst in irgend einer Weise.

Was die Sache selbst betrifft, so haben wir uns bezüglich dieser Verklarungen an die Bremischen Bestimmungen angeschlossen. Dem angegebenen Satz gehen ja 50% hinzu, so sind es 30 *M.* bei dem Höchstfuß. Im übrigen wird nichts dagegen zu erinnern sein. Ich kann nur in der Eile nicht übersehen, ob nicht eine Mehrbelastung zu Ungunsten der Oldenburgischen Häfen in Frage kommen könnte. Wenn dies Bedenken nicht besteht, würde gegen den Antrag wohl nichts einzuwenden sein.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Ich bin dazu gekommen, weil in Bremen auch 30 *M.* erhoben werden. Darum kann man auch in Oldenburg ruhig soweit gehen.

Präsident: Herr Geh. Ministerialrat von Finckh hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **von Finckh:** Es geht ja die Hälfte hinzu. Wenn Sie 30 *M.* nehmen, kommt die Gebühr auf 45 *M.*

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, weder zu den Anträgen des Ausschusses noch zu dem Antrag des Herrn Abg. Müller. Ich schließe die Beratung zu sämtlichen Anträgen. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar stimmen wir zunächst ab über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Müller, der zu Ziffer II gestellt ist. Ich brauche ihn wohl nicht wieder zu verlesen. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Herrn Abg. Müller annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt nunmehr der Antrag 5, der Minoritätsantrag. Wird der Antrag 5 angenommen — der ist gestellt zu Artikel II Ziffer III — dann ist damit der Antrag der Mehrheit, der ebenfalls zu Artikel II Ziffer III gestellt ist, erledigt. Wird er abgelehnt, stimmen wir über den Antrag der Mehrheit nachher ab. Ich bitte also die Herren, die den Antrag der Minderheit, Antrag 5, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit entfällt zugleich der Antrag 6 der Minderheit. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 3 der Mehrheit. Ich bitte die Herren, die den An-



trag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt der Antrag 4: „Annahme des Artikels II mit den aus Antrag 3 sich ergebenden Aenderungen“. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Auch der Antrag ist angenommen.

Antrag 7 verlangt:

Annahme des Artikels III.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 7 und zum Artikel III. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 8:

Annahme des Artikels IV in folgender Fassung:

Dieses Gesetz tritt für das Herzogtum Oldenburg am 1. Juli 1906 in Kraft. Für das Fürstentum Birkenfeld wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Gesetz bestimmt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Artikel IV und gebe das Wort Herrn Oberfinanzrat Meyer.

Oberfinanzrat **Meyer II:** Die Staatsregierung hat den Antrag gestellt, daß die Vorlage auch gleichzeitig für das Fürstentum Birkenfeld in Kraft treten möge. Es ist dies geschehen, weil die Staatsregierung annahm, daß eine Vermehrung der Einnahmen für das Fürstentum außerordentlich erwünscht sein würde. Wenn nun die Herren Vertreter des Fürstentums die finanzielle Lage ihres Landes so rosig ansehen, daß sie glauben, eine derartige Vermehrung nicht nötig zu haben, und die Mehrheit des Landtags sich dem anschließen sollte, will auch die Staatsregierung dem nicht entgegenreten. Ich bitte aber, wenn demnächst diese Mindereinnahme sich gelegentlich mal unangenehm fühlbar machen sollte, dann dies nicht der Staatsregierung zur Last zu legen.

Präsident: Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

Abg. **Jungbluth:** M. H.! Daß diese Einnahme, die sich daraus für unsere Landeskasse ergibt, uns nicht erwünscht wäre, kann ich gerade nicht sagen. Im Gegenteil, wir können etwas mehr Geld ganz gut gebrauchen. Trotzdem haben wir Vertreter des Fürstentums Birkenfeld im Ausschuß den Wunsch (bloß) ausgesprochen, man möge dies Gesetz bei uns in Kraft treten lassen, wenn auch bei uns die Steuerreform durchgeführt ist. Denn wir haben gedacht, wir könnten den Grundbesitz sowie auch den Hausbesitz in unserem Fürstentum nicht aufs neue belasten, ohne eine alte Last weggeschafft zu haben. Bei uns wirkt auch das Gesetz stärker als im Herzogtum durch den vielen häufigen Besitzwechsel in unserem Lande. Dann kommt es wohl vor, daß bei einem solchen Wechsel nicht bloß der Verkaufsstempel zu zahlen ist, sondern auch der Auflassungsstempel, also zweimal. Das fällt doch ins Gewicht! Es ist zum Beispiel bei einem Objekt von M. 5000 der Auflassungsstempel 16,50 M. und der Verkaufsstempel ebenso hoch, sodaß ein Kostenpunkt von 50 M. herauskommt. Nun haben wir bloß einen Wunsch ausgesprochen. Sollte es aber irgend welche Schwierigkeiten machen, dann würden wir darauf auch nicht bestehen und es als ein großes Un-

glück nicht ansehen, wenn wir diese Sache gleich zu tragen haben.

Der Herr Regierungskommissar verwahrt sich dagegen, wenn einmal eine Geldverlegenheit bei uns entstehen könnte. Ich will das nicht hoffen. Trotzdem haben wir die Steuerreform auch zu erwarten. Und da wäre es wohl recht angenehm, zu wissen, ob die Staatsregierung bereits Beschluß darüber gefaßt hat, wann bei uns die Steuerreform kommen soll. Wünschenswert wäre meiner Ansicht nach, wenn man diese Reform zunächst im Herzogtum 1 Jahr wirken ließe. Man könnte daraus Erfahrungen sammeln, die vielleicht dann unserem Lande zu gute kommen könnten. Sollte auf die Einführung der Steuerreform im Fürstentum Birkenfeld noch ein Jahr länger zugehen und wir nun wirklich zu wenig Einnahmen haben, um die Ausgaben zu bestreiten, dann wäre es auch nicht schlimm, wenn wir 1 Jahr wieder einen Zuschlag zur Einkommensteuer nehmen, wie wir es auch in den letzten Jahren getan haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Herr Kollege Jungbluth hat sich in einer so hübsch verlaufener Weise ausgesprochen, daß ich daraus glaube entnehmen zu können, wir machen uns die Herren aus dem Fürstentum nicht zu Todfeinden, wenn wir den Antrag 8 ablehnen und den Regierungsvorschlag zu Artikel IV annehmen. Dies kann vielleicht bei der Abstimmung von gewisser Wirksamkeit sein. Ich glaube, man braucht umsoweniger Angst zu haben, daß das Fürstentum besonders belastet würde, als in einem Punkt Herr Kollege Jungbluth sich wohl geirrt hat — und aus diesem Grunde habe ich namentlich das Wort genommen —. Herr Kollege Jungbluth meint, es würde bei ihnen zunächst der Kaufstempel entrichtet und dann noch der Auflassungsstempel. Nach dem Stempelgesetz kann das nicht vorkommen. Wenn der Verkauf einmal verstempt ist, dann ist damit ein Geschäft verstempt, das der Auflassung zu Grunde liegt, und würde dann die Auflassung keinen neuen Stempel erfordern.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Es war mir interessant, daß Herr Kollege Jungbluth, der unsere Steuerreform mitbeschlossen hat, nun seinerseits es für erwünscht hält, zunächst mal zu sehen, wie sie bei uns ausfällt, ehe er sich dazu entschließen will, auch im Fürstentum Birkenfeld die Steuerreform einzuführen. Ich habe den Eindruck, daß Herr Jungbluth einmal dem großen Bruder den Vorrang lassen will nach dem schönen Wort: „Hagemann, geh du voran, du hast die großen Stiefeln an!“ (Heiterkeit.) Und später, wenn wir nicht ertrinken in der Steuerflut, will er es uns nachmachen. Ich kann es im Augenblick nicht übersehen, ob es für das Fürstentum erforderlich ist, das Gesetz schon jetzt in Kraft treten zu lassen. Aber ich glaube, darin wird mir der Herr Berichterstatter Recht geben, dieser Ausschußantrag ist wohl ein Unikum. Die Sache fängt damit an, daß wir ein Gesetz beschließen für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld. Jeder Mensch glaubt, das gilt für beide Landesteile. Aber am Schluß findet man, daß es nur für das Herzogtum Oldenburg gilt und nicht für das Fürstentum Birkenfeld. Ich meine, wenn man ein Ge-

gesetz macht, muß man sagen entweder, es tritt alsbald in Kraft oder in einem gewissen Zeitraum. Aber zu sagen, ein anderes Gesetz solle entscheiden, ob es überhaupt in Kraft tritt, das ist doch eine eigenartige Bestimmung.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Ministerialrat von Finckh.

Geh. Ministerialrat **von Finckh:** M. H.! Da die Stimmung der Herren aus dem Fürstentum nicht dagegen zu sein scheint, möchte ich das in einen Antrag zusammenfassen, der ja gestellt werden muß, und zwar schon deshalb, weil in Artikel IV absichtlich das Datum des Inkrafttretens offen gelassen war. Ich möchte deshalb beantragen, daß im Artikel IV eingefügt wird: „1. Juli 1906.“ Mein Antrag lautet:

„Artikel IV lautet: Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.“

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Burlage:** Man hätte bei der Abstimmung wohl den Antrag 8 teilen können, sodaß man ohne besonderen Antrag hätte auskommen können. Aber es ist auch so gut.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn:** Ich möchte Herrn Abg. Koch erwidern, daß ich bei der Feststellung des Berichts den Finanzausschuß darauf aufmerksam gemacht habe, daß es doch wunderbar erscheinen müßte, wenn man das Gesetz oben bezeichnet als „Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld“ und am Schluß sagt, es solle vorläufig nur für das Herzogtum gelten. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses meinten aber, das sei ja ganz gut durchführbar, und ich habe mich deshalb nicht veranlaßt gesehen, einen Minderheitsantrag zu stellen. Wenn es nach meiner Auffassung gegangen wäre, wäre das Gesetz auch für das Fürstentum Birkenfeld in Kraft gesetzt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** M. H.! Ich gehöre auch zu den Mitgliedern des Ausschusses, welche schließlich diese Formulierung vorgeschlagen haben, die sich ja vielleicht jetzt als überflüssig erweist, nachdem die Herren aus dem Fürstentum Birkenfeld sich näher ausgesprochen haben. Ich muß aber noch ein Wort für diese Formulierung sagen. Ein besonderes Unikum ist sie wohl nicht. Man sieht oft im letzten Artikel eines Gesetzes die Formel: „Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Verordnung bestimmt.“ Wenn man durch Verordnung diesen Zeitpunkt bestimmen kann, kann man ihn auch durch ein neues Gesetz bestimmen, und das wird auch schon sonst vorgekommen sein, wenn ein Gesetz mit einem anderen in Zusammenhang stand und man nicht wußte bei der Erlassung des 1. Gesetzes, wie die ganze Angelegenheit laufen würde. Man konnte also ohne Anstand diese Formulierung wählen, wenn wirklich ernsthaft die Abgeordneten aus dem Fürstentum Birkenfeld Wert darauf legten, daß sie das Gesetz erst in Kraft setzen wollten, wenn die Steuerreform durchgeführt sei. Dieser Weg war praktisch, denn dann war das ganze Gesetz fertig und konnte bei der Steuerreform berücksichtigt werden. Mit Rücksicht darauf, daß zwei finanziell getrennte Landesteile in Frage

kommen, wird allerdings in einem anderen Staat eine solche Formulierung wie im Antrag 8 nicht so leicht in die Erscheinung treten.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** Es kann vielleicht von Interesse sein für die Beratung dieses Punktes, wenn ich die Anfrage des Herrn Abg. Jungbluth beantworte, so gut wie es möglich ist. Ein Beschluß des Staatsministeriums ist nicht gefaßt, aber es besteht die Absicht, auch für die Fürstentümer möglichst rasch mit der Steuerreform vorzugehen und, wenn irgend durchführbar, dem Landtag schon zum nächsten Herbst eine Vorlage zu machen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** M. H.! Ich hatte auch zuerst im Ausschuß Bedenken gegen die Fassung und habe es auch nicht für richtig gehalten, daß für das Fürstentum Birkenfeld ein anderer Termin festgesetzt werden soll. Aber meine Bedenken sind zerstreut worden durch die Ausführungen der Sachverständigen und habe ich zugestimmt. Nachdem ich nun aber die Rede des Herrn Abg. Jungbluth gehört habe, sind mir nicht nur diese Bedenken wieder gekommen, sondern sie haben sich zu einer völligen Abneigung verdichtet, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich doch die Einkommensteuerzahler in Birkenfeld schützen möchte vor dem Attentat, das Herr Jungbluth und seine Freunde auf sie planen, wenn die Finanzlage dort schlechter wird. Die Herren wollen dann einfach mit Zuschlägen auf die Einkommensteuer sich helfen, wodurch die armen Arbeiter verhältnismäßig am schwersten getroffen werden. Ich werde also für den Regierungsvorschlag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Preßler hat das Wort.

Abg. **Preßler:** Nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters habe ich auch kein Bedenken mehr. Wenn wir im nächsten Jahre schon beglückt werden mit der Steuerreform, so macht es auf ein Jahr nicht viel aus. Im übrigen hätte ich gewünscht, daß doch der Beschluß des Finanzausschusses beibehalten wäre. Denn der Auflassungstempel macht doch sehr viel bei uns aus, weil der Grundbesitz in 15 bis 20 Jahren immer wechselt. Was Herr Kollege Burlage sagt, infolge des Stempelgesetzes werde die Auflassungsgebühr nicht berechnet werden, das sehe ich nicht ein. Das neue Stempelgesetz ist doch nur für das Herzogtum. Wir zahlen den Stempel und außerdem die Auflassungsgebühr.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. **Koch:** Ich möchte nur Herrn Kollegen Burlage gegenüber bemerken, es ist ja richtig, daß manchmal das Inkrafttreten eines Gesetzes durch Verordnung bestimmt wird oder auch, daß man es mit einem anderen Gesetz in Verbindung bringt. Aber hier soll das spätere Gesetz nur einen § haben mit dem Inhalt: „Nunmehr tritt das Gesetz, welches wir früher beschlossen haben, in Kraft.“ Dann muß ich mir vorbehalten, zu der Steuerreform noch einen kleinen Zusatz zu beantragen des Inhalts: „Das Inkrafttreten der Steuerreform soll durch ein späteres Gesetz bestimmt werden!“

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Wir hatten nicht die Absicht, das Gesetz so zu fassen, daß es mit „Nunmehr“ anfangen sollte.



Im übrigen war der Grund sehr naheliegend. Die Herren aus dem Fürstentum sagten uns, sie wollten die Inkraftsetzung in der Hand behalten und nicht der Staatsregierung ohne weiteres überlassen. Und das ging nicht anders als dadurch, daß man eine gesetzliche Inkraftsetzung vorbehielt.

Dann noch ein Wort zu Herrn Kollegen Preßler! Ich habe vergessen, hinzuzufügen, daß das, was wir heute Morgen für das Herzogtum beschlossen haben, auch schon bisher in Birkenfeld galt. Es wird, wenn der Verkauf verstampelt ist, nicht auch noch für die Auffassung ein Stempel erhoben.

Präsident: Herr Abg. Jungbluth hat das Wort.

Abg. **Jungbluth:** Wenn wir im Ausschuß gewußt hätten, daß die Sache noch so viel Reden erforderte, dann hätten wir wahrscheinlich gar keinen Wunsch geäußert (Heiterkeit), denn wir sind nicht so anspruchsvoll. Aber im Ausschuß haben wir unsere Wünsche bescheiden — wie wir immer sind — vorgetragen. Der Ausschuß hatte nichts dagegen einzuwenden, die Staatsregierung auch nicht. Da dachten wir, so kann es ja gemacht werden. Aber wenn es heute nicht geht, werden wir auch niemand totfeind, wie Herr Kollege Burlage meint.

Herr Kollege Koch meint dann, als ob es nicht richtig von mir wäre, daß ich sozusagen das Herzogtum zum Versuchssubjekt machen wolle und die Erfahrungen, die man hier mit der Steuerreform machte, für uns verwerten wolle. Ja warum denn nicht? (Heiterkeit.) Wir werden uns doch nicht unterstehen, vorangehen zu wollen! Da wollte ich mal den Kollegen Koch hören! Der würde sagen: „Ihr kleinen Leute, was wollt ihr!“

Dann will ich noch auf eins aufmerksam machen, was allerdings nicht berücksichtigt werden kann. Es kommt doch vor, daß zweimal der Auflassungstempel bezahlt werden muß, und zwar in der Weise, daß der Vater sein Besitztum auf die Kinder verteilt, und dann wird der Auflassungstempel bezahlt. Nach kurzer Zeit verheiratet sich die Tochter nach einem anderen Platz, so wird er nochmals bezahlt. Das kann in einem Jahre vorkommen. Also werden wir in dieser Beziehung mit Herrn Burlage einig sein.

Im übrigen muß ich offen sagen: Die ganze Geschichte macht kaum 20 000 M. aus, dann werden wir das wohl vertragen können. Nun hat Herr Kollege Hug schon unsere Wählerschaft bedauert, nämlich wegen der Last eines etwaigen Einkommensteuernzuschlages. Das ist überflüssig. Das hat im Herzogtum auch schon 3 Jahre gegangen, denn Sie haben ja 3 Jahre 25 % Zuschlag erhoben. Und ich fürchte, wenn wir ihn auch bei dieser Gelegenheit nicht bekommen, so werden wir doch unserem Schicksal nicht entgehen. Denn das Gehaltsregulativ steht vor der Tür. Und wenn wir wirklich ein Jahr 25 % Zuschlag bezahlen müssen, so wäre dies Lehrgeld nicht so schlecht angewandt, wenn wir ein Jahr warten können, ob man wirklich hier so im Gelde schwimmt, ob man sich hier, wie der Herr Kommissar sagt, vor Geld nicht retten könnte.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterst. Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Der einzige Grund war, daß die Herren aus dem Fürstentum wünschten, das Gesetz solle für sie noch nicht in Kraft treten. Sie hatten eben gar kein Geld nötig! Und liebenswürdig und entgegenkommend, wie die Mitglieder des Ausschusses aus dem Herzogtum immer gegen die der Fürstentümer sind, gaben wir nach. Wenn sie sich nun anders besonnen haben sollten, glaube ich, wird der Ausschuß nichts dagegen haben, wenn das Gesetz auch für das Fürstentum Birkenfeld in Kraft tritt.

Präsident: Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 8. Wird der abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag des Herrn Regierungskommissars. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. (Große Heiterkeit.) Ich bitte nunmehr die Herren, die den Artikel IV in der Fassung annehmen wollen, wie die Regierung beantragt: „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur 2. Lesung dieses Gesetzes bitte ich bis morgen abend 6 Uhr einzureichen.

Es folgt der 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Einführung einer Ziegenbockföhrung.

Es sind mehrere Anträge gestellt. Berichterstatter ist Herr Abg. Feigel. Antrag 1 lautet:

Annahme der Ziffer 1 des Antrags des Abg. Koch. Die Ziffer 1 des Antrags des Herrn Abg. Koch befindet sich auf der ersten Seite und lautet:

In Artikel 3 des Geszentwurfs wird die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 2:

Ablehnung der Ziffer 2 des Antrages des Abg. Koch.

Diese Ziffer 2 finden Sie ebenfalls auf der ersten Seite:

Dem Artikel 3 wird folgender Absatz nachgefügt:

Hat der Amtsrat den von ihm gemäß Artikel 1 § 1 gestellten Antrag an Bedingungen über den Inhalt der Körordnung geknüpft, so kann das Staatsministerium die Einführung der Körordnung ablehnen, ist aber nicht berechtigt, bei dem Erlasse der Körordnung von diesen Bedingungen abzuweichen.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 2, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab, und bitte ich Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.



Folgt der Antrag 3:

Artikel 1 § 1 des Entwurfs erhält folgenden Zusatz:

Auf den Antrag des Amtrats ist die Einführung der Rörung auf die von ihm beantragte Zeit zu beschränken.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3. Herr Berichterstatter Abg. Feigel hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Feigel**: M. H.! Wenngleich es männiglich bekannt ist, daß die edle Zunft der Ziegenböcke sich wiederholt durch hochiges und störrisches Benehmen hervortut, so hat doch keiner geahnt, daß es soviel Schwierigkeiten verursachen würde, um diese Tiergattung unter die Macht des Gesetzes zu bringen. Dennoch ist das Unglaubliche geschehen. Nachdem in erster Lesung der Artikel 3 des Gesetzes auf den Antrag des Ausschusses hin vom Landtag einer Abänderung dahin unterzogen war, daß den Kommunalverbänden bei der Wichtigkeit der Materie und in Berücksichtigung des Umstandes, daß dieselbe in die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesteile tief einschneidet, eine größere, über das gewohnte Maß hinausgehende Mitwirkung zugestanden wurde, jedoch diese vom Landtag beschlossene Abänderung das Placet der Großherzoglichen Staatsregierung nicht gefunden hatte, glaubte der Herr Abg. Koch, geleitet von dem Gedanken, daß diese Vorlage einen zu guten Kern habe, um in den Schlund des Orkus versenkt zu werden (Heiterkeit), einen Verbesserungsantrag einbringen zu müssen, welcher Ihnen schriftlich zur Kenntnis gebracht ist und im Ausschußberichte Erwähnung gefunden hat. Aber auch diesem Verbesserungsantrage des Herrn Abg. Koch setzte die Staatsregierung ein kategorisches „non expedit“ entgegen. Auch er fiel, und hat es wieder vieler Schwierigkeiten bedurft, um zwischen der Staatsregierung und dem Ausschuß einen modus vivendi zu finden, nämlich den Ausschußantrag 3. Ich bitte Sie nun, diesen Antrag anzunehmen, um diese Vorlage endlich einmal unter Dach und Fach zu bringen.

Präsident: Herr Regierungsrat Willms hat das Wort.

Regierungsrat **Willms**: M. H.! Grundsätzliche Bedenken hat die Staatsregierung gegen den jetzt vom Ausschuß gestellten Antrag nicht zu erheben. Sie steht allerdings auf dem Standpunkt, daß dieser Antrag eine Verbesserung der Regierungsvorlage nicht bedeutet. Die Wirkung eines Beschlusses des Amtrats im Sinne dieses Antrags würde die sein, daß nach Ablauf einer bestimmten Zeit die beschlossene Rörung zu Ende sein würde und jedesmal erneut beschlossen werden müßte. Dadurch wird aber Beunruhigung in die Züchterkreise getragen, die mit einer Stetigkeit der Verhältnisse rechnen müssen, weil sie erhebliche Aufwendungen machen müssen, um gutes Zuchtmaterial anzuschaffen. Die Staatsregierung ist aber bereit, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes ihre sachlichen Bedenken zurückzustellen. Ich spreche persönlich die Hoffnung aus, daß die Amträte von dieser Zusatzbestimmung keinen Gebrauch machen, sondern die Einführung der Rörung ohne Zeitbeschränkung beschließen und das weitere vertrauensvoll in die Hände der Staatsregierung legen. Ich möchte in

Bezug auf die Fassung dieses Antrages indessen noch bemerken, daß die Staatsregierung selbstverständlich davon ausgeht, daß ihr Recht, den Beschluß eines Amtrats auf Einführung der Rörung überhaupt nicht zu genehmigen, durch diesen Antrag in keiner Weise berührt wird. Nach Artikel 1 des Gesetzes ist die Staatsregierung ermächtigt, einem derartigen Beschlusse stattzugeben, sie ist also auch berechtigt ihn abzulehnen, und daran kann dadurch nichts geändert werden, daß ein Amtrat zeitliche Beschränkung beschließt.

Dann muß ich noch bemerken, daß nach Auffassung der Staatsregierung der Antrag wird so verstanden werden sollen, daß der Beschluß zeitlicher Beschränkung bei der 1. Beschlußfassung gefaßt werden muß und nicht späterhin. Ich will also den Fall nehmen, ein Amtrat beschließt zunächst die Einführung der Rörung auf unbestimmte Zeit. Dann aber findet der Amtrat, daß die Staatsregierung bei der Festsetzung der Rörordnung Bedingungen stellt, die ihm nicht annehmbar sind und er beschließt nun: „Setzt soll die Geschichte nur so und so lange mehr dauern!“ Das ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß die Staatsregierung dadurch gebunden wird. In dem 1. Beschluß muß der Amtrat sich darüber klar sein, ob beschränkte oder unbeschränkte Zeitdauer sein soll. Ist der 1. Beschluß einmal genehmigt, so bedarf jede Abänderung der Zustimmung des Staatsministeriums.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu Antrag 3. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 4:

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen mit der sich aus dem vorstehenden ergebenden Abänderung.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Ich bitte die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Schulgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Abg. Tanzen. Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, bei der Ausarbeitung des neuen Schulgesetzes auf eine Neuregelung der gesamten Besoldungsverhältnisse der Lehrer, welche die Mittelschullehrerprüfung bestanden haben und der akademisch gebildeten Lehrer an den Bürgerschulen Bedacht zu nehmen.

Ich stelle zunächst die Frage an den Landtag: Wird eine Beratung des Gesetzentwurfs im einzelnen gewünscht? Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich eröffne nunmehr die Beratung über den Antrag des Ausschusses und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tanzen.



Abg. Tautzen: M. H.! Ich habe nur einen Schreibfehler im Antrag zu berichtigen. Es muß nicht heißen „der gesamten Besoldungsverhältnisse“, sondern „der gesamten Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse“, ebenso wie es im Bericht selbst heißt. Ich werde ein berichtigtes Exemplar in der Registratur niederlegen. — Im übrigen kann ich verzichten.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. Grape: Bei dieser Gelegenheit muß ich einen Umstand zur Sprache bringen, der unliebsam aufgefallen ist. Seit einigen Jahren haben wir die Prüfung der Mittelschullehrer. Nun sind verschiedene Herren hier, die das Examen in Oldenburg gemacht haben und dann eine Stelle in Preußen haben annehmen wollen. Da hieß es aber: „Die Mittelschullehrerprüfung, die Sie in Oldenburg abgelegt haben, erkennen wir nicht an“. Ein Herr ist in Preußen einstimmig gewählt worden, konnte aber die Stelle nicht bekommen, weil Preußen das in Oldenburg abgelegte Examen nicht anerkennt. Ich möchte die Staatsregierung fragen, woher das kommt und ob sie geneigt ist, ein Abkommen mit Preußen zu treffen, daß das in Oldenburg abgelegte Examen auch für Preußen gültig ist. Wenn das nicht geschieht, wird das in Oldenburg ausgestellte Prüfungszeugnis heruntergedrückt zu einem Zeugnis zweiten Grades, obgleich die Anforderungen in Oldenburg dieselben sind wie in Preußen. Ich möchte dabei erwähnen, daß die preussischen Mittelschullehrer nach Oldenburg herüberkommen können, nicht aber die oldenburgischen Mittelschullehrer nach Preußen, wenn sie sich nicht verpflichten, dort das Examen noch einmal wieder zu machen. Hierbei möchte ich ferner erwähnen, daß, als man die erste Lehrerinnenprüfung in Oldenburg einrichtete, auch das Abkommen mit Preußen getroffen ist, daß die in Oldenburg abgelegte Prüfung auch für Preußen gültig ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Ministerialrat von Finckh.

Geh. Ministerialrat von Finckh: Ich möchte zu der Vorlage selbst nur die Erklärung abgeben, daß die Staatsregierung sehr bedauert, daß das Gesetz nicht zur Verabschiedung kommt. Es sollte den Wünschen der Bürgerschullehrer, wie sie in der Petition an den Landtag vertreten sind, nach Möglichkeit entgegengekommen werden, und das war nach Ansicht der Staatsregierung mit der Vorlage erreicht. Wenn aber das daraus wegfallen sollte, was im Bericht erwähnt worden ist, hatte die Vorlage die Hauptsache verloren und hatte wenig Wert mehr. Die Staatsregierung bedauert deshalb, daß das Gesetz nicht zu einer Verabschiedung kommt. Ich glaube, mich weiterer Ausführungen enthalten zu können, weil die Annahme des Gesetzes hiernach doch ausgeschlossen ist.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Etwaige Anträge auf eine zweite Lesung erbitte ich bis morgen abend 6 Uhr.

Es folgt nunmehr der Bericht des Verwaltungsausschusses über die im Artikel I des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes, enthaltenen Bestimmungen, soweit sie die Reform der Staatssteuern betreffen. (Anlage 28 IV, Artikel I, Artikel 42 § 2, 56, 58, 58a, 58b, 58c, 58d, 60 und 62).

Der Bericht ist schriftlich erstattet, Berichterstatter Herr Abg. Tautzen. Der Ausschuss beantragt in dem größten Teil seiner Mehrheit im Antrag 1:

Im § 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung: Die Zulagen sind zu $\frac{2}{5}$ aus der Landeskasse, zu $\frac{3}{5}$ aus der Schulkasse zu bezahlen.

Ein kleiner Teil der Mehrheit beantragt dann im Antrag 2:

Der Landtag wolle die unter Artikel 42 § 2 beantragte Aenderung des Schulgesetzes ablehnen.

Zu Artikel I, Artikel 56, 58, 58a, 58b, 58c, 58d, 60 und 62 beantragt die gesamte Mehrheit:

Antrag 3.

Der Landtag wolle die bezeichneten Artikel ablehnen. Eine Minderheit beantragt dann:

Antrag 4.

Der Landtag wolle die unter Artikel I der Anlage 28 IV enthaltenen Abänderungsbestimmungen zu den Artikeln 42 § 2, 56, 58, 58a, 58b, 58c, 58d, 60 und 62 des Schulgesetzes annehmen.

Ich eröffne die Beratung zu den sämtlichen Ausschussanträgen und zum Artikel I des Gesetzes und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tautzen.

Berichterstatter Abg. Tautzen: M. H.! Wie Sie aus dem Bericht ersehen haben, empfiehlt die Mehrheit des Ausschusses die Ablehnung der Bestimmungen in der Gesetzesvorlage soweit sie die Steuerreform betreffen. Die Ablehnung, die die Mehrheit empfiehlt, soll ausschließlich geschehen im Interesse des Schulwesens, keineswegs um die Steuerreformvorlage irgendwie ins Wanken zu bringen. Die Wirkung dieser Bestimmungen würde sein, daß eine Reihe von Schulachtern — etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der sämtlichen Schulachtern — in Zukunft 120000 M. aufbringen soll, die sonst der Landeskasse zur Last fallen würden. Der Ausschuss hat das an sich nicht für gerecht angesehen. Will man die Kommunalverbände zu Gunsten der Landeskasse belasten, so soll man nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses das wenigstens in der Weise machen, daß die Kommunalverbände dann auch einigermaßen gleichmäßig zu Gunsten der Landeskasse belastet werden. Zu dem Zweck würde sich beispielsweise die Vorlage betreffend Uebernahme der Staatschauffeen auf die Amtsverbände erheblich besser geeignet haben wie diese. Doch das nur nebenbei, die Vorlage ist ja abgelehnt. Ich habe das nur als Vergleich heranziehen wollen. Der Landtag hat im vergangenen Jahre die Staatsregierung ersucht, ein Schulgesetz vorzulegen, nach welchem die Gemeinden als Schulverbände organisiert werden sollen. Wenn das geschieht, dann wird der Ausfall, die 120000 M. — die jetzt der Landeskasse nach wie vor verbleiben, wenn die Anträge der Mehrheit angenommen werden — ohne weiteres der Landeskasse nicht

mehr zufallen. Durch den Ausgleich der Schullasten innerhalb der Gemeinden wird eine erhebliche Summe für die Landeskasse erspart werden. Ich darf wohl meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß der Herr Finanzminister heute morgen seiner Sympathie gegenüber dieser Beordnung Ausdruck gegeben hat. Ich bin überzeugt, daß mit der Ablehnung dieser Artikel die Finanzreform in keiner Weise ernstlich gefährdet werden wird. Im übrigen ist die Wirkung einer Finanzreform von dem Umfang und der Bedeutung wie die vorliegende nicht annähernd zu übersehen. Man kann nicht wissen, ob 100 oder 200 000 *M.* mehr oder weniger herauskommen. Will aber der Landtag die Gemeinden als Schulverbände organisieren, so sagt er damit gleichzeitig, daß er keine Staatschule will. Im Einklang damit stand auch die Erklärung des Herrn Finanzministers, die wir heute vormittag gehört haben. Wird aber die jetzt zur Beratung stehende Vorlage Gesetz, dann sind wir der Staatschule nahe. Es ist das auch im Bericht ausgeführt. Im übrigen glaube ich, hat die bisherige Beratung der Steuerreform bewiesen, daß der ganze Landtag einmütig bestrebt ist, die Finanzreform zu gutem Ende zu führen. Die Beratung von heute morgen über das Stempelsteuergesetz hat bewiesen, daß mancher seine berechtigten Wünsche zurückgestellt hat. Hier aber m. H., kommen wir auf ein Gebiet, auf dem wir Kulturaufgaben schädigen können. Für jeden, der im Kommunalleben steht, und beobachtet, wie es sich entwickelt, drängt sich immer die Wahrnehmung auf, daß einzelne Verbände vorangehen. Das sind naturgemäß meistens diejenigen, die weniger belastet sind, die auf den betreffenden Gebieten sich etwas leisten können. Nicht immer trifft dies zu, aber meistens bewährt es sich. Dann kommen andere nach, auch wenn es ihnen schwer fällt. Und so wirken jene als gutes Beispiel und treibende Kraft. Dasselbe müssen wir uns erhalten auf dem Gebiete des Schulwesens. Mit der Schwächung der einzelnen Schulverbände in finanzieller Beziehung schädigen wir das Schulwesen. Das dürfen wir nicht tun. Und deshalb m. H., machen Sie es wie Sie wollen mit der Finanzreform — das Geld müssen wir schaffen — aber tun Sie es nicht auf Kosten eines Gebiets, auf dem wichtige Kulturaufgaben zu erfüllen sind. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge der Mehrheit anzunehmen. Ich brauche auf den ersten Antrag wohl nicht weiter einzugehen. Der will nur dasselbe Verhältnis in der Beitragspflicht bezüglich der Alterszulagen, wie es bisher bestanden hat, prozentual festhalten.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** M. H.! Der Herr Finanzminister ist heute nachmittag nicht erschienen, weil er davon ausgegangen ist, daß nach den Erklärungen, die er im Ausschuß und auch heute morgen hier abgegeben hat, die Herren nicht im Zweifel sein können über die Stellung, die er gegenüber der Vorlage einnimmt. Wenn dies aber doch der Fall sein sollte, erinnere ich daran, daß der Herr Finanzminister im Finanzausschuß bei der Vereinbarung in Bezug auf die Staatschauffeen die Annahme der Schulvorlage — dem Antrag der Minderheit entsprechend — zur Voraussetzung gemacht hat. Und heute morgen hat der Herr Finanzminister Ihnen eingehend die finanziellen Gründe, die ihn zu dieser Erklärung geführt haben, aus-

einandergesetzt. Wenn der Herr Finanzminister nur die finanziellen Gründe hervorgehoben hat, so hat er damit natürlich nicht sagen wollen, daß die anderen Gründe, die sonst in der Vorlage angegeben sind, wegfällig wären. Ich kann diejenigen Herren, die das Zustandekommen der Steuerreform nicht gefährden wollen, nur dringend ersuchen, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Im allgemeinen ist die Minderheit, die im Antrag 2 die beantragte Aenderung des Artikels 42 § 2 abzulehnen bittet und die durch den Abgeordneten Zeidler und mich repräsentiert wird, mit den von der Mehrheit niedergelegten Gründen einverstanden. Wir halten die Entlastung des Staats von den Schulausgaben ebenfalls für nicht gerechtfertigt. Nur in einigen Punkten sind wir etwas abweichender Meinung wie die Mehrheit, und zwar sind wir gegen jede Belastung der Schulachten durch die Lehrergehaltserhöhungen aus dem Grunde, weil wir auf dem Boden der Staatschule stehen, allerdings nicht in der Richtung einer weiteren Belastung der Schulachten und der Auslieferung der Verwaltung an den Staat sondern in der Richtung, daß der Staat die möglichsie Finanzierung der Schule übernimmt und den Schulverbänden die weiteste Selbstverwaltung gegeben wird. Wir sind der Ansicht, die vornehmste Aufgabe des Staats ist die Förderung der Bildung aller Staatsbürger. Der Staat hat die Schulpflicht eingeführt — und mit Recht — und so hat der Staat auch die Kosten dieser Pflicht zu tragen. Zu dieser Unterhaltungspflicht muß im Staat in allererster Linie Geld vorhanden sein. Wir sind aber auch aus dem Grunde gegen eine weitere Belastung der Schulachten, weil wir der festen Ueberzeugung sind, durch diese Belastung werden die gutsituierten Schulachten, die heute noch weniger als 100% persönliche Schulumlage bezahlen, mehr und mehr verschwinden, sie werden an die Grenze der Leistungsfähigkeit gebracht werden und dadurch vollends in die Abhängigkeit des Oberschulkollegiums geraten. Wir sehen aber diese Schulachten gerade als treibende Kraft für die Hebung und Förderung der Volksschule an und sind der Ansicht, diese Kraft muß naturgemäß schwinden zum Schaden der Volksschule, wenn diese Schulachten über ihre Kräfte hinaus finanziell belastet werden. Zwar sagt man, gerade diejenigen Schulachten, die bereits über 100% Schulumlage zahlen, hätten etwas für die Schule übrig. Aber wir sehen diesen Zustand als einen widernatürlichen an. Wir sind ohne Frage in jeder Beziehung für die Besserstellung der Lehrer und werden gern jedes Mittel unterstützen, hier zu helfen, wo doch zum großen Teil das Interesse der Volksschule auf der ausreichenden Besoldung der Lehrer und ihrer Befreiung von etwaigen Nahrungsorgen beruht. Wir sind aber auch der Ansicht, daß die Besserstellung der Lehrer sehr gut vom Staat getragen werden kann, ohne daß er Schaden leidet. Man wird uns entgegenhalten, wenn wir nun dem Staat weiterhin mit diesen 120 000 *M.* belasten und eine Entlastung verhindern wollen, dann müßten wir auf eine andere Weise das Loch zu stopfen suchen, das wir hier offen lassen. Da bin ich auch der Ansicht, wie gestern schon von meinem Freund Hug geäußert worden ist, daß die Einkommensteuer, die

Vermögenssteuer und auch das Stempelsteuergesetz durch die Erhöhung des Kaufstempels auf 1% bedeutend mehr Erträge bringen werden, als man allgemein annimmt, und daß diese 3 Steuern zweifellos in Zukunft eine steigende Tendenz haben werden. Der Unterschied zwischen unserem Antrag und dem der Mehrheit ist nicht besonders groß in der finanziellen Wirkung. Wenn unser Antrag angenommen werden würde, würde die Beitragslast genau so bleiben, wie sie heute durch das Gesetz vorgenommen wird, 300 M., resp. 25 M. von jeder Alterszulage, und dem Staat verblieben 75 M. von jeder Alterszulage, während nach dem Antrag der Mehrheit eine etwas höhere Belastung für die Gemeinde herauskommt. Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp).

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich stehe auf einem anderen Standpunkt wie den von der Mehrheit des Ausschusses vertretenen. Ich will in erster Linie nicht die finanzielle Wirkung hervorheben, die im allgemeinen die Vorlage haben wird, sondern meinen Standpunkt klarlegen und die Gründe, welche bei der Beratung im Ausschuß mich zu diesem Antrag 3 gebracht haben. Ich stehe auf einem ganz anderen Standpunkt wie Herr Abg. Koch, welcher heute morgen sagte, dieser Teil der Steuerreform sei ein wertloser Stein gegenüber der Vorlage 28 III betreffend Ueberweisung der Staatschauffeen. Ich bin umgekehrter Meinung. Gerade hier aus dieser Vorlage der Regierung sieht man klar und deutlich das Motiv heraus, die Steuern mehr auf die Schultern der Stärkeren zu überweisen und gleichmäßig zu verteilen. Wenn dann gesagt ist, wenn die persönlichen Lasten der Schulachten nach 100% der Einkommensteuer hinkämen, so würde dadurch das Interesse für die Schule schwinden, so ist mir bis heute vollständig unklar, womit dies motiviert werden soll. Ich stehe da vor einem Rätsel.

Nach meiner Auffassung ist der Gedanke sehr nahe liegend, daß von Seiten des Staats gesagt wird: „Ihr habt eure Kinder zu erziehen, wir haben dafür Sorge zu tragen, daß ihr sie unterrichtet bekommt. Dafür habt ihr mindestens soviel zu zahlen, als eure Einkommensteuer beträgt, also 100% derselben. Genügen diese aber noch nicht, dann wollen wir euch das Mehr abnehmen.“ Diese Ansicht ist sehr gerechtfertigt. Ich verstehe nicht, wie der Einfluß des Staats vermehrt werden soll durch Zahlung größerer Beihilfe. Auch kenne ich verschiedene Schulachten mit Lasten von 100% und darüber, in denen die Bewilligungsfreudigkeit ebenso groß ist für Ausgaben, welche nicht als notwendig zu betrachten sind, als in anderen, wo diese Grenze von 100% nicht erreicht ist.

Dann muß ich noch auf eins hinweisen. Es können Zufälligkeiten dabei mitwirken, daß eine Schulacht mehr zu tragen hat als die andere. Zum Beispiel durch einen reichen Mann wird die Steuerkraft bedeutend erhöht, oder eine Schulacht ist bedeutend größer als die andere, 3 mal so groß. In unserer Gemeinde gibt es Schulachten, wo circa 90 Familien wohnen, aber auch eine, wo kaum 30 wohnen. Da ist es doch natürlich, daß, wenn in so ver-

schieden großen Schulachten gleiche einklassige Schulen sind, die größere die Lasten viel leichter trägt. Wenn nun seitens des Staats der Vorschlag gemacht wird: „Ihr könnt mehr zahlen, weil ihr noch nicht an die Grenze gekommen seid“, so finde ich das sehr natürlich. Die ganze Steuerreform geht dahin, die Last mehr auf die stärkeren Schultern zu legen. Gerade hier tritt das deutlich hervor. Die Last wird sich auch verschieben und ausgleichen, wenn größere Verbände eingerichtet werden. — Für Kulturaufgaben kann noch manches gemacht werden.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Der Herr Regierungsvertreter hat vorhin erklärt, daß die Steuerreform gefährdet würde, wenn die Vorlage auf Aenderung des Schulgesetzes abgelehnt würde. Ich habe kein „Unannehmbar“ aus seinen Worten herausgehört und glaube, die Staatsregierung wird es wohl vermeiden, zu der ganzen Steuerreform ein „Unannehmbar“ zu sprechen für den Fall, daß diese Vorlage fällt.

Die Quintessenz unseres Widerstandes im Verwaltungsausschuß bestand darin, daß wir es nicht für wünschenswert halten, diese einzelne Frage aus dem Schulwesen heraus für sich allein zu regeln. Wenn wir einmal das neue Schulgesetz bekommen — und hoffentlich bekommen wir es bald —, dann läßt sich auch darüber reden, ob es nicht angebracht ist, das Beitragsverhältnis zwischen dem Staat und den Schulgemeinden zu verschieben. Ich habe nichts dagegen, daß die Schulgemeinden zu den Schullasten höher herangezogen werden, wenn sie gleichzeitig die Selbstverwaltung mehr in die Hand bekommen. Bis jetzt hat nur die Stadt Oldenburg die Selbstverwaltung der Volksschule und nimmt sie damit eine Ausnahmestellung ein. Die Stadt Oldenburg hat ihr eigenes Schulwesen. Dies ist immer damit begründet worden, sie habe ein Recht darauf, die Schule selbst zu verwalten, weil sie die ganzen Schullasten trüge. Durch diese Regelung werden sämtliche anderen Schulachten der Stadt Oldenburg beinahe völlig gleichgestellt. Was berechtigt da noch zu der verschiedenartigen Behandlung? Ich meine, die ganze Regelung läßt sich nur im Rahmen des neuen Schulgesetzes treffen. Wenn die Rechte dann allgemein so geregelt werden, wie in der Stadt Oldenburg, so läßt sich über eine weitere Entlastung der Staatskasse reden. Die ganze Reform hat wenig Wert, so lange wir an der Bestimmung, daß alle Schulachten, die über 100% der Einkommensteuer erheben, vom Staat erhalten werden, festhalten. Hier wird von ausgleichender Gerechtigkeit geredet, wenn alle Schulachten 100% zahlen. Dies ist nur dann richtig, wenn die Schule zur Staatschule wird. Wenn aber die Selbstverwaltung aufrecht erhalten werden soll, müssen die Schulachten doch am Schulwesen finanziell interessiert bleiben. Wo bleibt sonst die Selbstverwaltung? Solange wir die Selbstverwaltung in der Schule haben und haben wollen, müssen wir dafür sorgen, daß diejenigen, die die Beschlüsse fassen, auch die Kosten der Beschlüsse tragen. Einen Ausgleich zu schaffen für die Schulachten, die über 100% zahlen, durch einen Staatszuschuß, ist verfehlt. Denn es ist ja nicht gesagt, daß die Gemeinden, die geringe Volksschullasten haben, auch im übrigen gering belastet sind. Wenn für die Volks-



schule ein solcher Ausgleich geschaffen werden soll, dann wird man weitergehen müssen und auch wegen der anderen Lasten der Gemeinden sagen: „Die Gemeindeumlagen sind verschieden, doch es soll ausgeglichen werden zwischen den verschiedenen Gemeinden.“ Und dann ist die ganze Selbstverwaltung der Gemeinden dahin.

Herr Kollege Ahlhorn (Hartwarderwurp) hat gesagt, auch die Schulachten, die über 100% geben, täten etwas für das Schulwesen. Ja, dann bewilligen sie wohl notwendige Ausgaben, die ersetzt werden, auch wohl mal einen Globus überher, aber keine größeren nützlichen Ausgaben. Es handelt sich aber nicht um die Gemeinden, die über 100% zahlen, sondern um diejenigen, die nahe an 100% herangebracht werden. Es ist allerdings sehr wohl zu befürchten, daß hier die Freudeigkeit, im Schulwesen voranzugehen, schwindet, wenn der größte Teil der ganzen Umlagen für Schulzwecke dahin geht. Deshalb fürchte ich, daß das Schulwesen darunter leiden wird, wenn man diesen Gemeinden die Freudeigkeit, für das Schulwesen zu arbeiten, erschwert. Die ganze Reform ist, was das Schulwesen angeht, Stückwerk. Ich stelle mir vor, daß durch die heutige Reform die sämtlichen Schulachten um 20–30% in ihren Schullasten hinaufgeschwemmt werden, und dann bei der Einführung des neuen Schulgesetzes findet eine neue Verschiebung statt. Das kann keineswegs der Entwicklung der Schule günstig sein. Das ist eine Beunruhigung der Steuerzahler, die wir vermeiden müssen. Wir haben doch wohl durch die bisherigen Beschlüsse gezeigt, daß wir willens sind, an der Gesundung der Staatsfinanzen mitzuwirken. Wir sind auch bereit dazu in Bezug auf die Schullasten. Aber bis zu dem neuen Schulgesetz wolle man uns damit verschonen. Daran kann der Staat nicht zu Grunde gehen, wenn er bis dahin noch einen Teil der Schullasten tragen muß. Er wird sich darauf verlassen können, daß der Landtag ihm die Mittel zur Verfügung stellt, wenn er sie bedarf, um die notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Dann kommt hinzu, daß wir nicht genau wissen, was die Finanzreform bringt. Wir werden also in 2 bis 3 Jahren, wenn wir an das neue Schulgesetz herangehen, viel genauer wissen, was der Staat braucht. Dann wird man festen Boden unter den Füßen haben, wenn wir wissen, was wir brauchen. Heute machen wir einen Schritt, der unser Schulwesen schädigt, ohne daß wir wissen, ob er für den Staat und dessen Finanzen erforderlich ist. Erst durch das neue Schulgesetz kann das Beitragsverhältnis zu den Schullasten endgültig geregelt werden. Ich halte es für wünschenswert, daß der Landtag bei dieser Gelegenheit bereits eine derartige Regelung für das neue Schulgesetz in Aussicht nimmt und ich werde mir erlauben, den folgenden Verbesserungsantrag einzubringen:

„Dem Antrage 1 wird folgende Ziffer 2 nachgefügt:

Der Landtag ersucht die Staatsregierung, ihm in Ergänzung der Steuerreformvorlage baldigst ein neues Schulgesetz vorzulegen, durch das zum Zwecke der erforderlichen finanziellen Entlastung des Staates das Beitragsverhältnis zu den Schullasten zwischen Staat und Schulgemeinden neu geregelt wird, gleichzeitig aber auch die Selbstverwaltungsrechte der Gemeinden vermehrt werden.“

M. H.! Ich glaube, es ist darin völlig der gute Wille klargelegt, dem Staat dasjenige auf dem Gebiete des Schulwesens zu geben, was ihm zukommt und der Staat kann sich damit abfinden, diese 100 000 M. erst nach ein paar Jahren zu bekommen.

Ich bitte Sie, m. H., diesen Antrag anzunehmen. Sie nützen dadurch dem Schulwesen und schaden den Finanzen des Staates durchaus nicht.

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Ruhstrat.

Minister Ruhstrat II: M. H.! Herr Abg. Koch hat das, was Herr Abg. Tangen angedeutet hat, in etwas schrofferer Form ausgedrückt, daß nämlich, wenn die Vorlage, wie sie Ihnen vorliegt, angenommen würde, das Schulwesen ganz außerordentlich geschädigt werden würde. Danach gehen die Herren davon aus, daß in all den Schulachten, wo über 100% bezahlt werden, das Schulwesen viel tiefer stehe, als in den Schulachten, wo weniger als 100% bezahlt wird. Ist das wirklich der Fall? Mir ist das nicht bekannt. Es mag vielleicht in diesen Schulachten mal ein besseres Pult angeschafft werden oder ein Globus mehr. Aber was ist denn sonst geschehen? Da wird nun vielleicht gesagt werden: Einzelne Schulachten haben erweiterten Unterricht. Ja, solchen Schulachten wollen wir auch sehr gern Zuschuß geben. Man möge nur mit solchen Anträgen kommen. Die Schulachten Altens, Nordenham, Ovelgönne haben ja schon diesen erweiterten Unterricht und bekommen dazu auch Zuschuß vom Staat. Etwas besonderes ist aber in den reicheren Schulachten nicht geschehen und eine Schädigung des Schulwesens durch die Annahme dieser Vorlage zu behaupten, geht doch entschieden zu weit.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter gewünscht. Ich stelle zunächst den Antrag des Herrn Abg. Koch zur Beratung. Der Antrag ist genügend unterstützt. Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich habe nicht die Schulachten verglichen, die über oder unter 100% stehen. Sondern es handelt sich um einen Vergleich zwischen denen, die beispielsweise 50%, und denen, die 80% erheben. Wenn eine Schulacht bis 80% belastet ist, dann fällt die Neigung weg zu jeder ungewöhnlichen Ausgabe. Und ich glaube, daß das nicht aufrecht zu erhalten ist, daß in den Schulachten, die weniger bezahlen, nichts geschehen sei. Nehmen wir zum Beispiel die Errichtung von Turnhallen. Welche Schulachten haben denn Turnhallen gebaut? Welche tun etwas für den Handarbeitsunterricht durch die Anstellung von Handarbeitslehrerinnen usw.? Welche sind bestrebt, daß die Klassen nicht zu groß sind? Das sind doch immer die geringer belasteten, das liegt doch in der Natur der Sache. Denen wäre es nicht möglich, sobald sie 80 bis 90% heben müßten. Die Schulachten dann zu veranlassen, noch derartiges zu tun, würde auch eine unbillige Zumutung sein. Es handelt sich um den Gegensatz zwischen denen, die nahe an 100% herankommen, und denen, die 50–60% zahlen. Und da ist es ohne Zweifel, wenn etwas besonderes getan ist, daß dies in den geringer belasteten geschehen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf).

Abg. **Ahlhorn:** Alle diese Behauptungen, die soeben von Herrn Abg. Koch vorgebracht sind, sind mir so unklar und unverständlich wie böhmische Dörfer. Ich möchte sagen, es sind Nebelbilder, Fata Morgana, weiter nichts. Der gewöhnliche Mensch, der Mann aus dem Volk sagt, wenn das Morgenrot scheint: „Wir kriegen schlechtes Wetter“. Ich bin nicht so ideal veranlagt, und übersehe das von der anderen Seite Gesagte nicht. Ich habe Verschiedene darum gefragt und ist mir fast nie eine gegenteilige Ansicht wie meine Auffassung zu Tage getreten, namentlich nicht aus Lehrerkreisen. — Wenn durch die Vorlage bezweckt wird, einen gewissen Ausgleich in den notwendigen Ausgaben herbeizuführen, so kann ich das begrüßen. Ich würde es auch begrüßen, wenn die vom Abg. Koch erwähnten übrigen Kommunalabgaben, besonders die Ausgaben, die für das Armenwesen gemacht werden müssen, einen größeren Ausgleich finden, beispielsweise dadurch, daß die Armenverbände erweitert würden, vor allem aber, daß der ganze Staat nur einen Landarmenverband bildet. (Sehr richtig!)

Dann muß ich noch hervorheben: Vor 12 bis 15 Jahren hat der Staat verschiedene Lasten, die er jetzt wieder zurückgeben will, den Schulachtern abgenommen. Damals, als vom Deutschen Reiche den Einzelstaaten noch Leberzuschüsse herausgezahlt wurden, schwammen wir im Gelde. Damals wurde das Schulgeld übernommen, ebenso der Betrag der persönlichen Schullasten über 100%. Ob das damals richtig war, ohne direkte Deckung dafür zu haben, weiß ich nicht, ich glaube es nicht. Auch möchte ich noch auf eins hinweisen. Vor 15 bis 16 Jahren wurde einigen Schulachtern, bei denen kein Land war, auferlegt: „Von jetzt an habt ihr 120 M. mehr zu zahlen“. Man könnte hier mit mehr Recht sagen: „Dadurch sind die in ihrer Bewilligungsfreudigkeit für nützliche Schulausgaben gehemmt worden“.

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat Dugend hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Dugend:** Die Ausführungen des Herrn Abg. Koch darf ich nicht unwidersprochen lassen. Er führte aus, als wenn diejenigen Schulachtern, die stärker belastet sind, in denen mehr als der 12monatige Einkommensteuerbetrag gehoben wird (Widerspruch) — oder 60 bis 80% — diejenigen wären, in denen wenig für die Schulen geschehen wäre, weniger als in denjenigen Schulachtern, in welchen geringere Steuern bezahlt werden. Das stimmt nicht mit den Tatsachen. Gerade aus den stark belasteten Schulachtern haben wir die Erfahrung, daß sie außerordentliche, noch über die Summen, die sie vom Staat wieder erstattet bekommen, hinausgehende Aufwendungen für die Schulen machen. Ich erinnere an Bant. Dort haben die Schulachtern auch Schulbäder errichtet, für welche kein Ersatz aus der Landeskasse erfolgt. Im allgemeinen ist durch die jetzige Einrichtung des Schulwesens, wonach der Betrag, der über die 12monatige Einkommensteuer hinausgeht, vom Staat übernommen wird, die Möglichkeit gegeben, auch in den weniger leistungsfähigen Schulachtern

Verbesserungen herbeizuführen, wie das früher nicht durchführbar war.

Präsident: Herr Oberfinanzrat Meyer hat das Wort.

Oberfinanzrat **Meyer II:** M. H.! Von denjenigen Herren, die gegen die Vorlage gesprochen haben, ist die Frage der finanziellen Deckung garnicht behandelt. Nur Herr Abg. Schulz hat dieselbe flüchtig gestreift, und im allgemeinen hingewiesen auf den Mehrertrag der Einkommensteuer, der Vermögensteuer und des Stempelgesetzes. Was die Einkommensteuer anbetrifft, so ist schon verschiedentlich von dem Herrn Finanzminister hervorgehoben und ich wiederhole es, daß es der Staatsregierung sehr bedenklich ist, ob sie das finanzielle Ergebnis der Vorlage nicht noch zu günstig beurteilt hat. Alle die Abstriche und die Abzüge, die zugelassen sind gegen früher, werden ganz erheblich in das Ergebnis eingreifen, und es läßt sich absolut nicht annähernd veranschlagen, wie sehr das geschehen wird. Und durch die Steuerdeklaration, von der die Herren so viel erhoffen, wird tatsächlich das nicht erreicht werden. Denn, alle diejenigen Leute, die nicht Buch führen — und das ist die über große Anzahl — werden voraussichtlich ihren Erwerbsgewinn niedriger deklarieren, als wie sie jetzt geschätzt sind, oder doch wenigstens nicht höher. Also aus der Deklaration an sich ist sehr wenig zu hoffen. — Was die Vermögenssteuern angeht, so müssen sich doch diejenigen Herren, die auf dem Standpunkt stehen, daß die Grund- und Gebäudesteuer bis zu $\frac{2}{3}$ aufgehoben werden soll, sagen, daß an eine höhere Summe als 1 Million M., die erforderlich ist, absolut nicht zu denken ist. Also die Vermögenssteuer fällt für diese Herren vollständig aus. Dann die Stempelsteuer! Sie ist doch eine Steuer, mit der wir auf einen sicheren Durchschnitt für die fernere Zukunft überhaupt nicht rechnen können. Dazu sind die Erträge viel zu schwankend. Und wenn schließlich hervorgehoben ist, daß die Einkommensteuer und überhaupt die Steuern sich in ihrem Ertrage vermehren, so möchte ich Ihnen ein kleines Bild vorhalten. Die Berechnungen für die Steuerreform gründen sich auf die Ergebnisse der Finanzperiode 1900/1902. Seit der Zeit haben die Einnahmen — und da lege ich den Voranschlag zu Grunde, der jetzt für das laufende Jahr aufgestellt ist — sich sehr erfreulich erhöht, und zwar um 660 000 M. Leider steht dem aber ein Anwachsen der Ausgaben entgegen um 1 010 000 M. (Hört! Hört!) Das ergibt einen Fehlbetrag von 350 000 M.; und wenn man auch davon ausgeht, daß in diesem Jahre das Ergebnis des Staatshaushalts günstiger sein wird als er aufgestellt ist, so wird das die Summe von 350 000 M. doch jedenfalls nicht übersteigen, denn die Herren haben selbst zugegeben, daß der Voranschlag so vorsichtig aufgestellt sei, daß er nicht weit vom Richtigen abweichen werde. Also auf die Verbesserung der Steuerergebnisse dürfen Sie nicht rechnen, denn die Ausgaben vermehren sich mindestens im gleichen Schritt.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** In der Anlage 28 hat die Regierung bei der Entlastung des Staats von den Schulausgaben selbst damit gerechnet, daß nach der von der Regierung vorgesehenen Neube-



ordnung die Zahl derjenigen Schulachten, die nun über ihre 12monatliche Einkommensteuer bezahlen werden, sich vermehren wird, und hat von vornherein eine fingierte Summe nach ihrem Ermessen in Abzug gebracht, sodas die Ersparung tatsächlich nur 120 000 *M.* betragen soll. Ich bin aber der Meinung, die Zahl der Schulachten, die durch die Neuordnung der Regierung über 100% kommen wird, wird erheblich größer sein als die Regierung annimmt, und wird schließlich das finanzielle Ergebnis für die Regierung nicht so verschieden sein, wenn unser Antrag angenommen wird, nur mit dem Unterschied, daß es in die Hand des Oberschulkollegiums gegeben wird, die Ausgaben, die als notwendig angesehen werden, zu erstatten. — Wir haben von verschiedenen Seiten hören müssen, daß es doch die gut-situierten Schulachten sind, die etwas für die Schule ausgeben können. Der Herr Regierungsvertreter hat auf die Schulacht Bant verwiesen. Es gibt wenig Schulachten, die so opferwillig sind. Sie bezahlt 146% der Einkommensteuer zu den Schullasten. Aber trotz alledem macht sie soviel Aufwendungen für die Schule.

Wenn ich nun die Deckungsfrage gestreift habe und habe auf das Ergebnis der erledigten Vorlagen zurückgegriffen, so mag sein, daß ich da, ohne besonders an der Quelle orientiert zu sein, nur schätze und daß die Herren im Finanzministerium besser orientiert sind. Aber auch sie nehmen an, daß in Zukunft die Einkommensteuer, die Vermögenssteuer und die Stempelsteuer größere Erträge geben werden, als man annimmt. Und ich bin auch der Meinung, daß durch die vermehrte Selbsteinschätzung zweifellos in Zukunft größere Erträge aus der Einkommensteuer herausziehen sein werden. Und andererseits haben wir für die Erhöhung der Stempelsteuer gestimmt. Ich rechne noch etwas mehr als 125 000 *M.* heraus. Ich glaube, wenn das auch nicht der Fall ist, daß sich ein Mehrertrag ergeben sollte, so wird der Staat doch nicht bankrott gehen und kann er die Ausgabe der Lehrergehaltserhöhungen ruhig übernehmen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Wenn ich damals, als bei Beginn einer Sitzung im Handumdrehen der Teil dieser Vorlage, über den wir heute verhandeln, dem Verwaltungsausschuß überwiesen wurde, die Folgen geahnt hätte, dann würde ich mich gegen diese Ueberweisung gewehrt haben. Denn das kann man nicht leugnen, der Verwaltungsausschuß hat die Frage nach der finanziellen Seite wohl nicht mit der eingehenden Würdigung behandelt, die man gewünscht hätte. Ich habe gehört, daß im Verwaltungsausschuß nicht einmal ein Regierungskommissar über die finanzielle Seite gehört worden ist. Ich will dem Verwaltungsausschuß keinen Vorwurf machen. Es liegt aber nahe, daß gegenüber der idealen Seite die finanzielle etwas in den Hintergrund gedrängt ist. Ich bin nicht der Ansicht, daß durch die Annahme des Minderheitsantrages die idealen Güter geschädigt werden. Ich bin aber der Ansicht, daß, wenn der Antrag der Mehrheit angenommen wird, die ganze Steuerreform sehr in Frage gestellt wird. Wenn wirklich die Steuerreform durchgeführt wird, muß man nicht damit rechnen, daß nur ein Drittel der Grund- und Gebäudesteuer aufge-

hoben wird, sondern man wird die Aufhebung von $\frac{1}{2}$ oder mehr in Rechnung stellen müssen.

Man sollte doch nicht sagen: „Es kommt auf 120 000 *M.* nicht an. Die Vermögenssteuer kann mehr bringen, die Stempelsteuer kann mehr bringen, das Einkommensteuergesetz kann mehr bringen!“ Man muß veranschlagen, und wenn man alles vorsichtig abwägt, glaube ich nicht, daß wir nachher im Reichtum schwimmen werden, und der ganze Finanzausschuß hat das nicht angenommen. Es ist eben geschildert worden, daß die Anforderungen an die Staatskasse sich mehren können. Ich will darauf hinweisen, daß wir voraussichtlich einen erheblichen Ausfall bei der Erbschaftsteuer erleiden werden. Denn wenn das Reich die Reichserbschaftsteuer einführt, sollen die Bundesstaaten — von der Uebergangszeit abgesehen — mit Sicherheit nur $\frac{1}{3}$ von dem Aufkommen der Reichserbschaftsteuer beziehen können. Wir haben notdürftig den Ausfall wegen der abgelehnten Chausseevorlage gedeckt aus dem Auflassungstempel. Wir haben damit die letzte Quelle, die im Stempelgesetz noch vorhanden war, um einen etwaigen Ausfall zu decken, verstopft, denn über ein Prozent will doch niemand bei dem Auflassungstempel hinausgehen.

Dann wird gesagt, es solle erwogen werden, ob nicht in der Erhöhung der Lehrergehälter noch über die Vorlage hinausgegangen werden kann. Wenn wir aber überall anfangen abzulehnen, dann glaube ich nicht, daß man nachher noch irgendwie geneigt und in der Lage sein kann, eine Erhöhung durchzuführen. Es geht eben nicht, daß man immer sagt: „Wir wollen das nicht bezahlen!“ und auf der anderen Seite sagt: „Hier wollen wir mehr bewilligen!“ Ich für meinen Kopf würde die Steuerreform nicht mitmachen, wenn ich nicht der Ansicht wäre, daß wir die Zuschläge zur Einkommensteuer später nicht mehr haben würden. Wenn aber alle Entlastungen der Staatskasse wegfallen sollen, kommen wir in eine Steuermissere hinein, für die ich danke! Es soll Ruhe eintreten, und deswegen gehe ich sicher. Ich will diese Fackelei nicht mehr in Zukunft!

Es ist dann gesagt worden, die großen idealen Güter würden geschädigt und gefährdet. *M. H.!* Ich glaube das nicht. Es ist auch schon von verschiedenen Seiten der anderen Ansicht Ausdruck gegeben und diese begründet worden. Es wäre in der Tat schlimm bestellt, wenn diejenigen Schulachten, die jetzt noch unter 100% stehen, sobald sie in dieselbe Lage kommen sollten, in welcher sich schon $\frac{2}{3}$ befinden, in Zukunft nicht mehr befähigt sein sollten, die Schulzwecke zu erfüllen! Also entweder es ist zu schwarz gefärbt, oder wir leben in Zuständen, die wir nicht wünschen und die wir gesund machen müßten.

Was nun den Antrag des Herrn Kollegen Koch anlangt, in Bezug auf die zukünftige Regelung der Schulverhältnisse, so ist es gewagt, jetzt plötzlich einen Antrag anzunehmen auf diesem Gebiet. Es ist besser, daß man diese Regelung in Ruhe der Zukunft überläßt.

Ich habe die Ansicht, daß die Vorlage angenommen werden muß. Ich bitte Sie, gefährden Sie nicht die Steuerreform, denn sie steht vielleicht wackliger, als viele annehmen.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. Hollmann: Nur ein paar Bemerkungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Koch! Herr Koch



hat bemerkt, daß nicht gesagt sei, daß diese Schulachten, die weniger als 100 % Schulumlagen zahlen, zu den weniger belasteten Steuerzahlern gehören. Nehmen Sie das dem Bericht zum Mantelgesetze anliegende Verzeichnis der Schulachten mit weniger als 100 % Schulumlagen zur Hand, da werden Sie finden, wenn man die Schulachten genau ansieht, daß dies doch der Fall ist. Herr Koch hat dann gesagt, daß das Schulwesen darunter leide, wenn mehr Schulachten nahe an die 100 % herankommen würden. Ich bestreite das und bin der Ansicht, daß das von den Verhältnissen abhängt und diese Schulachten ebensoviel für die Schule tun (z. B. auf Teilung der Klassen drängen) wie diejenigen, die 20 % oder etwas mehr haben. Nehmen Sie an, eine Schulacht hat nur 20 % der Einkommensteuer an Schulumlagen zu zahlen, wie hängt das doch von Zufälligkeiten ab, und einer solchen Schulacht muß nun doch das Schulgeld von 3 M. erstattet werden!

Ich bitte, nehmen Sie den Antrag der Minderheit an.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** Es ist bestritten worden, daß die wenig belasteten Schulachten mehr für die Schule tun als die schwerer belasteten. Schulachten, die nicht bis 100 % und darüber belastet sind, drängen auf Teilung der Klassen. Gewiß, sie können sich das leisten! Wir hatten in Delmenhorst eine Unterklasse mit reichlich 80 ABC-Schülern, welche einer Lehrerin unterstellt war. Da sagte die Schulverwaltung: „Das geht nicht! Die Kinder können nicht so gebildet werden, wie es sein muß. Wir müssen die Klasse teilen.“ Und die Schulverwaltung war sofort bereit, eine Lehrerin anzustellen. Wären wir über 100 % belastet worden, dadurch, daß wir diese Last noch auf uns nehmen müßten, dann würde die Teilung nicht so leicht gewesen sein. Daß es im Interesse der kleineren Klassen liegt, und der besseren Bauten, wenn die Schulacht nicht so schwer belastet ist, steht so fest wie irgend etwas. Ein anderes Beispiel: Es gibt eine Anzahl von Schulachten, die einklassige Schulen mit 80—90 Schülern haben. Ich habe nie gehört, daß der Staat diese gedrängt hat: „Ihr müßt die Klassen teilen.“ Wären die Schulachten so leistungsfähig, daß sie aus eigenen Mitteln die Klasse noch teilen können, so würde die Teilung leicht geschehen können. Weil sie das aber nicht kann, unterbleibt die Teilung. Einen solchen Fall haben wir in Bergedorf, wo die Teilung schon seit zwei Jahren erstrebt wird. Die Schulacht hätte vielleicht die Klasse längst geteilt, wenn sie die Mittel hätte, die Staatsregierung übt auf die Teilung der Klassen in solchen Orten keinen Druck aus, wenigstens ist dies in Bergedorf nicht geschehen. Da darf man doch gewiß nicht sagen: „Wo die Schulachten stark belastet sind, wird dasselbe geleistet, was in anderen Gemeinden geleistet wird. Ich will nur diese Beispiele anführen, um zu zeigen, daß tatsächlich diejenigen Schulachten, die noch nicht an der Grenze der Leistungsfähigkeit sind, eher geneigt sind, etwas für die Schule zu tun als die anderen.“

Präsident: Herr Geh. Oberregierungsrat Dugend hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Dugend:** Den Fall von Bergedorf habe ich nicht im Kopfe. Im allgemeinen ist

die Einrichtung getroffen, daß alle Schulen, die über 80 Kinder haben, vom Oberschulkollegium dazu veranlaßt werden, eine 2. Klasse einzurichten. Es wird darüber regelmäßig alle halbe Jahr ein Bericht eingezogen, ob die Voraussetzungen für eine solche Anordnung vorliegen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Es ist von verschiedenen Seiten auch von Herrn Abg. Grape und Koch angedeutet, daß die Schulacht, die weniger belastet wird, sozusagen an die Spitze der Zivilisation tritt. Ich möchte das bestreiten. Wenn Sie mal eine Tour durch das Ammerland mit mir machen wollen, wo fast alle Schulachten über 100 % belastet sind, so werden Sie keine Schule finden, von der Sie sagen können, daß die niedriger besteuerten Schulachten derselben über sind, abgesehen von den Städten!

Wir ist nicht allein darum zu tun, heute einen idealen Standpunkt zu vertreten, ein neues Schulgesetz zu schaffen, obgleich dies sehr notwendig ist, sondern die Steuerverhältnisse des Staats auszugleichen, und hierzu soll vor allen Dingen auch die Schulvorlage dienen. Wir verstehen das kaum, daß es Schulachten gibt, die nur 40 % zahlen an Schulumlagen. Und dann noch diesen Schulachten aus der Staatskasse Zuschüsse zu geben, das paßt nicht in die Welt mehr! Der Staat verlangt, die Schulen sollen bestehen. Dann sollten auch die Steuerzahler vor dem Staat gleich sein, und der Staat soll nicht eher eingreifen, als bis eine Höchstgrenze erreicht ist. Ich bin der Meinung, daß die Schulachten, die weniger zahlen als 100 %, in der Lage sind, erst mal den Ausgleich mitzumachen. Dadurch gewinnt der Staat Mittel, in den Schulachten, wo die Teilung der Schulklassen notwendig erscheint, einzugreifen. Auch die Aufbesserung der Lehrergehälter bedarf großer Mittel. Die sollen doch beschafft werden, und notwendig sind die Aufbesserungen, das sehen wir alle ein. Die sind ebenso notwendig wie die Aufbesserung der Gehälter der anderen Beamten. Hier werden uns die Mittel gezeigt. Nehmen wir sie an!

Präsident: Herr Abg. Verdes hat das Wort.

Abg. **Verdes:** Ich möchte nur kurz meine Abstimmung motivieren. Ich betrachte die ganze Steuerreform als ein Ganzes, und dazu gehört auch diese Vorlage. Ich bin mit der Anlage 28 IV im ganzen nicht einverstanden. Ich würde es für besser halten, wenn die Alterszulagen der Lehrer vom Staat gezahlt werden, aber davon ein anderes mal! Wir haben bei der Beratung der Steuervorlagen manche Wünsche zurückstellen müssen, der eine nach dieser, der andere nach jener Seite. Und jeder ist bestrebt gewesen, so viel als möglich von dem Ganzen zu retten. Durch die Ablehnung dieser Vorlage würden wir die ganze Steuerreform wenn nicht zu Fall bringen, so doch jedenfalls gefährden. So habe ich gedacht, das kleinere Uebel zu wählen, um das Ganze zu retten.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Herr Kollege Burlage hat geglaubt, es wäre besser gewesen, wenn die Vorlage dem Finanzausschuß überwiesen wäre, dort würde die finanzielle Seite der Vorlage besser geprüft worden sein. Dem könnte



man ja die Befürchtung wieder entgegenhalten, daß der Finanzausschuß die idielle Seite vernachlässigt haben würde. Das glaube ich aber nicht. Ich habe eine viel zu hohe Meinung von dem Finanzausschuß und glaube, daß er ebenso gut die iduellen Gesichtspunkte berücksichtigt hätte. Die Abstimmung wäre im Finanzausschuß nicht anders ausgefallen wie im Verwaltungsausschuß. Ich glaube, daß die Vorlage in beiden Ausschüssen ganz gleich behandelt worden wäre. Wir hätten in beiden Ausschüssen finanzielle und idielle Momente abwägen müssen, wie dies auch bei anderen Sachen geschieht. Wir sind in allen Ausschüssen bestrebt, die verschiedenen Momente zu berücksichtigen. Ich bin der Ueberzeugung, daß der Finanzausschuß ebenso wenig wie der Verwaltungsausschuß eine Verschlechterung des Schulwesens hätte durchgehen lassen aus finanziellen Rücksichten.

Dann ist bestritten worden, daß diejenigen Schulverbände, die nahe an 100% Schullasten herankommen, weniger geneigt sind, für die Schule etwas zu tun, als diejenigen Schulverbände, die noch nicht soviel Schullasten haben. Wir sehen doch, daß dies der Fall ist. Zum Beispiel in Delmenhorst ist im Schulwesen verschiedenes geschehen. Wir haben erhebliche Kosten aufgewandt. Ich bin der festen Ueberzeugung, wenn die Schulacht anstatt 65% mit 80 oder 90% belastet gewesen wäre, dann wäre es unmöglich gewesen, das durchzusetzen. Wenn eine einzelne Gemeinde, wie zum Beispiel Bant, vielleicht eine Ausnahme macht, so ist das erfreulich. Aber die allgemeine Regel wird dadurch nicht aufgehoben. Aber der Schwerpunkt der Sache liegt hier überhaupt nicht. Der Schwerpunkt liegt darin, daß die Maßregel finanziell einen geringen Erfolg bringt, solange wir die schematische Bestimmung haben, daß alle Schulachten, die über 100% an persönlichen Schulumlagen haben, den Mehrbetrag vom Staat erhalten. $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Schulachten stehen heute schon über 100%. Die Zahl wird ganz außerordentlich sich vermehren, wenn wir diese Vorlage zum Gesetz machen. Das ist aber nicht zu wünschen. Wir wollen im Schulwesen verbessern, wir beabsichtigen die Anzahl der Kinder für eine Klasse zu verringern usw. Alle diese Dinge fallen den Schulachten zur Last und bewirken, daß sie über 100% heben.

Die Entscheidung über die Deckung für die 100 000 M., die hier ausfallen, läßt sich besser treffen bei der Verhandlung über das neue Schulgesetz. Dadurch verzögert sich diese Frage allerdings etwas, wir schaffen dann aber ganze Arbeit und keine halbe Arbeit. Mit meinem Standpunkt zu dem Antrag Tappenbeck, der morgen zur Beratung steht, hat diese Frage nichts zu tun. Es handelt sich für mich lediglich darum, heute nicht im Schulwesen eine derartige Veränderung zu treffen, sondern diese Veränderung aufzusparen bis zur demnächstigen Neuregelung des ganzen Schulwesens.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat.

Minister **Ruhstrat** II: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Koch möchte ich noch einmal darauf hinweisen, daß, wenn tatsächlich in den Schulachten, welche minderbelastet sind, mehr für das Schulwesen geschieht, in-

dem eher die Klassen geteilt werden oder mehr angeschafft wird, so geschieht das doch auf Kosten des Staats, indem er ja für jedes Kind 3 M. hergibt, also auf Kosten der übrigen Steuerzahler.

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. **Wenke:** M. H.! In der Gemeinde Berne, wo 8 Schulachten sind, ist nur eine, die unter 100% Schulumlage zahlt. Es ist mir nicht bekannt, daß in dieser Schulacht mehr geleistet wird wie in den anderen Schulachten. Meines Erachtens ist es richtig, daß die Schullasten möglichst gleichmäßig verteilt werden. Dies geschieht, wenn der Antrag der Minderheit angenommen wird. Ich bitte um Annahme desselben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Enneking.

Abg. **Enneking:** Das bestehende Gesetz hat sich bislang gut bewährt. Ich habe gar keine Klagen gehört und auch keine Stimmen und Wünsche, daß eine Aenderung des Gesetzes notwendig ist, wie die Vorlage es will. Die heutige Vorlage bezweckt doch nur eine Vermehrung der Einnahmen und soll nach Mitteilung der Staatsregierung im Zusammenhang mit der Steuerreform stehen. Ich bin aber der Ansicht, daß sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Steuerreform steht. Die letztere kann ganz gut ohne diese Schulvorlage zur Ausführung gelangen. Die Regierung ist der Ansicht, die Steuerreform wird kein Geld genug bringen, und der Sicherheit wegen soll die Schulvorlage mithineingeschoben werden. Würde sie wirklich zu wenig bringen, so könnte man jetzt schon für die Vorlage eintreten. Aber wir müssen doch erst die Wirkung der Steuerreform abwarten. Wir wissen nicht annähernd, was sie bringen wird. Haben wir später zu wenig, so können wir auf ein anderes Jahr dieselbe Vorlage ebenso gut beschließen wie jetzt. Ich bin aus diesem Grunde vorläufig gegen die Regierungsvorlage. Wenn nun eine Ablehnung dieser Vorlage ein Grund für die Regierung sein sollte, die ganze Steuerreform daran scheitern zu lassen, so kann ich mein Bedauern darüber aussprechen, und hat die Regierung selbst die Verantwortung zu tragen.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** M. H.! Es ist vorhin hervorgehoben worden, daß bereits $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Schulen den 12monatlichen Betrag der Einkommensteuer zahlen. Wenn nun diese Vorlage auch nach dem Mehrheitsantrag angenommen wird, so werden diejenigen Schulachten, die jetzt zwischen 11 und 12 Monaten stehen, dann auch bis zu 12 Monaten zu den Schullasten herangezogen. Dann wird sich die Zahl ungefähr so stellen, daß $\frac{1}{4}$ noch nicht bis 12 Monate herankommt und $\frac{3}{4}$ der sämtlichen Schulachten den 12monatlichen Betrag zahlen. Daß nun die Vorlage für diejenigen Schulachten, die nicht bis 100% hinkommen, eine Belastung ist, kann ich nicht einsehen. Denn diejenigen Schulachten, die noch nicht so viel zahlen, sind größere Orte und solche, wo sich stellenweise etwas mehr Vermögen angesammelt hat. Und somit sind die nicht in die Lage gekommen, daß sie bis 12 Monate hinkamen.

Es ist dann hervorgehoben, daß diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte dadurch, daß Gemeindeschulen er-



richtet würden. Die ganze Gemeinde soll ein Schulverband werden. Ich kann dieser Anregung noch keine Folge geben, denn in größeren Gemeinden, wo 10 bis 12 verschiedene Schulachten sind, wenn die alle zusammengefaßt werden sollen, würde das viele Unannehmlichkeiten hervorrufen, und somit kann ich diesen Grund als maßgebend durchaus nicht ansehen. Es ist weiter hervorgehoben, daß diejenigen Schulen, die noch nicht bis 12 Monate hin sind, an der Spitze marschieren. Das sehe ich durchaus nicht ein. Häufig kommt es auch davon, daß sie andere Schulen haben, entweder höhere Bürgerschulen, Töchterschulen, Gymnasien und dergleichen. Dann wird eine große Zahl von schulpflichtigen Kindern der Wohlhabenden abgeschoben in diese höheren Schulen. Daß aber diejenigen, die ihre Kinder in bessere Schulen schicken, noch ein großes Interesse an der Volksschule haben, will ich durchaus nicht glauben. Ich kann auch nicht zustimmen, daß es ungerechtfertigt ist und dadurch unsere Schule Schaden leiden würde, wenn die Vorlage der Staatsregierung angenommen würde.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Ich möchte nur noch ein Wort sagen bezüglich des Abwartens, wie es von einer Seite betont worden ist. Ja, es ist ganz hübsch gesagt: „Warten wir ab, wie die Steuerreform ausfällt!“ Das wäre richtig, wenn der Landtag sich binden könnte und sagen: „Kommt nicht genug heraus, dann nehmen wir später die Vorlage an“. Das kann und tut der Landtag indessen nicht. Die Finanzverwaltung darf aber nicht den einen Vogel fliegen lassen, bevor sie den anderen eingefangen hat. (Heiterkeit.)

Nun noch ein Wort gegenüber den Ausführungen des Herrn Kollegen Koch! Ich habe ausdrücklich betont, daß nach meiner Auffassung durch die Annahme der Vorlage der Staatsregierung ideale Interessen nicht gefährdet würden, ich kann also hiernach auch nicht den Gedanken gehabt haben, daß der Finanzausschuß nicht ideale Interessen hätte würdigen wollen oder können. Im übrigen ist es richtig, daß ich gesagt habe, der Verwaltungsausschuß hätte die finanzielle Seite der Sache zu leicht genommen. Dabei bleibe ich, denn es ist bisher nicht in Abrede genommen worden, daß kein Regierungskommissar aus dem Finanzdepartement gehört worden ist. Wenn man 120 000 *M.* streichen will aus der gesamten Steuerreformvorlage, dann war es am Platze, daß man vorher der Staatsregierung zu einer Aeußerung über die finanzielle Seite Gelegenheit gab.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Im Gegensatz zu Herrn Abg. Burlage freue ich mich, daß die Vorlage dem Verwaltungsausschuß überwiesen ist und nicht dem Finanzausschuß. Alle Achtung vor der Weisheit des Finanzausschusses! Aber ich glaube doch, daß er augenblicklich derartig im Banne der Steuerreform steht, daß er für andere Gesichtspunkte weniger zugänglich ist. Ich werde für den Antrag der Mehrheit und für den Antrag des Herrn Abg. Koch stimmen. Ich bin nicht zweifelhaft, daß die Kosten, die durch Ablehnung der Vorlage für die Staatskasse entstehen, leicht gedeckt werden würden. Ich erinnere daran, daß die Arbeitgeber ihre Arbeiter fortan zur Einkommensteuer deklarieren müssen. Jetzt steuern letztere vielleicht von 600 *M.*, später von 11 bis

1500 *M.* (Hört! Hört!) Das ist eine ganze Reihe von Leuten. Dann werden die Dienstboten schärfer herangezogen und schließlich wird die Selbststeinschätzung der ländlichen Bevölkerung, welche bis soweit sehr milde zur Steuer herangezogen wurde, höhere Erträge liefern. Es wurde bisher in der Regel der Aufwand für den persönlichen Lebensunterhalt gar nicht gerechnet. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Deckung vorhanden ist und werde die Regierungsvorlage ablehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Rodenbrock.

Abg. **Rodenbrock:** Bei den Verhandlungen unseres Ausschusses bin ich der Mehrheit beigetreten in der Hoffnung, daß die Staatsregierung im Verein mit dem Finanzausschuß auch die Quelle zeigen würde, aus der jene 120 000 *M.* fließen könnten. Ich habe heute die Quelle nirgends fließen sehen, wohl aber die Steuerreform ein paarmal wackeln hören! Ich stehe zwar sonst auf dem Boden des Herrn Abg. Tanzen, bedaure aber, aus dem angeführten Grunde zur Minderheit hinüberschwenken zu müssen. Ich habe mir diese Stellungnahme damals im Ausschuß gleich vorbehalten und mache nun davon Gebrauch. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwaderwurf).

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Auf die Ausführungen des Herrn Abg. Müller möchte ich erwidern. Wenn es wirklich so kommt, daß uns überall so viel Gelder zufließen werden aus den verschiedenen Quellen, wie er anzunehmen scheint, dann meine ich auch, Regierung und Landtag werden wohl Mittel und Wege finden, auch diese Gelder aufzubringen! (Heiterkeit.) Denn ich glaube, daß wir noch mit verschiedenen Sachen im Rückstand sind. Ich möchte vor allem hinweisen auf dies Gebäude. Vor 6 Jahren ist beschlossen worden, ein neues Landtagsgebäude zu bauen. Es wurde zurückgestellt, weil keine Mittel da waren. Dann hat Herr Abg. Feldhus gesagt, der Ausbau des Hunte-Ems-Kanals sei erforderlich. So gibt es noch verschiedene andere Dinge. Es ist sehr gewagt, auf derartige Aussichten aufzubauen. Es ist richtiger, wir stellen unsere Bilanz nur auf das Sichere, was wir haben, aber nicht auf ungewisse Dinge. Ich bitte Sie nochmals, stimmen Sie für den Antrag der Minderheit

Präsident: Herr Abg. von Fricken hat das Wort.

Abg. **von Fricken:** Gleich Herrn Abg. Ahlhorn werde ich für den Antrag der Minderheit stimmen, weil ich mich der freudigen Hoffnung hingebe, daß durch die Entlastung des Staats um diese 120 000 *M.* ein weiteres Zwölftel, vielleicht zwei weitere Zwölftel der Grund- und Gebäudesteuer fallen werden. (Hört! Hört!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tanzen.

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** M. H.! Es ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß die Beordnung, die die Vorlage wünscht, eine gerechte wäre. Mir erscheint sie vollständig ungerecht. Es würde ähnlich sein, wenn man sagte: „Die Landeskasse hat Geld nötig. Die Armenlasten sind in den verschiedenen Gemeinden sehr



verschieden, und diejenigen, die nicht mindestens 100% aufbringen, sollen diese aufbringen zu Gunsten der Landeskasse". Das ist dieselbe Wirkung. Wenn man wirklich die Kommunalverbände heranziehen will zur Entlastung der Landeskasse, so kann das nur in der Weise gerecht geschehen, daß man ihre sämtlichen Kommunallasten zusammenzählt und dann vergleicht. Das ist ein gerechterer Weg, den ich allerdings auch nicht mitmachen will. Ich will auf die Frage, wie weit die Schulen unter sich verschieden sind mit der Belastung, hier nicht eingehen. Selbstverständlich hat von keiner Seite der Mehrheit gesagt werden sollen, daß die Schulachten, deren Umlagen 100% übersteigen, irgendwie rückständig sind in Bezug auf das Schulwesen. Im Gegenteil, ich glaube, daß sie zur Zeit weiter sind bezüglich des sogenannten notwendigen Schulbedarfs, weil sie den vom Staat verlangen können. Ich allgemeinen ist es aber so, daß derjenige, der weniger belastet ist, eher geneigt ist, etwas aufzuwenden. Dann hat Herr Abg. Gerdes gesagt, er hielte es für besser, daß die Alterszulagen von der Landeskasse gezahlt würden. Der Grund, weshalb ursprünglich bestimmt worden ist, daß die Alterszulagen zum Teil von der Landeskasse getragen werden sollen, ist von keiner Seite berührt worden. Es ist der Grund, daß dadurch eine zu ungleiche Belastung vermieden werden sollte. Zum Beispiel: die eine Schulacht hat einen Lehrer, der eine Alterszulage hat, und die Nachbarschulacht einen Lehrer, der acht hat, das führt zu unliebsamen Vergleichen. Diese Ungleichheit hat man abschaffen wollen und das ist begründet.

Wenn man von einer gerechten Behandlung der einzelnen Verbände spricht, so würde ich es zum Beispiel für gerecht halten, daß jeder Amtsverband das aufgehobene Chauffeegeld, was seinerzeit innerhalb seiner Grenzen eingekommen ist, der Staatskasse zu erstatten hat. Das würde gerecht sein. Ich will nicht, daß dies geschieht. Ich will das nur als Beispiel anführen.

Dann ist gesagt worden, der Verwaltungsausschuß hätte nicht einmal dem Minister Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Ich gebe zu, daß vielleicht ein Mißverständnis im Ministerium vorliegt. Ich habe die Regierungsvertreter bitten lassen, zu kommen, und darauf sind zwei Herren gekommen. Mehr kann ich nicht.

Dann hat Herr Abg. Koch noch einen Antrag gestellt. Ich werde für den Antrag stimmen, wenngleich ich lieber gesehen hätte, daß er im Ausschuß gestellt worden wäre. Er ist mir vollständig neu. Aber im Hinblick auf das in Aussicht gestellte Schulgesetz kann ich für den Antrag stimmen. Ich will nicht weiter darauf eingehen. Ich bitte Sie, denken Sie an die Organisation zu größeren Schulverbänden, dann ist das Geld garnicht nötig. Stimmen Sie mit der Minderheit, dann tun Sie es auf Kosten unserer wichtigsten Kulturaufgabe!

Präsident: Ich eröffne die Debatte wieder und gebe Seiner Excellenz Herrn Minister Ruhstrat das Wort.

Minister **Ruhstrat II:** Es tut mir leid, daß ich diese Wiedereröffnung herbeiführen muß. Ich muß bemerken, daß allerdings Regierungskommissare erbeten sind, daß darauf Geheimer Ministerialrat von Finckh und ich hin-

gegangen sind, daß dann aber vor mir im Ausschuß gesagt ist, die finanzielle Seite wäre begründet im Mantelgesetz und darüber würden die Herren vom Finanzdepartement zu hören sein. Wenn die gebeten wären, würden sie auch sofort gekommen sein.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** Es sind schriftlich Fragen gestellt und beantwortet worden. Da ist die Erklärung zu lesen, daß, falls eine Deckung der veränderten Ausgaben nicht in dem Maße stattfindet, von weiteren Verhandlungen der Sache nicht gesprochen werden könnte.

Präsident: Ich schließe die Beratung nochmals und gebe dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Tausen:** Ich möchte erwähnen, daß die Anfrage später an die Regierung gekommen ist. Ich erinnere wohl, daß der Herr Minister gesagt hat: „Dies ist Finanzsache, über die kann ich mich nicht äußern“. Weiteres habe ich nicht in Erinnerung, aber ich habe geglaubt, die Bitte zu kommen genüge. Jedenfalls war damit der Regierung Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich beabsichtige, folgendermaßen abstimmen zu lassen: zunächst über den Antrag 2 des Ausschusses, der lautet: „Der Landtag wolle die unter Artikel 42 § 2 beantragte Aenderung des Schulgesetzes ablehnen“. Wird der angenommen, lasse ich abstimmen über den Antrag 1, der beantragt: „Im § 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung: „Die Zulagen sind zu $\frac{2}{5}$ aus der Landeskasse, zu $\frac{3}{5}$ aus der Schulkasse zu bezahlen“. Darauf lasse ich abstimmen über den Antrag 3: „Der Landtag wolle die bezeichneten Artikel ablehnen“. Wird dieser Antrag angenommen, dann ist damit der Antrag 4 gefallen. Den Antrag des Herrn Abg. Koch, der als Verbesserungsantrag zu Antrag 1 bezeichnet ist, kann ich als zu Antrag 1 nicht unterbringen. Der Antrag 1 befaßt sich mit einer redaktionellen Aenderung des Gesetzentwurfs. Herr Abg. Koch will aber nicht das, was er beantragt hat, in den Gesetzentwurf hineinbringen, will vielmehr eine Erklärung des Landtags herbeiführen. Und so werde ich diesen Antrag als Ergänzungsantrag zur gesamten Vorlage zuletzt zur Abstimmung bringen. Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Koch** zur Geschäftsordnung: Gegen diese Regelung habe ich nichts einzuwenden, bitte aber, den Antrag nur für den eventuellen Fall gestellt anzusehen, daß der Antrag der Mehrheit angenommen wird.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden. Stimmen wir also zunächst ab über den Antrag 2 der Mehrheit. (Abgg. Schulz und Beidler): „Der Landtag wolle die unter Artikel 42 § 2 beantragte Aenderung des Schulgesetzes ablehnen“. Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 1: „Im § 2 erhält der erste Absatz folgende Fassung: „Die Zulagen sind zu $\frac{2}{5}$ aus der Landeskasse, zu $\frac{3}{5}$ aus der Schulkasse zu bezahlen“, die diesen Antrag der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es sind 17 Stimmen konstatiert.

Abg. Koch: Ich bitte um die Gegenprobe.

Präsident: Herr Abg. Koch beantragt die Gegenprobe. Will der Landtag die Gegenprobe machen! (Zuruf: Jawohl!) Dann bitte ich die Herren, die den Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es fehlen drei Herren. Der Antrag ist mit 20 gegen 17 Stimmen abgelehnt. — Es folgt nunmehr der Antrag 3: „Der Landtag wolle die bezeichneten Artikel ablehnen“. Das sind die Artikel 56, 58, 58a, 58b, 58c, 58d, 60 und 62 zu Artikel I. Das ist ebenfalls ein Antrag der Mehrheit. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. — Nunmehr bitte ich die Herren, die den Antrag der Minderheit, Antrag 4:

Der Landtag wolle die unter Artikel I der An-

lage 28 IV enthaltenen Abänderungsbestimmungen zu den Artikeln 42 § 2 56, 58, 58a, 58b, 58c, 58d, 60 und 62 des Schulgesetzes annehmen,

annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag Koch ist durch die Beschlußfassung erledigt.

Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfes erbitte ich bis morgen abend 6 Uhr.

Die nächste Sitzung findet statt am Freitag, den 6. April, vormittags 10 Uhr mit folgender Tagesordnung (die einzelnen Gegenstände vorgelesen.) Sollte sich noch ergeben, daß kleinere Berichte herauskommen, behalte ich mir vor die Tagesordnung zu ergänzen. Der Landtag ist einverstanden. — Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 6³/₄ Uhr).

